



# Sonderausgabe

Wie viel Recht braucht Schule –  
wie viel Recht verträgt Schule?

Tagungsband 27. Jänner 2005

**Bank Austria**  
Creditanstalt

Mit freundlicher Unterstützung  
**bm:bwk**

Österreichische Gesellschaft  
für Schule und Recht

# Inhalt

1. Univ.-Doz. HR Dr. Markus Juranek: Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der ÖGSR .....	1
2. SC iR Dr. Felix Jonak: 30 Jahre Schulunterrichtsgesetz – die Geschichte eines besonderen Gewaltverhältnisses? .....	7
3. ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter: Das Recht in der Schule: Spielregeln für alle .....	10
4. MR Dr. Werner Jisa: Der Rechtsschutzgedanke im Schulrecht .....	13
5. Univ.-Prof. Prälat Dr. Johann Paarhammer: Der Religionsunterricht in Diskussion: Wozu Spezialbestimmungen für einen einzelnen Gegenstand? .....	16
6. Mag. Caroline Gewolf-Vukovich: Mit einem Fuß im Gefängnis? Die Haftung der Lehrerin/des Lehrers von der Aufsichtspflicht bis zum Urheberrecht .....	19
7. Publikumsdiskussion .....	27
8. Mag. Elisabeth Harasser: Partizipation der SchülerInnen in der Schule: Sind Rechte (und Pflichten) noch ausbaufähig? .....	31
9. SC Dr. Gerhard Hopf: Schule und Familienrecht – ein Spannungsverhältnis? .....	34
10. Abg. z. NR Fritz Neugebauer: Das Schulrecht als Dienstpflicht der LehrerInnen – Hilfestellung oder Hindernis? .....	39
11. Podiumsdiskussion: Marise Polatschek (Landesschulsprecherin für AHS in NÖ), Dr. Christine Krawarik (Vorsitzende des Bundeselternverbandes), Mag. Peter Korecky (stellvertretender Vorsitzender der GÖD) .....	41

# Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

**Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:**

*Herausgeberin und Medieninhaberin:* Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht  
*Sitz:* Wien

**Redaktion:**

S & R- Newsletter-Redaktion:  
Mag. Simone Gartner

**Redaktion dieser Sonderausgabe:**

Mag. Franziska Stadlmann

**Layout:**

Markus Springer

**Redaktioneller Dank für die Mitarbeit:**

Johannes Raunig

Hergestellt im bmbwk





**Univ.-Doz. HR Dr. Markus Juranek**



Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst darf ich Sie alle hier im Festsaal der Bank Austria-Creditanstalt auf das herzlichste willkommen heißen.

### **Einleitung**

Das 2. Symposium unserer ÖGSR ist nicht mehr das erste. Ich habe deutlich gespürt, mit welcher Anspannung die an den Vorbereitungen zur letztjährigen Auftaktveranstaltung der neu gegründeten Vereinigung der österreichischen Schuljuristen (Sie erinnern sich vielleicht noch: Ö-Konvent: Für eine neue Schulverfassung) Beteiligten waren und welche Freude im Anschluss an die Veranstaltung bei den Verantwortlichen und Referenten in einem Wiener Keller zu spüren war, dass alles gut gegangen war – und die Teilnehmer zufrieden nach Hause gezogen waren.

In der Vorbereitung auf die heutige Veranstaltung spürte ich bereits das gerade an der Auftaktveranstaltung gewachsene Team. Jeder wusste im Vorstand schon, auf was wir aufpassen müssen, was wir durch das erste gemeinsame Erleben eines „Juristenaufbaus“ gelernt hatten, wer bei welchen Vorbereitungsarbeiten welche Stärken und Connections hat .... So war es schon etwas leichter, Sie heute wieder in diesen wunderschönen Saal nach Wien zu locken. Auch die Bank Austria-Creditanstalt war dankenswerterweise wieder mit dabei, als wir bei ihren Verantwortlichen anklopfen, ob sie uns ein zweites Mal beherbergen würden.

### **Begrüßung**

Die ÖGSR versteht sich als Plattform für schulrechtliche Auseinandersetzung. Daher freut es mich, dass sich so viele Juristen unserer Gesellschaft aus ganz Österreich – von den LSR, dem BMBWK, den Ämtern der LSR, den bischöflichen Schulämtern, den Kammern, den Universitäten, den

Jugendanwaltschaften und anderen mit Bildungsfragen rechtlich geprägten Einrichtungen – hier eingefunden haben. Der Vorstand der ÖGSR hat für heute jedoch ganz bewusst ein Thema gewählt, das für ALLE an schulrechtlichen Entwicklungen in Österreich Interessierten von Bedeutung sein kann. So bin ich echt stolz, dass wichtige und wichtigste Vertreter der für die Bildungspolitik in diesem Lande Verantwortlichen sich ebenfalls auf das Doppelthema einlassen wollen – allen voran Herr SC Mag. Wolfgang Stelzmüller, der unsere Frau Bundesministerin Elisabeth Gehrler offiziell vertritt. Herzlich willkommen!

Der herzliche Willkommensgruß gilt jedoch auch den anwesenden Amtsführenden Präsidenten, LandesrätInnen und Abgeordneten zum NR, BR und den Landtagen.

Was wäre aber ein Fachtag zum Thema „Wie viel Recht braucht – und verträgt die Schule“, wenn sich nicht unsere Partner in der Schulverwaltung, die Pädagoginnen und Pädagogen daran beteiligen würden. Ohne sie würden die Juristen lediglich „im eigenen Saft“ braten. Da dies jedoch – gerade bei unserem heutigen Thema – nicht zielführend wäre, begrüße ich sehr herzlich alle Pädagoginnen und Pädagogen in diesem Raum, besonders verkörpert durch so manche Inspektorin oder Direktorin.

Damit dieses Thema nicht in diesem Raum bleibt, wird es eine eigene Publikation als Sondernummer unseres ÖGSR-Newsletters geben, in dem alle Vorträge nachgelesen werden können. Die Redaktion dieser Sondernummer hat dankenswerterweise wie im Vorjahr die Landeskoordinatorin Wien der ÖGSR, Mag. Franziska Stadlmann, übernommen. Darüber hinaus braucht es jedoch auch die Medien, die dieses Thema als diskussionswürdig hinaustragen. Daher darf ich die Medienvertreter erwähnen und besonders begrüßen.

Jetzt wird vielleicht jemand in diesem Saal nervös, wenn ich ihren Namen nenne und sie in dieser Veranstaltungseröffnung besonders erwähne. Aber es drängt mich als Präsident der ÖGSR sie hervorzuheben. Sie ist nämlich Symbol dafür, dass unsere Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht eine sehr lebendige und dynamische Vereinigung ist. Im Mai 2003 von 27 Gründungsvätern und -müttern in Strobl am Wolfgangsee aus der Taufe gehoben, kann ich nun bereits das 100. Mitglied unserer Gesellschaft willkommen heißen. Begrüßen Sie bitte mit mir als 100. Mitglied der ÖGSR Frau Dr. Claudia Jäger. Kommst du bitte zu mir heraus - und stellst du dich bitte selber kurz vor!

(Nachher:) Danke jedenfalls für dein Interesse an der ÖGSR! Zudem gibt es bereits weitere Mitglieder, die über die 100er Marke hinausgehen. Erstaunlich, wie



viele Menschen sich im kleinen Österreich dann doch mit dem Thema Recht in der Schule professionell auseinandersetzen. Braucht es wirklich so viele, die sich in direktem juristisch-beruflichem Kontext immer wieder die Frage stellen:

### **Wie viel Recht braucht Schule, wie viel Recht verträgt Schule?**

Ich kann mich noch gut erinnern, als 1974 das Schulunterrichtsgesetz eingeführt wurde. Ich saß damals in der 5. AHS. Die meisten Lehrer sahen uns böse an: „Jetzt haben die Schüler schon eigene Rechte! Wo bleiben unsere? Ihre eigene Schülervertretung haben sie jetzt. Diese Demokratisierung macht unser Schulwesen kaputt!“ Und unser Direktor sagte sogar bei einer Versammlung: „Wer sich unbedingt beliebt machen möchte, der möge bitte auf seine Rechte pochen!“ Starke Worte. Nach 30 Jahren Schulunterrichtsgesetz haben sich alle – auch die Hartgesottensten – daran gewöhnt, dass Eltern, Lehrer – und eben auch Schüler ihre Rechte (und Pflichten) in der Schule gesetzlich verankert haben.

Als Gegenreaktion auf die Einführung des SchUG (und schon vorher des SchOG, fußend auf den Verfassungsbestimmungen von 1962) haben viele die so genannte „Verrechtlichung der Schule“ gebrandmarkt: Zu viele Bestimmungen, zu viele Regelungen, zu viel Verwaltung. Als Beispiel für diese Stimmen möchte ich die Headline eines Artikels aus den Vorarlberger Nachrichten aus dem Jahr 1991 zitieren: „Die Lehrer haben von ihrer Bürokratie die Nase voll“. Dieser Beitrag wird als Markstein für die offizielle Diskussion für eine Dezentralisierung und Deregulierung in der Schulverwaltung angesehen, dessen erste offizielle Ergebnisse die Einführung der Schulautonomie mit der 14. SchOG Novelle im Jahr 1992 war. Das Unterrichtsministerium propagierte die Neuerungen mit einem Wandplakat, das einen „Aufbruch in die große Freiheit“ propagierte. Eine kühne, diskussionswürdige Gegenposition zur damaligen Sichtweise der Lehrervertreter, die auch heute sicherlich nicht von allen geteilt wird.

In der Zwischenzeit ist das „Geheule“ um die Verrechtlichung und Zentralisierung unseres Schulwesens leiser geworden. Weitere SchOG- und SchUG Novellen haben den Schulen – zwar nicht die große Freiheit – jedoch einige wichtige Entscheidungsfelder gebracht, in denen sie selbst – teilweise auch schulautonom – agieren können. Die Frage muss jedoch – immer wieder neu, bezogen auf die aktuellen gesellschaftlichen und schulischen Voraussetzungen bezogen – gestellt werden:

Haben wir jetzt die richtige Balance zwischen einer gesetzlich verankerten Schule, wie es für eine staatliche Bildungs-Einrichtung in einem Rechtsstaat europäisch demokratischen Zuschnitts üblich und notwendig ist, und der pädagogischen Freiheit, die notwendig ist, um den jungen Menschen in seiner Entwicklung individuell betreuen und fördern zu können, erreicht?

Damit bin ich jedoch auch bereits beim 2. Arm unseres heutigen Themas: **Wie viel Recht verträgt die Schule?** Wenn man besonders in Lehrerkreise hinein hört, verträgt die Schule nicht viel Recht! Eine Studie, vor wenigen Jahren in D erstellt, hat gezeigt, dass Lehrer ihrem Recht, das sie vollziehen müssen, sehr kritisch bis ablehnend gegenüberstehen. Regelungen scheinen sehr schnell zu viel zu sein. Doch dies ist heute keine emotionell zu beantwortende Stammtischfrage, sondern eine sehr ernst gemeinte rechtsdogmatisch, veraltungspolitisch, rechtssoziologisch oder auch entwicklungspsychologisch zu analysierende Fragestellung: Gibt es eine Grenze, hinter der die positiven Intentionen des Rechts,

- eine bestimmte Ordnung zu gewährleisten,
- Schutz vor Willkür zu bieten und
- Gerechtigkeit zu erzeugen

kippen können, und dass dann das Recht in der Schule von den direkt betroffenen Schülern, Eltern oder auch den Lehrern oder auch einer breiten Bevölkerungsschicht abgelehnt wird – weil es zu viel ist? Weil das Gefühl der Überreglementierung Platz greift? Weil die Schule eine pädagogische Einrichtung ist, in der der junge Mensch im Mittelpunkt stehen soll, dessen Entwicklung möglichst individuelle – eben nicht allgemein regelbare – Aktionen und Reaktionen notwendig macht, um altersentsprechend, situationsgerecht, die Entwicklung des jungen Menschen fördernd reagieren zu können? Weil dieses zu viel an Regelungen die pädagogischen Initiativen nicht mehr fördert und unterstützt, sondern behindert und schlussendlich erstickt? Bräuchte es nicht noch eine Weiterentwicklung der österreichischen Schulautonomie, nicht nur um anderen europäischen Ländern nachzueifern, die ihren Schulen teilweise wesentlich mehr Freiräume sowohl im Pädagogischen, als auch im Finanziellen bis hin zum Personellen einräumen, sondern um der europäischen Schulforschung gerecht zu werden, die mehr Freiheiten für schulische Einrichtungen nicht aus einem Selbstzweck heraus fordert, sondern um die Qualität schulischer Ausbildung zu heben. Wären wir hier in einer pädagogischen oder bildungspolitischen Auseinandersetzung müsste ich spätestens an diesem Punkte das Wort „PISA“ fallen lassen. Auch hier und heute darf ich diese Studie nicht gänzlich unerwähnt bleiben, wenn die damit einhergehenden Überlegungen, auch



durch strukturelle und damit rechtliche Veränderung leistungssteigernd für unsere Schülerinnen und Schüler wirken zu wollen, nicht ausgeblendet werden sollen.

Allein beim Thema „Schulautonomie“ pendelt jedoch mein Blick auch schon wieder auf den ersten Teil unseres Themas zurück: Wo liegen die Grenzen schulautonomer Entwicklungsmöglichkeiten – ohne dass sich der Staat von seiner Gesamtverantwortung für die allgemeine und berufliche Bildung in diesem Land verabschiedet? Wo liegen die gesellschaftlich wünschenswerten Grenzen, wenn bekannt ist, dass Schulautonomie

- die Distanz zwischen Politik und Schule wachsen lässt,
- daher: Sparmaßnahmen leichter umsetzen lässt,
- die Stellung des Lehrers schwächt,
- den monetär-wirtschaftlichen Aspekt vor den erziehungs- und lebensbildenden Ausbildungsaspekt stellt,
- die Unterschiede zwischen den Schulen verstärkt,
- die Steuerbarkeit des Gesamtsystems sinken lässt,
- und und und.<sup>1</sup>

**Wo liegen also die Grenzen?** Wie viel Recht braucht also die staatliche Schule doch noch, um hier gegenzusteuern, damit die Durchlässigkeit des österreichischen Schulwesens mit seinen Brücken und Übergängen zwischen den Bildungsarten und Bildungsebenen erhalten bleibt? Wie kann dann noch die Aufsicht über diese in einem Bildungsmarkt herumschwirrenden Einrichtungen erhalten werden? Wie kann dann noch eine staatliche Verantwortung für die Qualität der Bildung wahrgenommen werden?

Die Spannung des Themas zeigt sich z.B. bei der brandaktuellen Frage der Einführung von **Bildungsstandards**. Inwieweit braucht es für diese Rechenschaftspflicht in den Gegenständen D, M auf der 4. Schulstufe und dazu noch E auf der 8. Schulstufe tatsächlich gesetzliche Vorgaben? Wenn klar ist, dass diese Standarderhebungen nicht für die Leistungsbeurteilung oder die Lehrerbeurteilung herangezogen werden, keine rechtliche Funktion für Fragen des Übertritts oder des Aufstiegens haben, damit auch keine direkten Konsequenzen für die Schule verbunden sind, könnte das nicht einfach mit genereller Weisung eingeführt werden? Wie stark sollten dann doch, im Hinblick auf Datenweitergabe und Abgrenzung von Fragen der Leistungsbeurteilung oder Lehrerbeurteilung und Fragen des Vertrauens in diese bildungspolitische

Schwerpunktsetzung, Regelungen auf gesetzlicher Ebene beschlossen und verlautbart werden?

Ein weiteres Beispiel für die Aktualität des Themas liefert der gerade in Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Verordnung, mit der die **Aufsichtspflicht** gelockert werden soll. Alle Insider kennen die Regel bis in den Schlaf hinein, bis einschließlich der 8. Schulstufe gibt es nur eine umfassende Aufsichtspflicht, erst ab der 9. Schulstufe können die LehrerInnen auf die konkrete Erziehungssituation eingehend, altersentsprechend und situationsbezogen, die Aufsicht zurücknehmen. Nun wird darüber diskutiert – auf Grund der Forderungen der Lehrgewerkschaft – ob nicht dieser alters- und situationsabhängige Aufsichtspflichtentfall bereits ab der 7. Schulstufe, also schon bei 12 bis 13 jährigen Schülern, Platz greifen sollte. Dies klingt vielleicht für manche Ohren angenehm. Aber: Können Kinder, die noch nicht einmal deliktstfähig sind, tatsächlich ohne jede Aufsicht in der Schule und im Umfeld der Schule agieren – wenn die Eltern in dieser Zeit ja bekanntlich keine Aufsichtspflicht haben? Kann den Gerichten in einem eventuellen Ernstfall, wo eine Verletzung der Aufsichtspflicht behauptet wird, tatsächlich klar gemacht werden, dass der Lehrer – bei diesen jungen Menschen – wohlüberlegt zu Recht auf die Aufsicht verzichtet hat? Entsteht hier nicht rechtliche Unsicherheit, die keinem gut tut?

Schließlich gerät die staatliche Verantwortlichkeit in den Blick, wenn man sich den Rechten der Menschen zuwendet, die im Bildungsprozess zusammen wirken: Schülerinnen und Schüler, Eltern, aber auch Lehrerinnen und Lehrer. Wie kann ein Recht auf Bildung sichergestellt werden, wenn es weniger Rechte für die Schülerinnen und Schüler gibt? Wie kann das verfassungsgesetzlich verankerte Elternrecht des Art 2 des 1. ZProt zur MRK verwirklicht werden, wenn (noch) weniger Regelungen verlangt werden? Und wie können gerade Lehrer als Dienstnehmer weniger Regelungen einfordern, wo doch gerade sie durch das komplizierteste aller Dienst- und Besoldungsrechte in ihren Ansprüchen und Freiräumen besonders geschützt werden?

Mit diesen Beispielen kommen wir eigentlich mitten in die Fragestellung hinein: **Wozu braucht es das Recht in der Schule?** Welche Funktion haben staatliche Regelungen in einem pädagogischen Umfeld? Auch das soll heute angesprochen werden.

In einem Brain-storming haben wir im Vorstand die verschiedenen Aspekte dieses Doppelthemas zusammengetragen. Es lagen dann **derart viele Ideen** am Tisch, dass wir leicht eine dreitägige Veranstaltung organisieren hätten können.

<sup>1</sup> Vergleiche vertiefend Berka, Walter, Autonomie im Bildungswesen (2002) 203 ff.





Wir haben uns daher diesmal nur auf die Kernthemen konzentriert, die auf Grund der vielen Diskussionen in der Praxis über manche dabei mitschwingende Themen gerade im Pädagogenkreis vielleicht abgegriffen erscheinen. Sie wurden vielleicht auf Schulrechtstagungen des BMBWK in engstem Kreis angesprochen, jedoch kaum ausführlich auf juristischer Ebene abgehandelt. In Deutschland hat die juristische Auseinandersetzung mit schulrechtlichen Themen wesentlich mehr Tradition als in Österreich. Daher haben wir uns diesmal auf den Kernbereich des Schulrechts konzentriert: Das Recht der Schüler, der Eltern und der Lehrer – und alle verbunden in der Schulgemeinschaft. Wie viel Recht braucht es für jeden dieser Schulpartner, wie viel Regelungen braucht die Schule als „Haus des Lernens“, wie sie Rolf Klippert bezeichnet hat? Könnte man nicht da und dort noch auf Regelungen im Sinne der Deregulierung verzichten, ohne den Schutzcharakter der Normen zu weit zurückzudrängen oder gar zu vernachlässigen? Wo braucht es im Sinne der Vergleichbarkeit schulischer Ausbildung sowohl für Schulübertritte auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene Regelungen, die diese Vergleichbarkeit sicherstellen?

Bestimmte ebenfalls wichtige juristische Themen, die im Schulalltag durchaus zu schwierigen Diskussionen führen und auch große Unsicherheit hervorrufen können, da sie unklar erscheinen und vielleicht nicht für die Schule geeignet erscheinen, bleiben heute wegen der angesprochenen Zeitknappheit **ausgespart**, z.B.:

- die Verwendung von Filmmaterial, Musikstücken, Kopien oder Schülerarbeiten: Fragen des Urheberrechts in der Schule;
- das Bildungsrecht der EU, das auf die nationalstaatliche Ebene hereinwirkt und bis auf die Ebene der Schule reicht: Stichwort: EU-Projekte;
- die Verwendung von Schüler- und Lehrerdaten, das Datenschutzrecht;
- im Naheverhältnis dazu das Bildungsdokumentationsgesetz, das immer noch die Gemüter erhitzt, obwohl es nun schon das 2. Schuljahr in Geltung steht;
- Schule und Strafrecht;
- Kinder- und Jugendschutz – was hat das mit der Schule zu tun?
- Fremdenrecht und Schule ...
- Anschaffungen der Schule und das Bundesvergaberecht
- Und und und ...

Wir haben daher vielleicht schon das Thema für ein Symposium 2006 gefunden: „Der unbekannt Teil des Schulrechts“, oder: „Rechtsmaterien, die in die Schule hineinwirken“ oder „Das Schulrecht ist mehr als nur das SchUG“. Wenn wir mutig sind, wagen wir uns vielleicht auch an ein heißes politisches Thema: Die österreichische Finanzverfassung: Was kostet die österreichische Schule wirklich? Wie viel Geld hat die Schule - Wie viel Geld braucht die Schule? Da hätten wir schon wieder ein schönes Doppelthema, das es sich lohnen würde, außerhalb parteipolitischer Standpunkte zu beleuchten. Vielleicht stürzen wir uns in einem 3. Symposium 2006 während der Präsidentschaft Österreichs auch auf die Frage: Wie stark beeinflusst die Europäische Union die österreichische Bildungspolitik? Wie groß ist der Spielraum der österreichischen Schulrechtsentwicklung tatsächlich noch angesichts der europäischen Prozesse von Bologna, Kopenhagen und schließlich Lissabon?

Bevor wir uns diesen weiteren spannenden Themen widmen, wollen wir uns jedoch heute auf das Schulunterrichtsgesetz konzentrieren und die konkreten für den Schulalltag erlassenen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen durchleuchten.

**Wie viel Recht braucht Schule?** Eigentlich sollte Maria Theresias „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kaiserlich-Königlichen Erbländern vom 6.12.1774“ auch heute noch Pflichtlektüre für alle schulischen Insider sein. Denn an dieser **ersten Schulordnung der Neuzeit** zeigt sich, was damals geregelt wurde: Darin ist u.a. zentralstaatlich genau geregelt, in welcher Stunde der Woche, ob Mo, Di oder Fr, welche Gegenstände behandelt werden müssen<sup>2</sup>, wie oft welche Berichte an die Schulbehörde abzuliefern sind – und wie oft ein Klassenzimmer im Winter gelüftet werden muss. Alles auf Gesetzesebene, alles einheitlich für das ganze Land.

Heute scheinen wir mitten in eine gesellschaftliche Gegenbewegung eingebunden zu sein: Heute scheinen wir – aus Furcht vor Überreglementierung – das Recht aus der Schule wieder hinauszuwerfen, es aus dem Reich der Pädagogik zu verbannen. Die Österreichische Juristenkommission hat im Jahr 2002 ein Buch mit dem sprechenden Titel herausgebracht **„Entstaatlichung – Gefahr für den Rechtsstaat?“**<sup>3</sup>. In Beiträgen von bekannten Leuten wie Fiedler, Finz, Holoubek, Kostelka, Neisser, Raschauer oder Rill, um nur einige Namen zu nennen, wird der gegenwärtige Trend des Rückzugs des Rechts aus dem Gesetzesstaat

<sup>2</sup> z.B. die Einteilung der Kinder bei einer Hauptschule in den 4. Klassen leg.cit.

<sup>3</sup> Österreichische Juristenkommission (Hg) Entstaatlichung – Gefahr für den Rechtsstaat?, Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat Bd 20 (2002)

sehr kritisch betrachtet. Wie sieht es mit diesem Rückzug des Rechts im Rahmen der Schule aus? Ist dort gesetzlich verankert, was nach dem Anspruch der Schule, eine rechtsstaatliche Institution zu sein, auch gesetzlich tatsächlich vorgegeben sein sollte – oder gibt es Defizite, wo die Schule eigentlich die eine oder andere Bestimmung bräuchte, um klar, zielgerichtet, vergleichbar, durchschaubar und möglichst friktionsfrei durch das Schuljahr gehen zu können? Sind die Rechte und Pflichten tatsächlich so umfassend verankert, dass sich jeder Schulpartner – ganz gleich, ob Eltern, Lehrer oder gerade auch die Schüler – sicher und geschützt vor staatlicher Willkür fühlen kann? Ist die Schule nicht doch irgendwo noch **ein Ort eines besonderen Gewaltverhältnisses**, wie sie bis zur Erlassung des SchUG 1974 von einem rechtsstaatlichen Standpunkt aus tatsächlich war? Oder ist sie – eben wegen des angesprochenen Rückzugs des Rechts auch aus der Schule – wiederum dabei eine rechtlich wenig durchdrungene staatliche Einrichtung zu werden, in der besonders das Lehrer-Schüler-Verhältnis dann doch wegen weithin fehlender gesetzlich verankerter Voraussetzungen wiederum droht in ein „besonderes Gewaltverhältnis“ zurückzufallen?

Was die Schule jedenfalls in ihrer rechtlichen Durchdringung nicht braucht, sind Akte „**symbolischer Gesetzgebung**“. Auch **Beschwichtigungsgesetzgebung** braucht die Schule nicht!

Dr. Peter Bußjäger, Landtagsdirektor aus Vorarlberg und Leiter des Innsbrucker Föderalismusinstituts, der vor genau einem Jahr auf dem ersten Symposium der ÖGSR sehr launisch und inhaltsvoll über die Sichtweise der Länder zu einer Reform der Schulbehörden gesprochen hat, hat dieses Phänomen als „Symbolische Gesetzgebung“ bezeichnet und dies in der ÖJZ als Realität und als Rechtsproblem dargestellt. Er hatte seinen Beitrag zwar auf das Deregulierungsgesetz 2001 bezogen, aber: Es ist offensichtlich ein allgemeines Thema – wie viel Recht braucht eine Einrichtung. Hier und heute eben die Einrichtung der Schule.

Der Begriff symbolischer Gesetzgebung ist als Terminus in der Wissenschaft bereits eingeführt und wird in einem breiten Kreis verwendet.<sup>4</sup> Es handelt sich dabei um eine Rechtssetzung, die auch als

<sup>4</sup> So schon Schmehl, „symbolische Gesetzgebung“, Zeitschrift für Rechtspolitik 1991, 251 ff. Siehe auch Bußjäger, Peter, symbolische Gesetzgebung als Realität und Rechtsproblem: Das Deregulierungsgesetz 2001, ÖJZ (2004) 19, Seite 701 ff. Mit weiteren Quellen für diesen Begriff insb Fußnote 7, Seite 702.

„**unaufrichtige**“ **Gesetzgebung** bezeichnet wird.<sup>5</sup> Diese Art der Gesetzgebung verfolgt primär das Ziel, die Öffentlichkeit zu beschwichtigen oder, um Aktivität vorzutauschen, den Schein einer normativen Steuerung zu verbreiten. Symbolische Gesetzgebung zählt somit gar nicht primär auf eine Steuerung des Verhaltens von Normunterworfenen, weil dem Gesetzgeber oder zumindest dem Redakteur des Gesetzes klar ist, dass die Chance, in der Vollzugspraxis Gehorsam zu finden, vernachlässigungswert gering ist. Das Vollzugsdefizit ist gleichsam einprogrammiert, weil die Instrumente und die Ressourcen für die Umsetzung des Rechts nicht zur Verfügung gestellt werden.<sup>6</sup> Ohne den Ausführungen des heutigen Tages vorgreifen zu wollen, an dem sicherlich das eine oder andere solcher Normbeispiele auftauchen wird, kann einleitend bereits gesagt werden: Auch das Schulrecht ist nicht frei von Bestimmungen, die unter diese Rubrik einer symbolischen oder unaufrichtigen Gesetzgebung gestellt werden können. Vielleicht können die mit der XI. SchOG Novelle 1988 eingeführten Regelungen über die Klassenschülerhöchstzahl als Beispiel hierfür dienen, wo es seit damals in den Regelungen über die verschiedenen Schularten gleichlautend heißt: „Die Klassenschülerzahl .... darf 30 nicht übersteigen ... Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerzahl bis zu 20 vH überschritten werden;...“.<sup>7</sup> So hatte man dem Wunsch der Eltern und Lehrer, die ursprüngliche Schülerzahl von 36 auf 30 zu senken, offiziell Rechnung getragen, zugleich jedoch mit der Verpflichtung zur Überschreitung bis 36 drohende Schülerabweisungen verhindert – und die großen Klassen in vielen mittleren und höheren Schulen unverändert beibehalten.

Symbolische Gesetzgebung trägt nicht nur zur Inflation der Normen, allgemein als Gesetzesflut bezeichnet, bei, sondern unterminiert, da sie ja gerade nicht auf die Steuerungswirkung des Gesetzes vertraut, sondern lediglich eine Schein- oder Beschwichtigungsgesetzgebung sein will, Sinn und Zweck der Gesetzgebung schlechthin. Sie schädigt dadurch auch die Autorität der Gesetzgebung und ermuntert die Vollzugspraxis, Anordnungen des Gesetzgebers als im Rang von Empfehlungen stehend zu betrachten. Es ist gerade die offenkundig fehlende Ernsthaftigkeit des Gesetzgebers in der Auseinandersetzung mit dem Regelungsgegenstand, die es dem Vollzug nahe legt, das Gesetz selbst nicht ernst zu nehmen. Die symbolische Gesetzgebung attackiert das ohnehin schon prekäre Verhältnis von

<sup>5</sup> Zur Phänomenologie unaufrichtiger Gesetzgebung vgl. Bußjäger, Der Rückzug des Rechts aus dem Gesetzesstaat (1996) 50 ff.

<sup>6</sup> Lübke-Wolff (Hrsg), Symbolische Umweltpolitik (2000) 25 ff.

<sup>7</sup> z.B. die gleichlautenden Regelungen in § 43 Abs 1 für die AHS, § 57 für die BMS oder § 71 für die BHS.



Sein und Sollen, indem sie ein Sollen statuiert, das gar nicht darauf abzielt, das Sein zu verändern. Es wird ohnehin im Schulwesen bereits der Satz kolportiert: **Nichts wird so oft gebrochen wie das Licht als das Recht in der Schule.**

Dies ist umso fataler, als der moderne Staat bekanntermaßen bereits mit dem Problem wachsenden **Steuerungsverlustes** gegenüber einer immer pluralistischeren Gesellschaft konfrontiert ist. Unter diesen Umständen ist symbolische Gesetzgebung ein leichtfertiger Umgang mit einer ohnehin schon geschwächten Autorität, dessen Resultat darin besteht, dass die Autorität des Gesetzes weiter geschwächt wird. Dies ist in der Schule umso fataler, da hier die junge Generation mit einem Umgang des Rechts konfrontiert wird, der sicherlich nicht dazu angetan ist, sie zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern (wie im § 2 SchOG als Bildungsziel der österreichischen Schule gefordert) zu erziehen.

Wenn wir in Österreich tatsächlich unseren jungen Menschen gleiche Bildungschancen gewähren wollen, dann werden wir auch aus diesem Grund zahlreiche rechtliche Regelungen als äußeres Zeichen, als klar formulierte Rahmenbedingen akzeptieren müssen. „**Equality has to be seen to be done**“ ließe sich in Abwandlung einer grundrechtlichen Spruchformel<sup>8</sup> auch für das Recht in der Schule artikulieren. Das formulierte staatliche Recht macht diese Gleichheit in der Schule sichtbar – damit sie dann auch tatsächlich verwirklicht wird.

Viele gestellte Fragen – alleine in meiner kleinen Hinführung zum heutigen spannungsgeladenen Thema. Umso mehr hoffe ich, dass uns die heutigen Referenten einige Antworten anbieten, die uns weiterdenken lassen. Umso mehr freue ich mich nochmals über die bunte Zusammensetzung der heutigen Teilnehmerschar, die eine interdisziplinäre Auseinandersetzung ermöglicht.

#### **Zum Programmablauf:**

Da sicherlich manches offen bleiben wird und muss, da über die fachliche Begegnung hinaus am heutigen Tag auch **persönliche Begegnung** nicht zu kurz kommen soll, haben wir zum Abschluss noch eine Stunde der Kommunikation vorgesehen – bei einem Gläschen Wein mit einigen stärkenden Happen. Nehmen Sie sich also dann noch Zeit, hier zu bleiben und sich mit uns Organisatoren der ÖGSR über eine hoffentlich gute – mein persönlicher Anspruch geht sogar in Richtung „sehr gute“, weil fruchtbringende – Veranstaltung freuen. Ich bin überzeugt, dass das Thema Recht und Schule uns auf

ewige Zeiten erhalten bleibt – jedenfalls so lange, als wir eine Demokratie sind. Wenn unsere Bildungsministerin Elisabeth Gehrler am 14. Februar 2005 zu einer großen Diskussion zur Bildungsreform, zu einem Reformdialog einladen wird, dann kann unsere Veranstaltung heute vielleicht ein Stück weit hilfreiches „Vorspiel“ sein und die dortige inhaltliche Auseinandersetzung ja nicht vorwegnehmen, was uns nicht zusteht, rechtlich mit begleiten und juristische Wege für eine Umsetzung aufzeigen. Denn die dabei zur Diskussion stehenden pädagogischen, strukturellen und bildungspolitischen Konzepte können auf weite Strecke nur durch den Gesetzgeber – eben durch das Recht in der Schule umgesetzt werden. Spätestens dann stellt sich wieder die Frage: Was muss tatsächlich rechtlich vorgegeben werden, was soll sich die Schule z.B. im Bereich der Nachmittagsbetreuung oder einer ganztägigen Schulform in welchem Zeitrahmen und Zeitraum mit welchem finanziellen und personellen Aufwand je nach Standort und lokalen oder regionalen Bedürfnissen selbst regeln, wo braucht es jedoch wieder Vorgaben, um bei all diesen Konzepten die Interessen der SchülerInnen und Eltern nicht zu vernachlässigen. Also auch in diesem Reformprozess bleibt die Frage im Hintergrund oder auch ganz konkret im Vordergrund virulent: Wie viel Recht braucht die Schule – wie viel Recht verträgt die Schule?

*Univ.-Doz. HR Dr. Markus Juranek:  
Landesschulratsdirektor von Tirol und Präsident der  
Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht*

<sup>8</sup> Faber, Ronald, Juridikum, Zeitschrift im Rechtsstaat 2/2004, 59.





SC iR Dr. Felix Jonak



### 30 Jahre Schulunterrichtsgesetz - die Geschichte eines besonderen Gewaltverhältnisses?

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 1. September 1974, also vor 30 Jahren, trat das Schulunterrichtsgesetz in Kraft. Ich wurde gefragt, ob ich bereit wäre, beim heutigen Symposium über die Entwicklung dieses Gesetzes einen kurzen Vortrag zu halten. Ich sagte zu. Als ich die Einladung erhielt, entdeckte ich den von den Veranstaltern gewählten Titel „30 Jahre Schulunterrichtsgesetz - die Geschichte eines besonderen Gewaltverhältnisses“, was offenbar geschehen ist, um besonderes Interesse zu wecken.

Daher vorerst ganz kurz zu dem aus der Bundesrepublik Deutschland kommenden und von maßgeblichen österreichischen Rechtsgelehrten als für die österreichische Verfassungsrechtslage unzutreffend bezeichneten Begriff des „besonderen Gewaltverhältnisses“.<sup>1</sup> Dieser Begriff wurde in Deutschland von Prof. Dr. Heckel auch in Verbindung mit dem Schulwesen verwendet. Dr. Friedrich Jellouschek, mein Vorgänger in der Leitung der legistischen Abteilung, war einige Zeit Assistent bei Dr. Heckel und hat diese Verbindung auch in Österreich verwendet. Dr. Heckel hat jedoch in der vierten Auflage seiner Schulrechtskunde 1969<sup>2</sup> den von ihm bis dahin verwendeten Begriff der „Schulgewalt“ als eine Erscheinungsform des besonderen Gewaltverhältnisses durch den Begriff „Schulverhältnis“ ersetzt, weil der Oberbegriff „besonderes Gewaltverhältnis“ mit den ihm zugeordneten Rechtsfolgen in der rechtsstaatlichen Ordnung keinen Platz mehr habe und somit nicht erforderlich, ja sogar gefährlich wäre.

Allerdings war die rechtsstaatliche Ordnung auf dem Gebiet des Schulunterrichtsrechts in Österreich vor dem Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes sehr problematisch.

Die Schulverwaltung hat sich vielfach auf Gesetze und Verordnungen berufen, die vor der Okkupation Österreichs 1938 - z.T. schon fast 100 Jahre - gegolten hatten und deren volle Geltung nach 1945 rechtstheoretisch nicht gesichert erschien, wozu noch Vorschriften ohne die erforderlichen Gesetze (somit verfassungswidrige gesetzesvertretende Erlässe) kamen. Dr. Jellouschek hat daher unverzüglich nach der Schulgesetzgebung des Jahres 1962 mit der Konzeption des Schulunterrichtsgesetzes begonnen.

Wegen der unterschiedlichen Usancen in den verschiedenen Schulartbereichen, die in Widerspruch zu der im Schulorganisationsgesetz postulierten „Einheit der österreichischen Schule“<sup>3</sup> standen, war die Arbeit besonders schwierig. Minister Dr. Piffl-Percevic stellte 1967 den (ersten) Entwurf für ein Schulunterrichtsgesetz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens<sup>4</sup> vor und erntete viel Widerspruch, obwohl er in den Grundsätzen der Praxis entsprach und sehr prägnant gefasst war. Es gab kaum Verordnungsermächtigungen und die Verfahrensregelungen waren einfach. Vorgeworfen wurde, dass der Entwurf zu wenig fortschrittlich wäre, zu viel reglementiere (obwohl die damals geltenden Vorschriften um ein Vielfaches umfangreicher waren), und den Eigenheiten der einzelnen Schularten (u.a. auch wegen der Einbindung der Akademien und der Schulen für Berufstätige) zu wenig Rechnung trage. Zum Teil begrüßt, vielfach heftig abgelehnt wurde der Vorschlag, die Beurteilung der MTK-Fächer (wie Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Handarbeit, Leibesübungen) bezüglich des Aufstiegens in die nächste Schulstufe außer Betracht zu lassen.

Gesellschaftspolitisch bemerkenswert war, dass erstmals in allen Schulangelegenheiten die Erziehungsberechtigten und nicht der gesetzliche Vertreter des Schülers alleine (somit in der Regel nicht nur der Vater sondern auch die Mutter) Parteistellung erhalten sollten, was damals seitens des Bundesministeriums für Justiz als der generellen Regelung widersprechend abgelehnt wurde.

Im zweiten Entwurf, der dem Begutachtungsverfahren zugeführt wurde<sup>5</sup>, fand die Kritik am ersten Entwurf zum Teil Berücksichtigung. Aus den Ereignissen des Jahres 1968 und den Forderungen der Motivationspädagogik wurden Konsequenzen gezogen. An die Spitze des Gesetzes wurde das Postulat der Schulgemeinschaft, d.h. das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule<sup>6</sup> gesetzt, welches auch heute noch im § 2 des SchUG enthalten ist. Trotzdem wurde noch kein Schulgemeinschaftsgremium geschaffen. Lehrerkonferenzen, Schülervertretungen an den Schulen und Elternvereine standen nebeneinander,

allerdings mit der Verpflichtung, die Aufgabe der Schule zu unterstützen. Die Akademien und Schulen für Berufstätige wurden vom Geltungsbereich ausgenommen, neben die punktuellen Leistungsfeststellungen kam die ständige Beobachtung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und bei der Mitwirkung der Schule an der Erziehung wurde nicht mehr von Bestrafung gesprochen, wobei auch die bisher vorgesehene „Strafbeschäftigung“, d.h. die „Schulhaft“/der „Karzer“ gestrichen wurde. Ab der elften Schulstufe sollte den Schülern durch Verordnung in einzelnen Angelegenheiten die rechtliche Handlungsfähigkeit eingeräumt werden. Auch das Aufsteigen mit einem „Nicht Genügend“ findet sich erstmals in diesem Entwurf. Die Nicht-Berücksichtigung der MTK-Fächer bezüglich des Aufstiegens wurde wieder fallen gelassen. Ferner wurde die Gliederung des Textes in einer Weise geändert, die auch der heutigen Systematik des SchUG entspricht. Wieder gab es viele Änderungswünsche. Besondere Kritik seitens der Lehrerschaft wegen des zusätzlichen Aufwandes erntete der Vorschlag, in sechs- bis achtwöchigen Abständen durch „Leistungsbeschreibungen“ die Eltern über den Leistungsstand ihrer Kinder zu informieren.

Dr. Jellouschek ging nun an Schaffung des dritten Entwurfes. Die Leistungsbeschreibung wurde wieder fallen gelassen. Die Handlungsfähigkeit der noch nicht eigenberechtigten Schüler wurde nun durch eine taxative Aufzählung der Angelegenheiten umschrieben, wobei dies bereits ab der neunten Schulstufe gelten sollte. Schließlich wurde ein Zusammenarbeitsausschuss vorgesehen, dem nur je drei Lehrer- und Schülervertreter, somit keine Elternvertreter angehören sollten. Ferner enthielt dieser Entwurf nunmehr viele Verordnungsermächtigungen, um Diskussionsstoff auf später zu verlagern. Statt z.T. eigenständiger Verwaltungsverfahrenregelungen in allen Verfahren nach dem SchUG wurde ein Verfahren nach dem AVG eingeschränkt auf bestimmte Angelegenheiten vorgeschlagen. Vorgesehen war, diesen Entwurf noch 1969 dem Begutachtungsverfahren zuzuführen, doch kam es nicht dazu, weil die Wiener ÖVP Angst hatte, die Ablehnung eines Schulunterrichtsgesetzes in der Lehrerschaft könnte negative Auswirkungen bei der bevorstehenden Gemeinderatswahl haben (der Obmann des AHS-Zentralausschusses war ÖVP-Gemeinderat). So trat die befürchtete Situation ein, dass es nicht mehr möglich sein könnte, den Entwurf in der damaligen Legislaturperiode des Nationalrates zur Beschlussfassung zu bringen.

Dieser dritte Entwurf wurde - praktisch unverändert - erst im Juni 1971 unter Minister Gratz zur allgemeinen Begutachtung frei gegeben. Neuerlich gab es heftige Kritik. Die Lehrerschaft ortete mehr Rechte für die Schüler als für die Lehrer. Die Elternschaft fühlte sich überhaupt durch die vorgezogene Handlungsfähigkeit und die Nicht-Beteiligung am Zusammenarbeitsausschuss aus ihrer Verantwortung gestoßen und entrechtet.

Wieder war ein Ministerwechsel, Dr. Sinowatz übernahm das Ressort. Dr. Jellouschek verstarb leider allzu früh. So lag es an mir, Kompromissformeln zu finden. Die Basis dazu legten die ausführlichen Diskussionen in der Schulreformkommission am 20. und 28. Jänner 1972. Die Eltern konnten überredet werden, der vorgezogenen Handlungsfähigkeit der Schüler bei Schaffung einer Informationspflicht (um Erziehungsmaßnahmen setzen zu können) zuzustimmen. Ferner kam es zum Schulgemeinschaftsausschuss ab der neunten Schulstufe, an dem die Erziehungsberechtigten gleichberechtigt vertreten sind. Auch manche Einwände der Lehrerschaft konnten durch Änderungen, aber auch durch nähere Erläuterungen so weit entkräftet werden, dass einer Einbringung in den Nationalrat<sup>7</sup> bereits am 24. Mai 1972 nichts mehr im Wege stand.

Der Unterrichtsausschuss des Nationalrates befasste sich ausführlich mit dem Entwurf, wobei auch einige - allerdings nicht grundsätzliche - Änderungen (wie z.B. Freiheit von Prüfungstaxen) vorgenommen wurden. Interessant für die derzeitige Debatte zur Problematik der 2/3-Mehrheit im Nationalrat für bestimmte Schulgesetze mag folgender Hinweis sein: Dr. Jellouschek hatte in der Zeit der ÖVP-Ministerschaft versucht, durch Verweise auf das Schulpflicht- und das Privatschulrecht dem Erfordernis der Zustimmung der SPÖ im Nationalrat zu entgehen; nach Eintritt der SPÖ-Mehrheit hat die ÖVP die Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 10 B-VG vertreten, was durch ein Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes bestätigt wurde.<sup>8</sup> (Dies ändert aber nichts an meiner aus mehr als 35jährigen Erfahrung im legislativen Bereich gewonnenen Überzeugung, dass eine 2/3-Mehrheit in - allerdings nur - grundsätzlichen Angelegenheiten des Schulwesens für dessen Entwicklung äußerst positiv ist, auch wenn dies Politiker manchmal als unbequem empfinden.)

**Am 6. Februar 1974 konnte schließlich das Schulunterrichtsgesetz im Nationalrat mit einem In-Kraft-Treten bereits mit 1. September 1974 beschlossen werden.<sup>9</sup>**



Das Gesetz umfasste 81 Paragrafen, jetzt sind es um 21 mehr. Der Gesetzestext ist um ca. 1/3 angewachsen. Was ist geschehen?

Natürlich war die Kritik wieder heftig. Zu einigen Paragrafen kamen insgesamt über 200 Änderungswünsche, die z.T. in gegenteilige Richtungen wiesen. In der Regierungsvorlage vom 14. Dezember 1976<sup>10</sup> für die erste Novelle<sup>11</sup> konnte nach über zwei Jahren der Geltung des Gesetzes zu Recht festgestellt werden, dass sich dieses grundsätzlich bewährt habe. Bedeutende Änderungen gab es nur hinsichtlich des Verfahrensrechts (der Verweis auf das AVG wurde durch eigenständige Regelungen ersetzt) und der Geltungsbereich wurde auf jenen Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens ausgedehnt, für den auf Grund der neuen Verfassungsrechtslage aus 1975 dem Bund die Zuständigkeit zukommt.

Bis heute kam es zu insgesamt weiteren 22 Novellen<sup>12</sup>, davon bereits 10 unter Frau Bundesministerin Gehrler.

Wenn auch ein Teil der Novellierungen im Ergebnis eher einer medialen Dokumentation diene, so muss doch festgestellt werden, dass der weitaus überwiegende Teil durch wichtige pädagogische und bildungspolitische Entwicklungen bedingt war. Hier möchte ich beispielsweise die Einführung der Vorschulstufe, der Hauptschule mit Leistungsgruppen, der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der Schulautonomie erwähnen. Auch die Einführung ganztägiger Schulformen machte Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes erforderlich, wobei damals alle politischen Kräfte großen Wert darauf gelegt hatten, dass kein Zwang ausgeübt werden sollte, sondern die einzelnen Eltern entscheiden können, ob ihre Kinder ganztägig schulisch betreut werden. Insbesondere war bei den schulrechtlichen Regelungen zu beachten, dass die Schüler auch außerschulischen Aktivitäten - sei es im Bereich kirchlicher, politischer oder sonstiger Jugendorganisationen, im Bereich der Musikschulen oder des privaten Musikunterrichtes oder im Bereich des Sports - nachgehen können. Denn im Bildungs- und Erziehungsbereich sollte die Parole nicht „Mehr Staat und weniger Privat“ lauten. Wo Bedarf an ganztägiger schulischer Betreuung besteht, soll sie angeboten werden. Das Schulrecht gibt bereits derzeit dafür die Basis. Es ist daher bloß eine Aufgabe der Gebietskörperschaften budgetär dafür vorzusorgen.

Besonders ist die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen für die Schulpartnerschaft hervorzuheben. Der 1974 im Schulunterrichtsgesetz grundlegende Samen hat von sich aus Früchte entwickelt. Nach anfänglicher Skepsis erfolgte vielfach auf Wunsch der Schulpartner eine einvernehmliche Weiterentwicklung. Hier möchte ich besonders die Einführung der Klassen- und Schulforen bis zur achten Schulstufe durch die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle<sup>13</sup> im Jahre 1986 und die gleichzeitig erfolgte Festschreibung der Rechte der Schüler und Erziehungsberechtigten erwähnen; bis dahin gab es nur für die Lehrer einen Paragrafen über die Rechte und Pflichten, wogegen bei den Schülern und Erziehungsberechtigten die Paragrafen nur mit „Pflichten“ überschrieben waren.

Damit möchte ich mich den Aussagen von Dr. Heckel in seinem Schulrecht anschließen, wo er feststellt: „Mit aller Deutlichkeit muss ... betont werden, dass es falsch wäre, die öffentliche Schule primär aus ihrem Anstalts- und Behördencharakter verstehen zu wollen. Als Anstalt und als Behörde ist die Schule nur die Institutionalisierung dessen, was sie eigentlich ist und immer gewesen ist, nämlich eine von ihrer Lehrerschaft getragene, ohne ihre Schüler und die hinter diesen stehenden Eltern nicht denkbare Unterrichts- und Erziehungsstätte.“<sup>14</sup> Daher war ich immer an einer guten Entwicklung der Schulpartnerschaft interessiert, da nur dadurch ein optimaler Unterrichts- und Erziehungserfolg gewährleistet erscheint.

<sup>1</sup> Siehe Dr. Gerhard Lebitsch in „Recht der Schule“ Nr. 4/1984, S. 100 ff.

<sup>2</sup> S 364 (Verlag Luchterhand),

<sup>3</sup> § 3 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962.

<sup>4</sup> BMU-Zl. 45.550-III/1/67.

<sup>5</sup> BMU-Zl. 35.940-III/1-69.

<sup>6</sup> § 2 Schulorganisationsgesetz.

<sup>7</sup> Regierungsvorlage: 345 der Blg. zu den sten. Prot. des NR, XIII. GP.

<sup>8</sup> Siehe den Bericht des Unterrichtsausschusses (1028 der Blg. zu den sten. Prot. des NR, XIII. GP).

<sup>9</sup> BGBl. Nr. 139/1972.

<sup>10</sup> 401 der Blg. zu den sten. Prot. des NR, XIV. GP.

<sup>11</sup> BGBl. Nr. 231/1977.

<sup>12</sup> BGBl. Nr. 143/1980, 367/1982, 271/1985, 211/1986, 229/1988, 327/1988, 255/1989, 233/1990, 455/1992, 324/1993, 514/1993, 643/1994, 468/1995 und 767/1996 sowie BGBl. I Nr. 22/1998, 133/1998, 76/1999, 98/1999, 53/2000, 78/2001, 56/2003 und 172/2004. Dazu kamen 3 Druckfehlerberichtigungen (BGBl. Nr. 168/1979 und 44/1996 sowie BGBl. I Nr. 76/1999) und vor allem die Wiederverlautbarung BGBl. Nr. 139/1974.

<sup>13</sup> BGBl. Nr. 211/1986.

<sup>14</sup> Heckel/Seipp „Schulrechtskunde“ 1969, S 135 (Verlag Luchterhand).

*SC iR Dr. Felix Jonak: ehem. Leiter der Gruppe Logistik im BMBWK, Geschäftsführer der Schulreformkommission und Leiter des Kultusamtes*



MR Dr. Werner Jisa



### Der Rechtsschutzgedanke im Schulrecht

Es ist sicher ein interessantes Unterfangen, 30 Jahre nach Inkrafttreten des SchUG nicht nur eine Art Bilanz zu ziehen über dessen Bewährung in der Schule und in der Rechtspraxis der Schulbehörden, sondern auch zu fragen welche Auswirkungen diese sztl. nicht unumstrittene „Verrechtlichung“ des inneren Schulbetriebs mit sich brachte.

Es folgte jedenfalls nicht der resignative Rückzug der Pädagogik und der Pädagogen und die handstreichartige Besetzung der Schule durch die Juristen – ein gängiges Bild der 70er-Jahre. Vielmehr kam es zwischen diesen beiden Protagonisten durchaus zu einem wechselseitigen Lernprozess. Es ist mE nicht verfehlt von einer Verbesserung der Schulqualität insofern zu sprechen als durch das SchUG und seine DVO die Transparenz und die schwierige Objektivität schulischer Entscheidungen wesentlich gefördert wurden.

Wenn letztlich nach den Grenzen des Rechts, näherhin der Gesetzgebung gefragt wird – was ja aufgrund der Themenwahl dieses Symposiums nahe liegt – so ist wohl das SchUG wie kaum ein Schulgesetz als Untersuchungsobjekt geeignet. Focussieren sich doch in ihm geradezu typisch all jene Tatbestände pädagogischen Handelns, die aufgrund des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips in den wesentlichen Bereichen durch den parlamentarischen Gesetzgeber (und nicht bloß durch das Ministerium) zu normieren sind.

Seit Jahrzehnten ist nämlich die Schule keine Insel des Absolutismus mit gesetzesfreien Räumen mehr. Das damit angesprochene „besondere Gewaltverhältnis“ in dem verstärkte Abhängigkeiten ohne Gesetzesbindung für besondere Zwecke staatlicher Verwaltung gerechtfertigt wurden – wie etwa im Beamtenverhältnis, Wehrdienstverhältnis, Verhältnis zu den Strafgefangenen und nicht zuletzt auch im Schulverhältnis – hat im demokratischen Rechtsstaat keinen Raum (mehr).

Nun wäre es angesichts der 15 Minuten Redezeit vermessen, alle wesentlichen Aspekte des schulischen Rechtsschutzes zu behandeln, geschweige denn ein konzises System zu präsentieren.

Der Rechtsschutz im Schulrecht hat nämlich eine lange und bewährte Tradition.

Ich verweise exemplarisch auf das SchBG, SchOG, PrivSchG, SchPflG und AStG wo der Gesetzgeber Ansprüche, d.h. subjektive Rechte formuliert hat, die der einzelne gegenüber den Entscheidungsträgern mit rechtlichen Mitteln auch durchsetzen kann: Die dem Anspruchswerber eingeräumte Parteistellung ist die prozessuale Funktion des subjektiven Rechts.

Bemerkenswert ist allerdings, dass erst mit der Ausarbeitung des SchUG und seinem Inkrafttreten am 1. September 1974 auch der Rechtsschutz des SchUG Thema pädagogischer und rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzungen wurde. Hier ist insbesondere auf die einschlägigen Abhandlungen in der – mittlerweile eingestellten – Zeitschrift „Recht der Schule“ hinzuweisen.

Ich wende mich nun dem SchUG zu und möchte daher in einem 1. Teil auf einige Besonderheiten des schulunterrichtsrechtlichen Rechtsschutzes eingehen. In einem 2. Teil versuche ich, einige wesentliche und seit Anbeginn dieses Rechtsschutzsystems bestehende Problemstellungen zu skizzieren. Zuletzt – als 3. Teil– spreche ich zukünftige Perspektiven eines modifizierten Rechtsschutzes an.

### 1. Besonderheiten des schulunterrichtsrechtlichen Rechtsschutzes

1.1. Diese Besonderheiten ergeben sich aus dem doppelten Charakter von Schule: Sie ist Stätte des Unterrichts und der Erziehung, aber auch Teil der staatlichen Hoheitsverwaltung indem sie Berechtigungen verleiht oder (wenn auch nur vorübergehend) versagt. Schule gestaltet dadurch Rechtspositionen, die für das spätere Leben von wesentlichem Einfluss sein können: Pädagogisches Handeln wird auf diese Weise in hoheitliches Handeln transferiert. Auch in der Schule erfolgt dieses hoheitliche Handeln durch gesetzlich vorgegebene rechtsförmliche Entscheidungen, die im Rechtsstaat einer nachprüfenden Kontrolle hinsichtlich ihrer Recht- bzw. Gesetzmäßigkeit unterliegen (Prinzip des Rechtsstaates). Hierzu sind die verfassungsrechtlich vorgesehenen Schulbehörden berufen.

Hier drängt sich bereits eine Beantwortung der Symposiumsfragestellung auf:

Die Schule braucht und verträgt auch ein Rechtsschutzsystem – und wem das zu apodiktisch ist, dem sage ich: Jedenfalls braucht der Schüler Rechtsschutzeinrichtungen, die die ihn betreffenden nachhaltigen schulischen Entscheidungen kontrollieren, allenfalls auch zu seinen Gunsten ändern.



Der Gesetzgeber des SchUG musste ziemlich rasch Lehrgeld zahlen: In der Stammfassung des SchUG wurde nämlich in Verkennung der administrativen Realitäten und Kapazitäten an den einzelnen Schulstandorten für folgende Angelegenheiten die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens auf der Grundlage des AVG 1950 normiert:

*Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart,*

*Zulassung zu Aufnahmeprüfungen*

*Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen*

*Teilnahme an Schulveranstaltungen*

*Zulassung zu Wiederholungsprüfungen und*

*Wiederholen von Schulstufen*

*Fernbleiben von der Schule etc.*

Ministerium und Landesschulräte entwickelten daraufhin regelrechte Formularienbücher um diese Entscheidungen an der Schule halbwegs in den Griff zu bekommen. Unzählige Konferenzen und Tagungen mit Schulaufsicht, Direktoren und unter Mitwirkung einer sehr kooperativen Landesvertretung trugen wesentlich dazu bei, dass das neue Gesetz trotz aller anfänglichen Skepsis akzeptiert wurde.

Allerdings war die Etablierung des AVG 1950 auf Schulebene rechtspolitisch ein Misserfolg, es stieß ob seiner bürokratischen Note und des damit verbundenen unproduktiven Zeitaufwandes auf massive Ablehnung.

1977 erfolgte daher bereits die 1. Novelle zum SchUG, mit der die Eliminierung des AVG 1950 für Entscheidungen des Schulleiters bzw. von Lehrerkonferenzen, wie sie oben aufgezählt sind, verfügt wurde.

So ist es wohl unmittelbar einsichtig, dass etwa für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, die sich doch unmittelbar aufgrund des SchUG ergibt, keine gesonderte und bescheidmäßige Zulassungsentscheidung rechtlich geboten ist.

1.2. Der Kernbereich des schulunterrichtsrechtlichen Rechtsschutzes liegt zweifellos bei der Berufung gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 SchUG, dass der Schüler nicht berechtigt ist in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen bzw. – von vergleichbarer Tragweite –, dass der Schüler die Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung oder eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

Die Schulbehörde erster Instanz hat „insoweit sich die Berufung auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit Nicht genügend stützt, diese zu überprüfen.“

Das Rechtsschutzsystem des SchUG kennt daher keine förmliche Rechtskontrolle bezüglich einzelner Beurteilungen (z.B. Schularbeitsnoten).

Die Beurteilungen werden als in verkürzter Form zum Ausdruck gebrachte Fachgutachten bezeichnet. Die Richtigkeitsüberprüfung von Beurteilungen darf daher nur im Zusammenhang mit der Überprüfung

der Entscheidungen der Klassenkonferenz oder der Prüfungskommission erfolgen.

Diese „Entscheidungen“ erließen nach den Regeln des Schulunterrichtsgesetzes bzw. der LBVO und nicht nach den Verfahrensregeln des AVG 1950 und werden daher auch nicht mit dem Bescheidbegriff qualifiziert.

Dem Berufungswerber trägt der Gesetzgeber nicht auf, in der Berufung auszuführen, aus welchen Gründen er die Beurteilung(en) mit Nicht genügend für unrichtig hält, er braucht dies lediglich zu behaupten. Dies ist eine Besonderheit in diesem Verfahren nach SchUG, zumal das im Berufungsverfahren an sich zur Anwendung gelangende AVG 1950 bei Berufungen grundsätzlich einen begründeten Berufungsantrag verlangt, widrigenfalls eine Zurückweisung ohne materielle Prüfung erfolgt.

1.3. Die besondere Schwierigkeit im schulunterrichtsrechtlichen Verfahren liegt zweifellos in der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts, also konkret bei der Feststellung der vom Schüler während des Unterrichtsjahres erbrachten schulischen Leistungen, die ja Grundlage der Beurteilung sind, die es zu überprüfen gilt.

Der Lehrer hat zwar der Berufungsbehörde die für die Überprüfung der Beurteilung erforderlichen Unterlagen mit seiner Stellungnahme vorzulegen.

Dennoch vermitteln diese Unterlagen bestenfalls ein mittelbares Bild von den konkreten Leistungen des Schülers, sodass dieses Aktenverfahren strukturbedingt einen breiten Raum an Unsicherheit mit sich bringt. Sicherlich lassen sich schriftliche Leistungsfeststellungen und ihre Beurteilung exakter auf die Vertretbarkeit hin kontrollieren. Bei Aufzeichnungen über mündliche Leistungsfeststellungen oder über die Leistungen im Rahmen der Mitarbeit dürfte die Schwierigkeit evident sein.

Aber all dies nimmt der Gesetzgeber in Kauf, weil er offenbar den Wert einer Etablierung des Rechtsschutzes auch in der Schule höher einschätzt als die wohl nicht zu leugnende nur bedingt leistbare, objektivierende Überprüfung von Beurteilungen, die auch von Elementen geprägt sind, die sich einer externen Kontrolle tendenziell entziehen – und dies nicht immer zum Nachteil der Schüler.

## **2. Ausgewählte Probleme des schulunterrichtsrechtlichen Rechtsschutzes**

### **2.1. Mangelhaftigkeit der Unterlagen – kommissionelle Prüfung**

Wann sind Unterlagen mangelhaft? Unvollständigkeit und Ungenauigkeit werden hier wohl als taugliche Kriterien gelten.

Voreingenommenheit des Lehrers – ein beliebtes Argument in Berufungen.

VwGH: „Eine sich aus den Unterlagen ergebende Voreingenommenheit (Befangenheit) des Lehrers ist



dann und nur dann beachtlich, wenn der erhärtete Verdacht einer solchen Voreingenommenheit den Unterlagen die Eignung nimmt für die Richtigkeit der Beurteilung auszureichen.

Voreingenommenheit ist anzunehmen, wenn eine faire Beurteilung des Schülers nicht mehr gesichert ist.“

Ein solcher Verdacht der Voreingenommenheit liegt etwa vor, wenn in den Unterlagen bzw. der Stellungnahme des Lehrers die Leistungen des Schülers spöttisch, höhnisch, sarkastisch, zynisch, beleidigend kommentiert werden.

## 2.2. Wirksamer Rechtsschutz und Zeitfaktor

„v. Jehring: „Ein früher Rechtsverlust ist oft besser als ein später Rechtsgewinn“.

Der raschen Entscheidung dienen gegenüber dem AVG 1950 verkürzte Entscheidungsfristen im SchUG.

Konterkariert wird dies jedoch durch den zweigliedrigen Instanzenzug, der aus vielerlei verfahrenstechnischen Gründen oftmals eine rechtskräftige Entscheidung noch vor Beginn des Schuljahres nicht möglich macht.

## 2.3. Zur Parteistellung des Lehrers

Teile der Lehrerschaft reklamierten bereits mit dem Inkrafttreten des SchUG und der Durchführung der ersten Verfahren im Sommer 1975 als von der Berufung „unmittelbar Betroffene“ die Mitwirkung im Verfahren als Partei.

Dieses unmittelbar Betroffensein kann wohl aus psychologischer Sicht durchaus nachvollzogen werden, ist doch die Notengebung (Leistungsbeurteilung) eine der sensibelsten Tätigkeiten des Lehrers, vor allem jedoch das Anzweifeln der Richtigkeit dieses verfassten „Urteils“ über Schülerleistungen mag manche Lehrer in ihrem innersten beruflichen Selbstverständnis treffen. Rechtlich gesehen ist jedoch für die Parteistellung des Lehrers kein Raum, weil es eben nicht um das subjektive Recht des Lehrers geht, sondern ausschließlich um jenes des Schülers.

## 3. Mögliche Perspektiven in aller Kürze

Ich denke, dass die noch nicht gescheiterte Aufgabe einer großen Reform der österreichischen Bundesverfassung im Zusammenhang mit der durchaus nicht erfolglosen Arbeit des Österreichkonvents auch Auswirkungen auf das Schulwesen haben wird. Dies sicherlich nicht nur bzgl. einer effizienteren Kompetenzverteilung mit einer – wie ich persönlich im Interesse der Schule hoffe – Absage an unakzeptable Verlängerungen und nicht nur bzgl. einer transparenteren Behördenstruktur.

Im Rahmen des Ausschusses 9 des Österreichkonvents wurde auch das Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes erörtert und hiebei durchaus – siehe Fiedler-Entwurf – konsensuale Vorschläge ausgearbeitet.

Es besteht Einvernehmen bzgl. der Schaffung von Verwaltungsgerichten erster Instanz des Bundes, denen die Aufgabe der Kontrolle der Verwaltung zukommen soll, wodurch auch gleichzeitig eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes einhergeht. Damit verknüpft ist die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges mit der für den Schulbereich gegebenen Konsequenz, dass im Bereich des schulischen Rechtsschutzes nur mehr eine Instanz besteht und nach dieser nicht mehr – so wie bisher – die Schulbehörde zweiter Instanz im Berufungswege angerufen werden kann sondern das Verwaltungsgericht erster Instanz. Ob ein weiteres ao. Rechtsmittel an den VwGH eröffnet werden soll, ist zu klären.

Für den Bereich der Schule halte ich dies für nicht erforderlich.

## 4. Schlusswort

Wenn danach gefragt wird wie viel Recht Schule verträgt bzw. wie viel Recht Schule braucht geht es auch um die Frage nach echten Grenzen des Rechts.

An diese Grenze stoßen wir zweifellos in der Gestalt der Rechtsakzeptanz.

Sie hat generell in den letzten Jahren abgenommen: Es mag dies an der Vielzahl der Vorschriften, an ihrer Unlesbarkeit, an ihrer ständigen Veränderung, zuweilen auch an ihren gedanklichen Defekten liegen. Manchmal kommt einem vor, dass Rechtsgemeinschaften an dem sie betreffenden Recht vorbeileben. Hier bleibt Rechtsgeltung Fiktion.

Fehlt ein gewisses Maß an Akzeptanz ist eine Grenze des Rechts erreicht.

Der Schule ist zu wünschen, dass die Rechtskultur zunimmt.

*MR iR Dr. Werner Jisa: ehem. Gruppenleiter Legistik bzw. stv. Sektionsleiter im BMBWK sowie Leiter des Kultusamtes*

**Univ.-Prof. Prälat Dr. Johann Paarhammer**



**Der Religionsunterricht in Diskussion: Wozu Spezialbestimmungen für einen einzelnen Gegenstand?**

Dass der Religionsunterricht seit mehr als hundert Jahren in Diskussion steht, hat verschiedene Ursachen, die einerseits in ideologischen Auffassungsunterschieden wurzeln und andererseits zum natürlichen Spannungsfeld von Staat und Kirche gehören, weil es sich vom Selbstverständnis des modernen freiheitlichen religionsneutralen Staates her immer wieder aufs Neue nahelegt zu fragen, wie geht der Staat mit den verschiedenen Kirchen, Religionsgemeinschaften, Weltanschauungen usw. um; denn er will als Rechts- und Sozialstaat nach innen den Frieden unter den verschiedenen sich konkurrierenden Gruppen sichern und gewährleisten; andererseits sieht er sich vor die Aufgabe gestellt, die menschlichen Grundrechte individueller und korporativer Natur zu respektieren und ihrer Durchsetzung zum Erfolg zu verhelfen.

Zur Rechtskultur eines demokratischen Staates gehört auch die Erfahrung, daß jede Generation im Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse sich erneut auf ihre Tradition, Identität, religiöse Verankerung und kulturelle Kraft besinnen muß, denn das von früheren Generationen überkommene und übernommene Erbe bedarf einer verantwortungsvollen treuhänderischen Weitergabe an die nächste Generation. Aus den leidvollen Erfahrungen der Geschichte wird einsichtig, daß es Werte gibt, die aus dem Respekt vor der menschlichen Person und seiner Überzeugung im Grunde niemals disponibel sind, es sei denn man würde grob die Würde des Menschen verkürzen und mißachten.

Gerade um des Menschen willen in seiner individuellen und sozialen Dimension sind Infragestellungen, Auseinandersetzungen, Disputationen immer wieder notwendig und nützlich, weil sie helfen, Werte zu erkennen und zu achten, die unter dem Einfluß des gerade wehenden Zeitgeistes allzu schnell über Bord geworfen oder vergessen werden könnten.

Genauso wenig wie sich eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder Weltanschauung des Staates bemächtigen darf, genauso wenig darf der religionsneutrale Staat von sich aus die Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit seiner Bürgerinnen und Bürger einschränken.

„Neutralität gebietet ‚dem Staat positiv, die weltanschaulichen Wertvorstellungen in ihrer Pluralität anzuerkennen und ihnen einen entsprechenden Bewährungs- und Entfaltungsbereich innerhalb der staatlichen Öffentlichkeit einzuräumen‘“<sup>9</sup>

Nach Art 17 Abs 4 StGG gibt es eine grundrechtliche Legitimierung für den Religionsunterricht dergestalt, daß für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen ist.

„Die Legitimation des Religionsunterrichts im freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat ergibt sich primär aus der grundrechtlichen Gewährleistung von Religionsfreiheit und aus der Verpflichtung des Staates, gerade wegen seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität im Sinne eines freiheitlichen Neutralitätsverständnisses die religiöse Komponente, den Religionsunterricht, nicht aus dem gesamt-schulischen Bildungsauftrag auszuklammern.“<sup>10</sup>

Deshalb muß eine systematische grundrechtliche Absicherung des Religionsunterrichtes einerseits von dem in einem umfassenden Sinn verstandenen Grundrecht auf Religionsfreiheit und andererseits vom Elternrecht ausgehen. Darin wurzelt die Legitimierung des Religionsunterrichtes.

Diese „Legitimierung“ der „religiösen Dimension der österreichischen Schule“ wird im „berühmten“ § 2 SchOG, besser bekannt als „Zielparagraph“, so formuliert:

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“

In einer konfessionell weithin geschlossenen Gesellschaft haben „volkskirchliche“ Elemente und Erfahrungen sehr stark prägend auf den einzelnen und die Gemeinschaft gewirkt. Dies ist in der pluralistischen Gesellschaft ganz anders geworden. Trotzdem stellen die Kirchen und Religionsgemeinschaften auch weiterhin einen relevanten gesellschaftlichen Faktor dar. Sie sind Gruppen, die von ihrem Selbstverständnis her deshalb mit dem Staat so in Beziehung treten, daß sie ihre Interessen

<sup>9</sup> Gerhard Luf, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen?, in: FS Plöchl, Ex aequo et bono, Innsbruck 1977, 471.

<sup>10</sup> Herbert Kalb, Richard Potz, Brigitte Schinkele, Religionsrecht, Wien 2003, 351.



auch auf rechtliche Weise abgesichert erhalten. Die katholische Kirche z. B. bedient sich diesbezüglich der Konventions- oder Konkordanztheorie und hat mit dem Abschluß von Konkordaten international einen bewährten völkerrechtlichen Weg der Rechtskultur beschritten, der es ihr mit Hilfe der so genannten Freundschaftsklausel ermöglicht, immer wieder aufgrund der geänderten Zeitverhältnisse Anpassungen zu vereinbaren, um so ihre inneren Angelegenheiten besser verwirklichen zu können.

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil – genau vor 40 Jahren – wurde dies in der Pastoralconstitution „Gaudium et Spes“ über die Kirche in der Welt von heute in Art. 76 so formuliert:

Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller umso wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen.

*Der Mensch ist ja nicht auf die zeitliche Ordnung beschränkt, sondern inmitten der menschlichen Geschichte vollzieht er ungeschmälert seine ewige Berufung.*

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wo es in Abs 1 heißt: *Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.*

**Und in Abs 2 wird gesagt: Die Religions- oder Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.**

Wozu nun also Spezialbestimmungen für einen einzelnen Gegenstand?

Ich möchte in Streiflichterform ohne Anspruch auf Vollständigkeit einer umfassenden Begründung wichtige Momente herausstellen:

- 1) „Religion gehört zum Wesen des Menschen.“<sup>11</sup> Franz Kardinal König hat es unverwechselbar auf den Punkt gebracht, wenn er sagt: Es geht um die grundlegenden Fragen: „Was ist der Mensch? Woher komme ich – wohin gehe ich – welchen Sinn hat mein Leben.“ Der fragende und suchende Mensch steht also im Mittelpunkt des Interesses. „Die Frage des Todes, die Frage nach dem Woher und Wohin ist mit dem Menschen in allen Zonen und Zeiten verbunden, ist hineingeschrieben in die Vielfalt menschlicher Kulturen, umkleidet vom bunten Wechsel menschlicher Lebensformen. Solche Fragen begleiten den fragenden Menschen von Anfang seiner Geschichte, so weit unsere heutige Erkenntnis reicht.“ Von der Religion werden Antworten auf die ungelösten Rätsel des menschlichen Daseins erwartet. Der Religionsunterricht hat diesbezüglich eine ganz eigen geprägte Zielrichtung: Auf die existentiellen Fragen des Kindes und des heranwachsenden jungen Menschen, oft damit zusammen auch auf die Fragen seiner Eltern, zu hören, einzugehen und Antwort zu geben!
- 2) „Religion erfüllt einen Sozial- und Kulturzweck!“ Die Goldene Regel der Bergpredigt „Alles, was du willst, daß die Menschen dir tun, das tu auch du ihnen!“ wird nicht nur rational sondern auch emotional kennengelernt. Diese ethisch-moralische Dimension des individuellen und gemeinschaftlichen Lebens kann kein anderes Unterrichtsfach so markant herausstellen wie der Religionsunterricht. Ich spreche gerne von einer dreifachen Diakonie der Kirche: von der „sozial-karitativen“, von der „kulturellen“ und von der „konsiliaren“ Diakonie. Die sozial-karitative hat den Mitmenschen in seinen leiblichen und geistigen, seelischen Nöten im Auge. Das Gleichnis vom „barmherzigen Samariter“ ist hierbei biblische Vorgabe, Richtschnur und Maßstab. Die kulturelle Diakonie hat die Geistes- und Herzensbildung, also die ganzheitliche Bildung des Menschen im Auge. Es geht um das Erkennen und Entfalten der Talente, Begabungen, Charismen und Fähigkeiten. Und die konsiliare Diakonie macht den Menschen zuhör- und ratfähig. „Guter Rat ist teuer!“ Im Religionsunterricht spielt die „dialogische Methode“ eine tragende Rolle. Hier wird nicht nur Information zu Lebens- und Glaubensfragen gegeben, sondern auch Ermutigung, Zuspruch zum Leben mit Gott und den Menschen. Der Transzendenzbezug des Menschen kann nicht ausgeklammert werden, genauso wenig wie die Grundlinien der mitmenschlichen Kommunikation. Ich nenne es gerne mit der

<sup>11</sup> Franz Kardinal König, Unterwegs mit den Menschen. Vom Wissen zum Glauben. Wien 2001, 279 ff.

Philosophin Edith Stein die „Empathie“, das Einfühlungsvermögen. Dieses ist sicher eine Grundkategorie aller Pädagogik. Aus der Sicht der religiösen Dimension des Menschen kommt ihr in allen Bereichen der menschlichen Kommunikation eine unersetzbare Bedeutung zu: Auch auf dem Boden der Schule.

- 3) Dem Religionsunterricht als Fach sowie allen, die ihn zu vertreten und zu leisten haben, möchte ich ein Wort aus dem Buch der Weisheit 6, 16 f. mitgeben: *Der Anfang der Weisheit ist das aufrichtige Verlangen nach Bildung. Das eifrige Bemühen um Bildung aber ist Liebe. Liebe ist Halten der Gebote. Erfüllen der Gebote sichert Unvergänglichkeit. Und Unvergänglichkeit bringt in Gottes Nähe.*

**Der Religionsunterricht in Diskussion:  
Wozu Spezialbestimmungen für einen einzelnen  
Gegenstand?**

**Art. 17 (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.**

**(2) Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.**

**(3) Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.**

**(4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder**

**Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.**

**(5) Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.**

**EMRK Art. 9:**

**(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.**

**(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkung sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.**

**Gaudium et Spes, Art. 76:**

**Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen.**

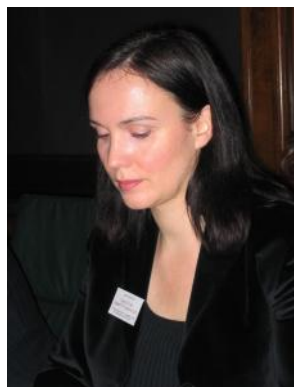
Der Mensch ist ja nicht auf die zeitliche Ordnung beschränkt, sondern inmitten der menschlichen Geschichte vollzieht er ungeschmälert seine ewige Berufung.

**Spezialbestimmungen:**

- 1) Kirchliche (religionsgesellschaftliche) Befähigung und Ermächtigung (missio canonica): Verleihung und Entzug
- 2) Religiöse Symbole (Kreuze in den Klassenzimmern)
- 3) Konfessionelle bzw. religiöse Aspekte des Schulzeitrechtes
- 4) Schülergottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen
- 5) Abmeldung
- 6) Teilnahme von nicht der Konfession (Religion) angehörenden Schüler/innen am Religionsunterricht
- 7) Zusammenwirken von Elternhaus – Schulhaus - Gotteshaus

*o. Univ.-Prof. Prälat Dr. Johann Paarhammer: ehem. Generalvikar der Erzdiözese Salzburg, Präsident des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften*

Mag. Caroline Gewolf-Vukovich



### Mit einem Fuß im Gefängnis? Die Haftung der Lehrerin/des Lehrers von der Aufsichtspflicht bis zum Urheberrecht

Der Finanzprokurator obliegt als gesetzlich bestelltem „Anwalt des Bundes“ vor allem die gerichtliche Vertretung und rechtliche Beratung der Gebietskörperschaft Bund. In dieser Funktion wird sie – neben einer Vielzahl von anderen, den Schulbereich betreffenden Rechtsfragen - unter anderem mit Amtshaftungsfällen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur befasst. Innerhalb der Amtshaftung betrifft eine Mehrheit der Fälle den Vorwurf, Lehrer hätten bei Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, insbesondere bei Ausflügen, Skikursen, usw., die ihnen gesetzlich obliegenden Aufsichtspflichten verletzt.

Im Mittelpunkt des ersten Teiles dieses Referates steht daher der in der Praxis sehr wichtige Themenbereich der Aufsichtspflichtverletzung, der zweite Teil widmet sich aktuellen Problemen des Urheberrechts im Schulbereich, vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets.

#### I.

##### Zur Aufsichtspflicht:

##### 1.

##### Inhalt:

§ 51 Abs 3 des Schulunterrichtsgesetzes<sup>12</sup> verpflichtet den Lehrer *nach der jeweiligen Dienstenteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem*

*Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hiebei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.*

Diese Pflichten werden im Aufsichtserlass (einer Verwaltungsverordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der aktuellen Fassung vom 20.08.1997)<sup>13</sup> sowie in einzelnen Bestimmungen der Schulordnung<sup>14</sup> (zB § 2 SchulO) und der Schulveranstaltungenverordnung<sup>15</sup> (vor allem den §§ 2 Abs 2 Z 5, 7 und 10 SchVV) näher konkretisiert.

Aus dem Inhalt dieser Regelungen seien folgende wesentliche Aspekte hervorgehoben:

§ 51 Abs 3 SchUG schützt nicht nur die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler, sondern will auch körperlichen und wirtschaftlichen Schaden dritter Personen und die Schädigung des Eigentums Dritter verhindern.<sup>16</sup>

Das rechtliche Risiko des Lehrers liegt in der Notwendigkeit, jeweils von neuem und situationsbezogen beurteilen zu müssen, mit welchen konkreten Maßnahmen er seine Aufsicht im Hinblick auf Alter und Reife der Schüler im Einzelfall zu gestalten hat.

Diese Freiheit in der Auswahl der zu setzenden Aufsichtsmaßnahmen ist für eine sinnvolle Gestaltung des Schulalltages zweifellos notwendig, birgt aber naturgemäß auch die Gefahr von Fehlentscheidungen in sich.

Grundsätzlich hat der Lehrer bereits bei der Planung seines Unterrichtes und der erzieherischen Maßnahmen nach Möglichkeit Situationen auszuschließen, die eine Gefahr für die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler, oder andere geschützte Rechtsgüter bedeuten könnten.<sup>17</sup>

Für die Entscheidung über die Gestaltung der Aufsichtspflicht sind vor allem folgende Umstände zu berücksichtigen<sup>18</sup>:

1. Alter, Eigenart, Charakter, körperliche, seelische und soziale Entwicklung des Minderjährigen, persönliche Reife, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten und andere Faktoren in der Person des Schülers

<sup>13</sup> Zl. 10.361/115-III/4/96

<sup>14</sup> BGBl 1974/373 idF BGBl 1996/221

<sup>15</sup> BGBl 1995/498

<sup>16</sup> Aufsichtserlass, 5.1

<sup>17</sup> Zemanek, Schülerunfälle und Unfallverhütung aus rechtlicher Sicht, RdS 4/83, 97 (98)

<sup>18</sup> Jisa, Aufsichtspflicht und Jugendschutz, RdS 2/83, 43

<sup>12</sup> BGBl 1986/472 idF BGBl I 2004/172



2. Gruppenverhalten (die Größe der Gruppe, Zeit des Bestehens der Gruppe, Klasse, Gruppendynamik)
3. Gefährlichkeit der konkreten Beschäftigung (Turngeräte, Spiele, Ausflüge, Wettkämpfe, Baden, usw.)
4. Örtliche Umgebung (Straße, Land, Stadt, bekannt/unbekannt)
5. Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler (Dauer des Kennens)
6. Erfahrungheit des Lehrers
7. Einschlägige Rechtsvorschriften (wie etwa landesgesetzliche Jugendschutzvorschriften usw.)

Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.<sup>19</sup>

Die Volljährigkeit eines Schülers alleine entbindet den Lehrer jedenfalls noch nicht von seiner Aufsichtspflicht.

Auch in diesen Fällen ist jeweils eine einzelfallbezogene Beurteilung vorzunehmen.<sup>20</sup>

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes ist z.B. von einem 15-jährigen Hauptschüler die grundsätzliche Einsicht zu erwarten, dass er sich bei der Sportausübung (im konkreten Fall beim Snowboardfahren) so zu verhalten hat, dass er andere Personen nicht gefährdet und sein Fahrverhalten seinem Können anpasst. Die beaufsichtigende Lehrerin war daher nicht verpflichtet, den Schüler – obwohl er Anfänger im Snowboardfahren war – auch noch besonders darauf hinzuweisen, dass er bei Annäherung an andere Personen mit dem Snowboard (hier: an eine wartende Sportgruppe) einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten habe.<sup>21</sup>

Viele Aufsichtspflichtverletzungen geschehen in der Praxis nicht durch rechtswidrige Handlungen, sondern dadurch, dass der Lehrer es unterlässt, die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu setzen. Zwar besteht grundsätzlich keine generelle rechtliche Verpflichtung, Gefahren von anderen abzuwehren.

Lehrern ist allerdings durch § 51 Abs 3 SchUG und die aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes ergangenen Verordnungen und Erlässe die Verpflichtung auferlegt, die durch § 51 Abs 3 SchUG erfassten Rechtsgüter (in erster Linie die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler, aber auch dritter Personen, und deren Eigentum) im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit aktiv zu schützen.

§ 51 Abs 3 SchUG ist eine Schutznorm<sup>22</sup> im Sinne des § 1311 ABGB, die den Lehrer – wenn es die Situation erfordert und es ihm zumutbar ist – auch zu gefahrenabwendendem Handeln verpflichtet,<sup>23</sup> was zur Folge hat, dass die Unterlassung der gebotenen Maßnahmen rechtswidrig ist.

Wegen der Haftungsregelung der §§ 333, 335 ASVG (dazu gleich) müsste eine derartige Unterlassung bei Personenschäden (z.B. Verletzungen von Schülern) aber vorsätzlich geschehen, um Amtshaftungsansprüche auszulösen. Der Lehrer müsste also eine Verletzung des Schülers für möglich halten (vorhersehen können) und die Verletzungsmöglichkeit auch billigend in Kauf nehmen. Derartige Sachverhalte werden glücklicherweise in der Praxis kaum je vorkommen. Die Beweislast dafür, dass bei gegebenem rechtswidrigem Verhalten den Lehrer kein, oder nicht das behauptete Verschulden trifft, liegt in diesen Fällen allerdings beim beklagten Rechtsträger.<sup>24</sup> Denkbare Beispiel für eine (vorsätzliche) Unterlassung wäre etwa eine Rauferei zwischen Schülern (während der gesetzlichen Aufsichtphase), in die der Lehrer weder helfend eingreift, noch die Hilfe Dritter herbeiholt, obwohl ihm diese Hilfsmaßnahmen zumutbar gewesen wären.

2.

#### Haftung:

In Erfüllung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz obliegenden Aufgaben – also auch bei Ausübung der ihnen durch § 51 Abs 3 SchUG übertragenen Aufsichtspflicht – handeln Lehrer – unabhängig von ihrer jeweiligen dienstrechtlichen Stellung – funktionell immer als Organe des Bundes und im Bereich der Hoheitsverwaltung.<sup>25</sup> Auch bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht handelt der Lehrer also „in Vollziehung der Gesetze“ im Sinne des Amtshaftungsgesetzes.<sup>26</sup>

Gemäß § 1 Abs 1 AHG<sup>27</sup> haftet dem Geschädigten wegen eines ihm schuldhaft zugefügten Schadens am Vermögen oder an der Person jener Rechtsträger, für den der Lehrer funktionell tätig wurde – im Fall der Aufsichtspflichtverletzung ist dies – wie schon erwähnt – der Bund. Ein direkter Schadenersatzanspruch gegenüber dem Lehrer ist dagegen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen der Amtshaftung richten sich inhaltlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen

<sup>19</sup> § 2 Abs 1 SchUG

<sup>20</sup> Aufsichtserlass, 1.1

<sup>21</sup> ÖJZ 2003/76

<sup>22</sup> Gesetze, (Verordnungen und Erlässe), die einen Schutzzweck verfolgen (*Reischauer in Rummel* ABGB II<sup>2</sup>, § 1311 Rz 4)

<sup>23</sup> *Schragel*, AHG<sup>3</sup> § 1 Rz 141

<sup>24</sup> *Schragel*, AHG<sup>3</sup> § 1 Rz 161

<sup>25</sup> ÖJZ 1978/101; uva

<sup>26</sup> *Schragel*, AHG<sup>3</sup> Rz 338

<sup>27</sup> Amtshaftungsgesetz, BGBl 1949/20 idF BGBl 1993/91



Rechts, wonach ein Schaden am Vermögen oder an der Person, ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Schaden vorliegen müssen.<sup>28</sup> Für Verletzungen der Aufsichtspflicht haftet der Rechtsträger daher grundsätzlich schon bei leichter Fahrlässigkeit (die vorliegt, wenn ein Fehler unterläuft, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen passiert) des Lehrers. Hat der Lehrer grob fahrlässig (Sorgfaltswidrigkeit, die einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft) oder vorsätzlich gehandelt, hat der Rechtsträger einen Regressanspruch. Liegt nur grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Richter den Ersatz aber – z.B. wegen ungewöhnlich schwieriger Bedingungen, unter denen die Aufsicht zu leisten war – mäßigen.<sup>29</sup> Bei leichter Fahrlässigkeit oder Handeln auf Weisung eines Vorgesetzten besteht kein Regressanspruch.

Diese Grundsätze des Amtshaftungsverfahrens erfahren durch das im ASVG normierte Dienstgeberhaftpflichtprivileg einige Änderungen: Wird durch die Aufsichtspflichtverletzung ein Schüler verletzt, haftet der Bund nur, wenn der zur Aufsicht verpflichtete Lehrer diesen Schaden vorsätzlich verursacht hat.<sup>30</sup>

Die Haftung des Bundes wird in diesen Fällen durch die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt, in der seit der 32. ASVG Novelle<sup>31</sup> auch die Schüler teilversichert sind.

Voraussetzung für die Leistungspflicht der Unfallversicherung ist allerdings, dass es sich um einen Schulunfall (im Fall eines verletzten Vertragslehrers um einen Arbeitsunfall) handelt, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schulausbildung ereignet hat<sup>32</sup> (wie z.B. sämtliche Verletzungen während des Unterrichts, aber auch der Sturz eines an einem Schulsikurs teilnehmenden Schülers aus einem Stockbett während des nächtlichen Schlafs, die Verletzung eines Schülers während des Tennisunterrichtes im Rahmen einer Schulsportwoche oder die Verletzung eines Schülers durch den Sturz von einem Sessel während der Einnahme der Mittagsmahlzeit in einem Tagesschulheim). In all diesen Fällen hat die Rechtsprechung den zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Schulausbildung bejaht.<sup>33</sup>

Nicht als Schulunfall in diesem Sinne wurde dagegen die Verursachung eines psychischen Krankheitsbildes bei Volksschulkindern durch ein mehrere Monate dauerndes, wiederholtes Erzählen von Engels- und Teufelsgeschichten durch einen Volksschullehrer eingestuft. Es fehlte in diesem Fall an einem zeitlich eingrenzbaren Unfallereignis, wie es für die Annahme eines Unfallgeschehens im Sinne des § 175 ASVG typisch ist. Mangels Schulunfalles kamen die Haftungsbeschränkungen der §§ 333, 335 ASVG nicht zur Anwendung, der Bund haftete trotz nur fahrlässigen Verhaltens des Lehrers für die Schmerzensgeldansprüche der Kläger.<sup>34</sup>

Der Bund kann sich auf die Haftungsregeln der §§ 333, 335 ASVG auch dann berufen, wenn er nicht selbst Schulerhalter ist (also etwa im Fall der Aufsichtspflichtverletzung an einer durch die Gemeinde erhaltenen Volksschule), ihm aber die schulische Ausbildung als eigene hoheitliche Tätigkeit zuzurechnen und er daher für Amtshaftungsansprüche wegen Aufsichtspflichtverletzungen von Lehrern passiv legitimiert ist.<sup>35</sup>

Die §§ 333, 335 ASVG schließen auch die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen (also eine Abgeltung für körperliche und seelische Schmerzen im Zusammenhang mit einer Körperverletzung oder Tötung) aus.<sup>36</sup>

Wurden durch eine Aufsichtspflichtverletzung dagegen dritte – von Schülern verschiedene – Personen verletzt, hat sie Sachschäden zur Folge oder wird der Schulunfall vorsätzlich verursacht, wird im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes und ohne die Haftungsbeschränkung des ASVG gehaftet: In den ersten beiden Fällen haftet der Rechtsträger schon für leicht fahrlässige Schadensverursachung. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz besteht ein Regressanspruch gegenüber dem Lehrer, der im Falle grober Fahrlässigkeit gemäßigt werden kann.

Die Rechtsprechung<sup>37</sup> stellt den Lehrer einem Aufseher im Betrieb gemäß § 333 Abs 4 ASVG gleich, der dem Versicherten (also dem Schüler) bei Personenschäden ebenfalls nur im Fall von Vorsatz haftet. Auch bei vorsätzlichen Aufsichtspflichtverletzungen nach § 51 Abs 3 SchUG kann der Lehrer aber vom Geschädigten ohnehin nicht direkt in Anspruch genommen werden, weil er bei Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes hoheitlich und funktionell für den Bund tätig ist. Der Geschädigte hat sich daher auch in diesen Fällen immer an den Rechtsträger zu halten, der sich allerdings bei vorsätzlichem Verhalten des Lehrers bei diesem in voller Höhe regressieren könnte.<sup>38</sup>

<sup>28</sup> Schragel, AHG<sup>3</sup> § 1 Rz 140

<sup>29</sup> § 3 Abs 1 AHG, § 2 Abs 2 DHG

<sup>30</sup> §§ 333, 335 ASVG

<sup>31</sup> BGBl 1976/704

<sup>32</sup> § 175 Abs 4 ASVG

<sup>33</sup> Schragel, AHG<sup>3</sup> § 1 Rz 174

<sup>34</sup> ZVR 2000/82

<sup>35</sup> JBI 1988, 521

<sup>36</sup> Reischauer in Rummel, ABGB II<sup>2</sup>, § 1325 Rz 44

<sup>37</sup> EFSIlg 78.492; ua

<sup>38</sup> § 3 Abs 1 AHG

Wurde durch das schädigende Ereignis Bundesvermögen beschädigt, kann der Bund den Ersatz des Schadens nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes begehren.<sup>39</sup> Kein Ersatzanspruch gegenüber dem Lehrer besteht in diesen Fällen bei entschuldbarer Fehlleistung (leichtester Fahrlässigkeit) oder bei Handeln aufgrund einer Weisung. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Ersatzanspruch gemäßigt, bei leichter Fahrlässigkeit zur Gänze erlassen werden.<sup>40</sup>

3.

#### Strafrecht:

Die Haftungsregelung des ASVG lässt eine allfällige strafrechtliche Verantwortung des Lehrers unberührt.

§ 51 Abs 3 SchUG legt eine besondere Verpflichtung des Lehrers fest, Schaden von den dort geschützten Rechtsgütern abzuwenden. Der Lehrer macht sich daher auch strafbar, wenn er es unterlässt, einen vom Gesetz mit Strafe bedrohten Erfolg abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung (§ 51 Abs 3 SchUG) dazu verhalten und die Unterlassung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.<sup>41</sup>

Auch im Strafrecht kommt daher der Verletzung von Aufsichtspflichten durch Unterlassung geeigneter schadenabwendender Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Praxisrelevante Delikte, wie etwa die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung<sup>42</sup> (vor allem bei Schülerunfällen) kann der Lehrer somit auch durch Unterlassen begehen.

Im Sinne des Strafgesetzbuches handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und die ihm auch zuzumuten ist und wer deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht oder wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will.<sup>43</sup>

Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt wird aber auch strafrechtlich nur vorgeworfen, wenn es unter den besonderen Umständen des Einzelfalles auch zumutbar war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden (nicht also z.B. bei einmaligen Überforderungen wie seelischer Erschütterung wegen eines Todesfalles in der Familie oder plötzlicher Erkrankung).

Beispiel:

Der Oberste Gerichtshof sprach einen Lehrer vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei, der Schüler im

Rahmen eines von einer Hauptschule abgehaltenen Wintersporttages zu beaufsichtigen hatte. Eine Schülerin verunglückte bei einem Rodelunfall tödlich, nachdem sie und ein weiterer Schüler die von den Lehrpersonen vorgegebene Rodelbahn verlassen und auf einer Schipiste, bei ihnen unbekanntem Streckenverlauf, schlechter Sicht und eisigen Verhältnissen gegen einen Baum geprallt waren. Dem Lehrer sei kein Vorwurf zu machen gewesen, weil er die Schüler ausreichend belehrt hatte (Abstände einzuhalten, nicht zu schnell zu fahren und die ausgeschilderte Rodelbahn nicht zu verlassen). Von 14-jährigen könne verlangt werden, dass sie sich ohne ausreichende Sicht und ohne Beherrschung eines Fahrzeuges nicht in – auch andere gefährdende – Situationen begeben. Der Lehrer durfte sich insofern auf die Vernunft der Schüler aufgrund ihres Alters und ihrer geistigen Fähigkeiten verlassen und war nicht verpflichtet, die Schüler auch noch während der Fahrt durchgehend zu kontrollieren.<sup>44</sup>

Ergänzend ist auf die Bestimmung des § 9 Abs 5 AHG zu verweisen, wonach der Geschädigte den Ersatz des Schadens, den ihm das Organ des Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen kann. Dies hat zur Folge, dass der durch ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Organs Geschädigte sich dem Strafverfahren wegen allfälliger Schadenersatzansprüche zwar als Privatbeteiligter anschließen kann, er aber mit seinen privatrechtlichen Ansprüchen dennoch regelmäßig auf den Zivilrechtsweg zu verweisen ist (§ 366 Abs 2 StPO), weil ihm das Organ auch im Falle einer Verurteilung nicht persönlich haftet.<sup>45</sup>

4.

#### Disziplinar- und dienstrechtliche Konsequenzen:

Beamte:

Die Aufsichtspflichtverletzung stellt auch eine Dienstpflichtverletzung nach den §§ 43 und 211 BDG dar. Die Rechtsfolgen können in einem Verweis, einer Geldbuße oder –strafe oder der Entlassung bestehen.<sup>46</sup> Welche Konsequenz gesetzt wird, richtet sich nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung.<sup>47</sup>

Entscheidend ist, dass gemäß § 91 BDG eine schuldhaft Dienstpflichtverletzung vorliegen muss. Der Beamte muss zumindest fahrlässig gehandelt haben und es muss ihm auch zumutbar gewesen sein, sich rechtmäßig zu verhalten.

Vertragsbedienstete:

Die Aufsichtspflichtverletzung ist auch für Vertragsbedienstete eine Dienstpflichtverletzung,<sup>48</sup> die

<sup>39</sup> § 1 OrgHG

<sup>40</sup> §§ 2 Abs 2, 3 OrgHG

<sup>41</sup> § 2 StGB

<sup>42</sup> §§ 88, 80 StGB

<sup>43</sup> § 6 StGB

<sup>44</sup> ÖJZ 2003/174

<sup>45</sup> *Schragerl*, AHG<sup>3</sup> § 9 Rz 258

<sup>46</sup> § 92 BDG

<sup>47</sup> § 93 BDG

<sup>48</sup> §§ 5 VBG, 211 BDG



als gröbliche Verletzung der Dienstpflichten allenfalls eine Kündigung oder als besonders schwere Dienstpflichtverletzung auch die Entlassung nach sich ziehen kann.<sup>49</sup>

5.

#### Ausgewählte Probleme im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht:

##### Aufenthalt in der Schule vor der gesetzlichen Aufenthaltphase (15 Minuten vor Unterrichtsbeginn):<sup>50</sup>

Regelt die Schule (das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss) in der Hausordnung (gemäß § 2 Abs 6 SchulO), dass der Aufenthalt schon vor der gesetzlichen Aufsichtphase möglich ist, ist zugleich festzulegen ob eine Beaufsichtigung (durch die Schule) erfolgt oder nicht.

Wenn ja, werden die herangezogenen Personen, unabhängig davon, ob sie dem Dienststand der Schule angehören oder nicht, funktionell als Bundesorgane tätig (Inhalt der Aufsichtspflicht und Haftung decken sich dann mit der gesetzlichen Aufsichtspflicht).

Wenn nein (es wird festgelegt, dass keine Aufsicht durch die Schule stattfindet) kann im Falle eines Schadens kein rechtswidriges Handeln von Lehrern vorliegen. Allenfalls wird aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gehaftet (wer einen besonderen Verkehr eröffnet, hat im Rahmen des Zumutbaren die Verkehrsteilnehmer zu schützen oder zu warnen).<sup>51</sup> Für Körperschäden der Schüler haftet auch in diesem Fall die Unfallversicherung (da es sich um einen im Zusammenhang mit der Schulausbildung stehenden Schulunfall handeln würde).

Wenn sich Lehrer bei Genehmigung des Aufenthalts in der Schule, aber ohne dass die Schule selbst eine Aufsicht beistellt, privatrechtlich dazu bereit erklären, die Schüler zu beaufsichtigen, haften sie dem Geschädigten ohne den Schutz des Amtshaftungsgesetzes oder des Dienstgeberhaftpflichtprivilegs allgemein nach Zivilrecht (§§ 1309, 1325 ABGB), auch, wenn sie dem Personalstand der Schule angehören.

##### Mobbing:<sup>52</sup>

Mobbing (ungebührliches Verhalten, das über einen längeren Zeitraum wiederholt oder systematisch in Verhaltensweisen, mündlichen oder schriftlichen

Äußerungen, Handlungen oder Gesten zum Ausdruck kommt, die vorsätzlich begangen werden und die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität einer Person angreifen)<sup>53</sup> erlangt auch im Schulbereich zunehmende Bedeutung. Eine genauere rechtliche Untersuchung dieses Themas im Zusammenhang mit der Schule ist an dieser Stelle nicht möglich. Einige Überlegungen sollen dennoch in den Raum gestellt werden:

Im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht der Lehrer stellt sich vor allem die Frage, wann und auf welche Art Lehrer im Rahmen ihrer Aufsicht auf Mobbing-situationen zwischen Schülern reagieren sollen und können, sofern ihnen diese überhaupt erkennbar sind. Wenn keine körperlichen oder andere, offensichtliche Aggressionen gesetzt werden, wird das Mobbinggeschehen in der Regel auch für Lehrpersonen nicht immer leicht wahrnehmbar sein. (Problem der Begehung der Aufsichtspflichtverletzung durch Unterlassung geeigneter Maßnahmen der Schadenverhinderung).

Es ist bekannt, dass es im Zusammenhang mit Mobbing bei den Betroffenen zu psychischen Schäden aller Art kommen kann, die zum Teil Krankheitswert erreichen und daher Ersatzpflichten auslösen können. Ein weiteres (rechtliches) Problem beim Mobbing könnte darin liegen, dass kein Unfall im Sinne des ASVG gegeben ist, weil das Mobbinggeschehen sich (wegen seiner Dauer über zumeist längere Zeiträume) nicht gleich einem Unfallgeschehen zeitlich begrenzen lässt. In diesen Fällen würde trotz Vorliegens der übrigen Haftungsvoraussetzungen möglicherweise die Haftungsbeschränkung der §§ 333, 335 ASVG nicht greifen und der Lehrer daher bei grob fahrlässiger Unterlassung geeigneter Abwehrmaßnahmen mit Regressansprüchen der Republik Österreich zu rechnen haben.

## II.

### **Urheberrecht:**

Auch im Bereich des Schulunterrichts spielen die Möglichkeiten des Internets, eine immer größere Rolle: Schulprojekte werden über das Internet und mit dessen Informationsmitteln gestaltet, die schulinterne Kommunikation erfolgt mit seiner Hilfe. Im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Mediums stellen sich natürlich auch urheberrechtliche Fragen, auf die im folgenden kurz eingegangen werden soll.

<sup>49</sup> §§ 32, 34 VBG

<sup>50</sup> *Walchshofer*, Probleme des Aufenthalts von Schülern im Schulgebäude vor der gesetzlichen Aufsichtphase, ÖJZ 2004/23

<sup>51</sup> SZ 47/124 uva

<sup>52</sup> Allgemein zum Thema Mobbing und Schule: <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/KOMMUNIKATION/MobbingSchule.shtml>

<sup>53</sup> VO (EG, Euratom) 723/2004, Abl L 124

Das Urheberrecht bezweckt die Beteiligung des Urhebers an den wirtschaftlichen Ergebnissen seines Schaffens.<sup>54</sup>

Geschützt sind vor allem „Werke“, das sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst (§ 1 UrhG). Das Werk muss sich als Ergebnis menschlichen Schaffens von der Masse alltäglicher Gebilde und vom Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben.<sup>55</sup>

Unter diesen Voraussetzungen können beispielsweise auch die einzelnen Elemente einer Webseite (Texte, Bilder, grafische Gestaltungen) als Werke, oder durch spezielle Leistungsschutzrechte (z.B. das Recht des Lichtbildherstellers<sup>56</sup>) urheberrechtlich geschützt sein. Selbst kurze Wortfolgen und gedankliche Darstellungen sind geschützt, wenn in ihrer Gestaltung eine individuelle gedankliche Bearbeitung zum Ausdruck kommt, die sie von anderen Erzeugnissen ähnlicher Art abhebt. Kein Schutz besteht, wenn weder ein neuer Gedanke noch eine originelle Ausgestaltung dieses Gedankens vorliegt.<sup>57</sup>

Die grafische Gestaltung einer einzelnen Webseite ist schutzfähig, wenn die Aufmachung über eine rein handwerkliche, routinemäßige Leistung hinausgeht und daher individuelle Gestaltungselemente aufweist (daran fehlt es z.B., wenn die Gestaltung nur in einer vertikalen Menüleiste am linken und einem horizontalen Werbebanner am oberen Seitenrand besteht).<sup>58</sup>

Ebenso kann die einzelne Webseite oder die Verbindung mehrerer Webseiten zu einer Website schutzfähig sein.

Bei der Webseite ist zu unterscheiden: einerseits genießt das Computerprogramm unter Umständen urheberrechtlichen Schutz,<sup>59</sup> andererseits die Benutzeroberfläche (das ist die sichtbare Gestaltung der Webseite). Die Benutzeroberfläche wiederum kann als Datenbankwerk, Datenbank, als Sammelwerk, als Sprachwerk, als Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art, als filmähnliches Werk oder als Werk der bildenden Kunst geschützt sein, je nach der konkreten Gestaltung der Seite.<sup>60</sup>

Das Layout einer Webseite kann als Werk der bildenden Künste geschützt sein.<sup>61</sup> Der Schutz ist umso eher zu bejahen, je komplexer die Webseite aufgebaut ist.<sup>62</sup>

Eine Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.<sup>63</sup>

Die Datenbank kann als Sammelwerk<sup>64</sup> (Sammlung, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt) oder als Datenbankwerk<sup>65</sup> geschützt sein: wer für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank eine der Art oder dem Umfang nach wesentliche Investition getätigt hat, ist bezüglich bestimmter Verwertungshandlungen (z.B. Vervielfältigung) ebenfalls geschützt.<sup>66</sup>

Dieses Recht des Datenbankherstellers besteht neben einem allfälligen Urheberrecht an der Datenbank als Sammelwerk gemäß § 6 UrhG.

Sind mehrere Webseiten ihrem Inhalt nach von einander unabhängig, miteinander aber durch Links verbunden und bilden sie so zusammen einen systematisch angeordneten Internet-Auftritt, liegt ein Datenbankwerk vor, das als solches geschützt ist.<sup>67</sup>

#### Welche Rechte können verletzt werden?

Zu unterscheiden sind Vermögens- und Persönlichkeitsrechte des Urhebers.

Zu den vermögensrechtlichen Befugnissen gehören die Verwertungsrechte:

das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und Zurverfügungstellungsrecht.

Urheberpersönlichkeitsrechte sind das Recht auf Urheberschaft, auf Urheberbezeichnung und auf Werkschutz.

#### Verwertungsrechte:

Der Urheber einer Webseite, die als Werk zu qualifizieren ist, hat das ausschließliche Recht, dieses Werk zu vervielfältigen. Eine Vervielfältigung liegt vor, wenn das Werk Verkörperung in einer konkreten Form erfahren hat, welches Trägermaterial dafür auch immer benutzt wurde.<sup>68</sup>

Die Aufnahme von Sprachwerken und Lichtbildern in eine Homepage ist daher eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung<sup>69</sup>, ebenso wie die Übernahme eines Datenbankwerkes und von Lichtbildern in einen Online-Auftritt.<sup>70</sup> Letzteres

<sup>54</sup> eclex 1995, 112

<sup>55</sup> eclex 2004/20, ua

<sup>56</sup> § 74 UrhG

<sup>57</sup> MR 2001,166

<sup>58</sup> ÖBl 2003/53

<sup>59</sup> §§ 2 Z 1, 40a ff UrhG

<sup>60</sup> eclex 2001/352, ua

<sup>61</sup> RdW 2001/609

<sup>62</sup> ÖBl 2001, 276

<sup>63</sup> § 40f Abs 1 UrhG

<sup>64</sup> § 6 UrhG

<sup>65</sup> § 40f UrhG

<sup>66</sup> §§ 76 c, 76 d UrhG

<sup>67</sup> ÖBl 2003/69

<sup>68</sup> MR 1998,25

<sup>69</sup> MR 2001, 304

<sup>70</sup> MR 2001,311



greift auch in das Verbreitungsrecht des Urhebers ein, weil das Ins-Web-Stellen von geschütztem Material die Speicherung des Materials auf einem Web-Server (Computer) erfordert. Dieser Vorgang stellt eine Vervielfältigung dar, die nicht nur zum eigenen oder privaten Gebrauch erfolgt (außer, die Öffentlichkeit wird durch eine entsprechende Zugangskontrolle ausgeschlossen). Das Material wird abrufbar gehalten und jeweils auf individuelle Anforderung von Nutzern an deren Rechner übertragen. Dies ist ein Eingriff in das seit 01.07.2003 bestehende Zurverfügungstellungsrecht gemäß § 18a UrhG und daher zustimmungspflichtig.<sup>71</sup>

Schulen und Universitäten erlaubt das Urheberrechtsgesetz für Zwecke des Unterrichts in dem dadurch gerechtfertigten Umfang die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken in der für eine bestimmte Schulklasse erforderlichen Anzahl. Auf anderen Trägern als auf Papier oder ähnlichen Trägern darf dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke erfolgen. Diese Befugnis gilt auch nicht für Werke, die speziell für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.<sup>72</sup> Auch im Schulbereich ist eine Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten aber immer nur mit der Einwilligung des Berechtigten zulässig.<sup>73</sup>

Außerhalb des Schulbereichs darf jedermann zum eigenen und privaten Gebrauch vervielfältigen, dieses Recht erstreckt sich aber jeweils nur auf „einzelne“ Vervielfältigungsstücke.<sup>74</sup>

Eigener Gebrauch liegt nicht mehr vor, wenn die Vervielfältigung zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.<sup>75</sup>

Die Vervielfältigung, Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung sind aber zulässig, wenn nur einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden (Zitat).<sup>76</sup> Beim Zitieren dürfen nur kleinere Ausschnitte des Sprachwerkes angeführt werden, die im Umfang weder absolut noch im Verhältnis zum ganzen benutzten Werk ins Gewicht fallen.<sup>77</sup> Wichtig ist außerdem, dass das Zitat als solches erkennbar ist, also im unmittelbaren Zusammenhang auf seine

Eigenschaft als Zitat hingewiesen wird. Aufklärungen an späterer Stelle eines Sprachwerks reichen dafür nicht aus.<sup>78</sup> Das Zitat bedarf außerdem einer Quellenangabe (Titel, Urheberbezeichnung des benutzten Werkes, allenfalls genaue Fundstelle).

Bei Bildern ist einerseits das Leistungsschutzrecht des Lichtbildherstellers (§ 74 UrhG) und andererseits das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten am eigenen Bild (§ 78 UrhG) zu unterscheiden.

Der Lichtbildhersteller hat das ausschließliche Recht, das Bild zu vervielfältigen, zu verbreiten öffentlich vorzuführen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen bezeichnet, sind auch die von anderen hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen.<sup>79</sup>

Der Abgebildete hat insbesondere ein Recht darauf, dass durch eine Veröffentlichung seines Bildes weder seine noch die berechtigten Interessen von Angehörigen verletzt werden.<sup>80</sup> Der Schutz besteht z.B. gegen Bloßstellungen des Abgebildeten, etwa dadurch, dass das Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder das Bildnis auf eine Art benützt wird, die entwürdigend oder herabsetzend wirkt.<sup>81</sup> Die Verwendung des Bildes zu Werbezwecken kann auch dann, wenn der Gegenstand, für den geworben wird, nichts Anstößiges enthält, berechnete Interessen des Abgebildeten verletzen.<sup>82</sup>

Fotos können außerdem Lichtbildwerke (als eigentümliche geistige Schöpfungen) und Werke der bildenden Künste sein und genießen diesfalls absoluten urheberrechtlichen Schutz.

#### Urheberpersönlichkeitsrechte:

**Bezeichnung des Urhebers (§ 20 UrhG):** Die Bezeichnung ist grundsätzlich so zu gestalten, dass jedem Urheber die von ihm stammenden Werke zugeordnet werden können.<sup>83</sup>

**Werkschutz (§ 21 UrhG):** Das Werk soll der Öffentlichkeit in der Form dargeboten werden, wie dies dem Willen des Urhebers entspricht.<sup>84</sup>

Das Urheberrecht kann unter Lebenden nicht übertragen werden, ist aber vererblich.<sup>85</sup> Zu Lebzeiten kann der Urheber nur in Form der Einräumung von Werknutzungsrechten (ausschließlichen Berechtigungen) oder Werknutzungsbewilligungen über sein Recht verfügen.

<sup>71</sup> *Haller*, Urheberrecht-30 häufig gestellte Fragen (FAQ) samt Antworten und einer kleinen Check-Liste,

[http://www.bmbwk.gv.at/medien/10109\\_FAQ-Sammlung.pdf](http://www.bmbwk.gv.at/medien/10109_FAQ-Sammlung.pdf), 8 (15.2.2005)

<sup>72</sup> § 42 Abs 6 UrhG

<sup>73</sup> § 42 Abs 8 UrhG

<sup>74</sup> § 42 UrhG

<sup>75</sup> ÖBl 1999, 54 ua

<sup>76</sup> § 46 Z 1 UrhG

<sup>77</sup> ÖBl 1983,25

<sup>78</sup> WBl 1990,382

<sup>79</sup> § 74 UrhG

<sup>80</sup> § 78 UrhG

<sup>81</sup> JBl 1998,55

<sup>82</sup> MR 1990,141

<sup>83</sup> ÖBl 2003/38

<sup>84</sup> ÖBl 2000/130

<sup>85</sup> § 23 UrhG





Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werkes und endet in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder des letztlebenden Miturhebers.<sup>86</sup> Datenbankwerke sind 15 Jahre lang geschützt, die Schutzfrist kann aber de facto durch eine mit wesentlichen Investitionen vorgenommene Bearbeitung (Veränderung) der Datenbank immer wieder erneuert werden.<sup>87</sup>

#### Rechtsfolgen:

Bei Urheberrechtsverletzungen bestehen Ansprüche auf Unterlassung (auch im Wege einer einstweiligen Verfügung), Beseitigung einschließlich Urteilsveröffentlichung, Schadenersatz, Zahlung angemessenen Entgelts und Herausgabe des Gewinnes.<sup>88</sup>

Bei (zumindest bedingt) vorsätzlichen Verletzungen des Urheberrechtes wird auch strafrechtlich gehaftet. Bedingter Vorsatz bedeutet, dass nur haftet, wer erkannt hat, dass das von ihm unbefugt benützte Werk seiner Art nach ein urheberrechtlich geschütztes Erzeugnis ist und wer in der Lage gewesen wäre, Urheberrechtseingriffe zu verhindern.<sup>89</sup>

Es handelt sich aber um Privatanklagedelikte, mit denen sich die Gerichte nur auf Anklage des Verletzten zu befassen haben.<sup>90</sup>

Der Privatankläger hat allerdings die Möglichkeit, die strafbare Handlung vor Erhebung der Anklage ausdrücklich zu „verzeihen“ oder nach der Anklageerhebung noch von der Anklage zurückzutreten.<sup>91</sup>

#### Urheberrechtsverletzungen im Hoheitsbereich:

Die Erteilung des Unterrichts an öffentlichen Schulen erfolgt in Vollziehung der Gesetze.<sup>92</sup> Ist ein urheberrechtlicher Eingriff auf hoheitliches Handeln zurückzuführen (steht er also in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts), können wegen der Geltung des Amtshaftungsgesetzes nur Schadenersatzansprüche mit dem Ziel einer in Geld bestehenden Ersatzleistung erhoben werden.<sup>93</sup> Typische urheberrechtliche Rechtsfolgen, wie etwa Unterlassungs-, Beseitigungs-, Urteilsveröffentlichungsansprüche oder der Anspruch auf Herausgabe des erzielten Gewinnes scheiden dagegen aus.<sup>94</sup>

Die Beurteilung der Frage, ob eine urheberrechtliche Verletzungshandlung im hoheitlichen Bereich

gesetzt wurde oder nicht, kann im Einzelfall schwierig sein:

Die Schaffung der materiellen Voraussetzungen, die Organen die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte ermöglichen, gehört zur Privatwirtschaftsverwaltung, so etwa die Beschaffung der geeigneten Unterrichtsmittel einschließlich der erforderlichen Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen.<sup>95</sup> Dies gilt nur dann nicht, wenn die Beschaffung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem konkreten Hoheitsakt steht.<sup>96</sup> Der Erwerb von Urheberrechten für die Herstellung von Lehrbehelfen für Hauptschulen wurde etwa als Privatwirtschaftsverwaltung bewertet.<sup>97</sup>

Die Verwendung von Fotos und Texten einer fremden Webseite für eine Power-Point Präsentation im Rahmen des Unterrichts ist beispielsweise eine Handlung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts, weshalb für den Fall der Verletzung von Urheberrechten nur ein auf das Amtshaftungsgesetz gestützter Schadenersatzanspruch auf eine Geldleistung bestünde.

#### Was sollte im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets konkret beachtet werden?<sup>98</sup>

1. Internetinhalte sollten grundsätzlich eher selbst erstellt werden.
2. Werden fremde Inhalte übernommen, ist zu klären, ob dies gesetzlich oder durch vertragliche Rechtseinräumung gedeckt ist und wenn nicht, ist der Urheber um Einwilligung zu ersuchen.
3. Die Zustimmung für die Verwendung fremder Inhalte sollte stets schriftlich erfolgen, der Inhalt der eingeräumten Nutzungsrechte ist so genau als möglich festzulegen (die Verwendung fremder Werke im Internet muss als eigene Nutzungsart festgelegt werden!).
4. Bei Bildern ist die Zustimmung des Abgebildeten (oder seiner Erziehungsberechtigten) einzuholen (Von Bedeutung ist dies vor allem, wenn berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden könnten: Privatsphäre, Werbezwecke, usw.). Außerdem sind die Urheber zu bezeichnen.
5. Der Urheber einer Webseite muss erkennbar sein, dann sind Zitate aus dem Internet urheberrechtlich unbedenklich.
6. Das Sichtbarmachen von Teilen fremder Webseiten durch Links auf der Website des Nutzers ist dann keine unzulässige Werkbearbeitung, wenn die fremde Website wegen ihres Aufbaues und der graphischen Gestaltung nicht als Werk urheberrechtlich

<sup>86</sup> § 60 UrhG

<sup>87</sup> ÖBl 2002/15

<sup>88</sup> §§ 81 ff UrhG

<sup>89</sup> RZ 1962,165; RZ 1959,155

<sup>90</sup> § 2 Abs 2 StPO, § 91 Abs 3 UrhG

<sup>91</sup> § 46 StPO

<sup>92</sup> ÖBl 1993,133

<sup>93</sup> § 1 Abs 1 AHG

<sup>94</sup> Schragel, AHG<sup>3</sup> Rz 324; JBl 1992,532

<sup>95</sup> MR 1992,145

<sup>96</sup> ÖBl 1993,133

<sup>97</sup> MR 1992,160

<sup>98</sup> <http://www.bmbwk->

gv.at/medienpool/10108/eContent\_Schulen.pdf, 8 (15.2.2005)



geschützt ist, andernfalls (bei komplexer gestalteten Seiten) schon.

7. Bei der Übernahme längerer Textpassagen und umfangreicherer Werke auf den Schulserver ist unbedingt die Quelle (Name, Ort, Webseite) anzugeben und die Zustimmung des Autors einzuholen.

*Mag. Caroline Gewolf-Vukovich: Finanzprokurator, geprüfte Rechtsanwältin*



## ***Diskussion der bisherigen Referate mit den TagungsteilnehmerInnen***

### **Direktor MMag. Dr. Georg Fritz, Moderator:**

Aus meiner Erfahrung als Jurist und Lehrer weiß ich natürlich, dass das Recht in der Schule oft als Fessel bzw. Uniformierung empfunden wird, wahrscheinlich weil nicht immer souverän mit diesem Recht umgegangen wird. Hier sind so viele Juristen versammelt, dass viele Meinungen aufeinander stoßen werden, und indem wir nach außen diese Meinungsvielfalt vermitteln, ist schon sehr viel gewonnen. Die Referenten des heutigen Vormittags haben uns sehr viel vorgegeben. Die Stichwörter Rechtssicherheit und Rechtsschutz sind gefallen. Das Recht habe die Pflicht zu wachsen, sich zu entwickeln. Wir müssen allerdings die richtige Balance finden. Denn wenn das Recht überbordert, erscheint es vielen als Zumutung, und dann kann das Recht seine Aufgaben nicht mehr erfüllen, nämlich die Schwachen zu schützen und die Starken in die Schranken zu verweisen. Es geht also nicht um die ständige Produktion neuer Vorschriften, die dann vielleicht keine Akzeptanz finden, sondern es geht um die Frage von mehr Qualität und damit Glaubwürdigkeit des Rechts. In Lehrerkreisen, und Lehrer sind ja Rechtsanwender gegenüber Schülern, herrscht sehr viel Unsicherheit, sehr viel Angst, mit all den Folgen, die diese psychologischen Zustände unerwünschter Weise nach sich ziehen. Hier müsste man, wie Professor Tretter gesagt hat, viel mehr Souveränität und allgemeines Rechtswissen an die Lehrer, aber natürlich von dort auch an die Schüler, vermitteln, damit wir das, was wir hier alle wollen, erreichen können.

### **Mag. Julius Koller, FI für Musikerziehung an AHS im LSR für Burgenland:**

Ich hätte eine wichtige Frage betreffend Notenkopierverbot, das es seit Sommer 2003 gibt. Ohne Kopieren geht es in der Schule nicht. Ich möchte wissen, wie die Rechtslage seit diesem Gesetz wirklich ist. Bei Microsoft geht man her und zahlt entsprechende Summen. Es gab Vorschläge an die Finanzprokurator im Hinblick auf eine pauschale Abgeltung. Denn hier sind gerade die Lehrer, die aktiv sind, die aktuell sein wollen, betroffen. Nehmen wir nur das Landesjugendsingen her, die Sänger können nicht drei Bücher halten.

### **KR Dr. Wilhelm Rieder, Direktor des Katechetischen Amtes der Erzdiözese Salzburg:**

Ich hätte eine Frage zur Verletzung des Urheberrechtes. Wenn man aus einem Buch einen Text oder ein Bild nimmt, kann man sich so helfen, dass man schreibt: „Dieses Bild oder dieser Text ist aus diesem sehr lesenswerten Buch“, und dann zitiert man?

**Mag. Caroline Gewolf-Vukovich:**

Selbstverständlich! Das Zitieren aus Sprachwerken fällt in den Bereich der freien Werknutzung. Das dürfen Sie, auch beim Bild, wenn Sie den Lichtbildhersteller angeben.

**Direktor MMag. Dr. Georg Fritz:**

Ich möchte darauf hinweisen, dass in der November- oder Dezemberrummer der Zeitung der Pflichtschullehrer ein sehr informativer und auch umfangreicher Artikel über Urheberrechtsfragen in der Schule erschienen ist, speziell auch im Blick auf die letzten Novellen. Es wird etwa auf die Filmvorführung im Unterricht eingegangen.

**Prof. Anas Schakfeh, Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich:**

Meine Frage an Herrn Prof. Paarhammer: Wie wir wissen, sieht die aktuelle Vorlage der neuen Verfassung vor, dass Schulgesetze einfache Gesetze werden und nicht mehr im Verfassungsrang stehen. Das betrifft auch den Religionsunterricht, nur gibt es da jetzt zweierlei Rechte. Weil der katholische Religionsunterricht durch Völkerrecht abgesichert ist und die restlichen Religionsunterrichtsbereiche, d.h. islamisch, evangelisch, jüdisch und so weiter, bleiben im Bereich des einfachen Rechtes. Wie stehen Sie dazu? Und noch eine Frage: Die Vorlage sieht auch vor, dass der Religionsunterricht nicht mehr Pflichtfach bleibt, sondern Wahlfach oder Freifach wird. Wie ist Ihre Meinung dazu?

**Univ.-Prof. Prälat Dr. Johann Paarhammer:**

Ich habe mich damit noch nicht näher befassen können. Nur wäre hier darauf hinzuweisen, dass zunächst das Religionsunterrichtsgesetz von 1949 ein einfaches Gesetz ist. Und insofern sind ja auch die Kirchen den Staatsgesetzen allgemein unterworfen. Die katholische Kirche hat in ihrer Rechtstradition den völkerrechtlichen Weg von Konkordatsabschlüssen gewählt. Dass das immer spannungsgeladen sein wird, das ist ganz klar. Weil jede Religionsgesellschaft und jede Kirche ihre Traditionen hat und sich auf wohl erworbene Rechte berufen wird. Denken wir auch an das Gesetz der Bekenntnisgemeinschaften, das der österreichische Staat uns auf den Tisch gelegt hat, womit auch der interreligiöse und interkonfessionelle Spielraum stark erweitert ist, sodass es verschiedene Rechtsebenen und Rechtsschichten gibt. Wie sich das weiter entwickelt, das wage ich noch nicht prophetisch zu sagen. Sicher haben kleine Gemeinschaften natürlich ein besonders starkes Interesse, gegenüber den großen, etablierten Gemeinschaften und Kirchen auch denselben Boden zu bekommen. Daher wird auch immer wieder in die Diskussion geworfen, ob ein Konkordat nicht Privilegierung ist, oder ob Gesetze, die länger bestehen, eine Privilegierung darstellen. Da werden wir immer zum Gespräch, zur Disputation, gerufen.

Aber hier kann natürlich von juristisch kompetenter Seite mehr gesagt werden als von mir, der ich eher Fachmann im inneren Kirchenrecht bin.

**SC iR Dr. Felix Jonak:**

Wenn es tatsächlich zur Abschaffung der 2/3-Mehrheit für diese Gesetze kommen sollte, bedeutet das eine Sogssituation für die anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Denn aufgrund des Gleichheitsprinzips, das wir schon im Protestantengesetz, im Orthodoxengesetz vorfinden – nicht beim Islamgesetz, das ist schon ein älteres Gesetz – haben die anderen praktisch die gleichen Rechte. Die Frage ist nur, wenn die katholische Kirche hier durch eine Konkordatsänderung oder durch gewisse Anpassungen im Rahmen der Auslegung des Konkordats nachgibt, wird es auch für die anderen Religionsgemeinschaften relevant werden. Die evangelische Kirche, die israelitische Kultusgemeinde und die altkatholische Kirche etwa warten immer, bis eine Anhebung der staatlichen Beiträge aufgrund des Konkordats erfolgt und ziehen dann nach.

**MinR ao. Univ.-Prof. Dr. Karl Schwarz, Kultusamt/BMBWK :**

Ich bin für die Anfrage von Präsident Prof. Schakfeh sehr dankbar, denn sie signalisiert eine Furcht, die alle konfessionellen und religiösen Minderheiten in Österreich betrifft: Auf der einen Seite verfügt nur die Römisch-katholische Kirche über eine völkerrechtliche Garantie ihrer Rechtsstellung, weil nur sie durch den Vatikan über einen Völkerrechtsstatus verfügt. Die Rechtsbeziehung der Republik Österreich zu den anderen Religionsgemeinschaften ist „nur“ gesetzlich geregelt, nicht vertragsrechtlich, wenngleich die Gesetze, beispielsweise das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, das so genannte Protestantengesetz, durchaus als ein „paktiertes Gesetz“ zu verstehen ist. Der Paritätsgrundsatz des österreichischen Staatskirchenrechts hat aber zur Folge, dass die Rechtsregelungen mit der Römisch-katholischen Kirche auch den anderen Religionsgemeinschaften zugute kommen. Das heißt, dass die völkerrechtliche Verankerung der konkordatären Regelungen des römisch-katholischen Religionsunterrichts keine materiellen Unterschiede zum Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft beinhalten kann. Das Schulkonkordat unterscheidet sich kaum vom Religionsunterrichtsgesetz, das sich bekanntlich auf alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bezieht. Auch wenn die Bestimmung hinsichtlich der geforderten Zweidrittelmehrheit für eine Reihe von Schulgesetzen fallen sollte, so ändert dies an dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit nichts. Der Religionsunterricht ist und bleibt als eine Grundrechtsausübung besonders geschützt – und zwar



der Religionsunterricht aller gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften. Weil Präsident Markus Juranek das Buch „Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichtes“, herausgegeben von Alfred Rinnerthaler, Frankfurt/M. u.a. 2004, erwähnt und auf meinen Beitrag hingewiesen hat, so darf ich vielleicht in diesem Zusammenhang auf die besonderen minderheitenschutzrechtlichen Bestimmungen des österreichischen Religionsunterrichtsrechts zu sprechen kommen. Sie zeigen sich etwa in § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes, eine Bestimmung, welche die Auflösung des Klassenverbandes für die Erteilung des Religionsunterrichtes einer konfessionellen/religiösen Minderheit vorsieht. Natürlich ergeben sich aus dem Minderheitenstatus Nachteile bei der Durchführung des Religionsunterrichtes. Wer einmal einen Stundenplan erstellt hat, der kann ein Lied davon singen, was es bedeutet, Schüler aus unterschiedlichen Klassen zu einer Religionsunterrichtsgruppe zusammenzufassen. Da muss sehr oft die nullte Stunde in Anspruch genommen werden oder der Unterricht überhaupt auf den Nachmittag verlegt werden. Sobald aber stundenplanmäßige Schwierigkeiten auftreten, steigt die Bereitschaft, sich vom Religionsunterricht überhaupt abzumelden. Der Religionsunterricht einer konfessionellen/religiösen Minderheit steht unter dem ganz besonderen Druck des Stundenplans – das muss den für den Stundenplan verantwortlichen Direktionen nahe gebracht werden. Ein Minderheitenschutz muss hier in diesen praktischen Fragen zum Tragen kommen. Und ein weiterer Gesichtspunkt, der die Stellung des Religionsunterrichts weitgehend stabilisiert, ist der Ethikunterricht für solche Schüler, für die kein Religionsunterricht vorgesehen ist oder die sich von ihrem Religionsunterricht abgemeldet haben. Dieser Ethikunterricht ist leider nicht ins Regelschulwesen übernommen worden, sondern stellt einen Schulversuch an ausgewählten Schulstandorten (lediglich der Sekundarstufe II) dar.

#### **MR Dr. Werner Jisa:**

Wenn man sich den aktuellen Verfassungsentwurf von Konventspräsident Fiedler anschaut: Dort ist etwa Art. 17 Abs. 4 Staatsgrundgesetz aufgenommen worden, indem die Regelung enthalten ist, dass die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für den Religionsunterricht in der Schule zu sorgen haben. Was heißt das denn anderes? Wenn das eine Verfassungsnorm ist, was würde diese Aussage bedeuten, wenn sie völlig gegenstandslos würde? Sie ist eben nicht gegenstandslos, weil die Grundrechtsnorm davon ausgeht, dass es ja diesen Religionsunterricht im Schulwesen gibt. Letzter Gedanke: Das Verhältnis von Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften zueinander, das üblicherweise im so genannten Staatskirchenrecht

fokussiert ist, kennt den Grundsatz der Parität als eine besondere Ausformung des Gleichheitssatzes. Daran muss der Staat Maß nehmen, sonst würde er gleichheitswidrig handeln.

#### **Ilse Schmid, Präsidentin des Steirischen Landesverbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen:**

Ich möchte besonders auf die Pflicht der Schule eingehen, die Schülerinnen und Schüler über ihre Rechte zu informieren. Für mich ist das ein sehr wichtiger Punkt, denn ich glaube Schule hat auch den Auftrag, die zukünftigen Bürgerinnen und Bürger mit dem Rechtssystem vertraut zu machen. Ich orte da allerdings große Mängel in der Schule, einerseits weil das Recht sehr oft als Feind gesehen wird, weil es Beschränkungen auferlegt, und andererseits weil großes Unwissen herrscht. Vielleicht wäre es doch eine lohnende Aufgabe, im Bereich der Lehreraus- und Fortbildung die Grundprinzipien des Rechts etwas verständlicher zu machen. Denn an vielen Orten erfahren Schüler, dass es viele Dinge gibt, an die man sich einfach nicht halten muss, wenn man sich untereinander nur einig ist. Und diese Entwicklung halte ich für sehr gefährlich, der sollte man entgegensteuern. Wir haben viel über Urheberrecht geredet, ein Beispiel dazu, das Kopierverbot aus Schulbüchern. In jedem Schulbuch steht das groß vorne drinnen, und dennoch bekommen unsere Kinder hunderte von Zetteln aus Schulbüchern kopiert.

#### **OR Mag. Andrea Götz, Leiterin der Abteilung Schulrechtsadministration des BMBWK:**

Herr Professor Tretter, Sie haben angesprochen, dass der Gesetzgeber Ihrer Meinung nach gut beraten wäre, gewisse gesetzliche Freiräume vorzusehen, die dann von den Normunterworfenen auch selbst ausgefüllt und gestaltet werden können. In diesem Zusammenhang fällt mir eine Bestimmung in unserem Schulunterrichtsgesetz ein, nämlich § 44, der vorsieht, dass die Schulpartner vor Ort einen Freiraum füllen und in ihrer Hausordnung Verhaltensvereinbarungen festlegen können, die sich rechtlich als Verordnungen darstellen. Diese Verhaltensvereinbarungen waren von Anbeginn an ein sehr umstrittenes rechtliches Instrument. Sie haben sich – glaube ich – insofern bewährt, als sie nach dem Motto „Der Weg ist das Ziel“ zur Verwirklichung der Intention dieser Bestimmung beitragen, dass sich nämlich die Schulpartner vor Ort quasi „zusammenraufen“. Wir Juristinnen und Juristen haben bei unseren Schulrechtstagungen aber auch sehr kontroversiell darüber diskutiert, wie weit in diesen Verhaltensvereinbarungen Rechte auch eingeschränkt werden können. Sie haben von der Akzeptanz gesprochen, die hier gelebt wird. Das mag in der praktischen Umsetzung durchaus greifen. Für uns als Juristinnen und Juristen stellt sich natürlich die Frage, speziell wenn es darum geht, dass in Grundrechte eingegriffen werden kann, wie weit so etwas aus Ihrer Sicht noch tragbar ist. Ich möchte ein ganz konkretes

Beispiel nennen: Wir alle kennen den Bekleidungsverschriftenfall in Ohlsdorf. Der ist zwar nicht über die Verhaltensvereinbarung gelaufen, aber wie sieht es aus, kann ich Schülerinnen und Schülern etwa untersagen, sich die Haare grün zu färben? Darf ich in einer Verordnung des Schulgemeinschaftsausschusses untersagen „Spaghettiträger“ – ich sage es jetzt ganz bewusst – zu tragen? Wie sehen Sie das aus grundrechtlicher und menschenrechtlicher Sicht?

**ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter:**

Danke für diese Frage, ich würde jetzt gerne einiges zusammenfassen, auch das Statement der Elternvertreterin sehe ich in diesem Konnex, sie hat sehr gut darauf hingewiesen, dass es auch am Verständnis dessen, was Recht in einer politischen, demokratischen Gesellschaft sein soll, mangelt. Und nehmen wir das Beispiel, das Dr. Juranek gebracht hat, die Begegnung des Lehrers mit einem Vater, der eine Notenanhörung gemacht hat. Der Lehrer hat dadurch ein Trauma erfahren, dass rechtlich gegen ihn vorgegangen wurde, und ich glaube hier kommt sehr schön heraus, dass Recht immer noch primär als Ausformung staatlicher Gewalt verstanden wird. Und wenn man dem Vorwurf einer Rechtswidrigkeit ausgesetzt ist, ist das schon primär einmal mit einem Stigma behaftet. Es ist natürlich ein Unterschied, ob sich das im strafrechtlichen Bereich oder etwa im Erziehungsbereich abspielt. Ich glaube, dass hier ein Umdenken erforderlich ist, dass man hier Bewusstsein schaffen muss, was Recht ist, woher es kommt, wozu es dient, durchaus im Sinne einer Demokratisierung des Rechtes. Die Einbindung der Menschen, der Jugendlichen, der Kinder in quasi diese rechtliche Rahmenbedingungen, in denen sie leben, ist, glaube ich, eine ganz essentielle Sache. Über das Gesetz auch gewisse Spielräume zu schaffen, wo die Betroffenen selbst mitgestalten können, die Möglichkeit Schulordnungen selbst zu erstellen oder auch „Codes of Conduct“, also Verhaltenskodizes, zu erstellen müsste wirklich gefördert werden. Also einerseits eine Einbindung der betroffenen Menschen in die Rechtssetzung, aber auch in die Umsetzung, in die Implementierung des Rechtes durch alternative Formen der Streitbeilegung, anders als über die klassischen rechtlichen Verfahren, indem die Schulaufsichtsbehörde angerufen wird. Im Bereich Umsetzung der Schulordnung kann ich mir vorstellen, Streitbeilegungsmöglichkeiten über Formen der Mediation anzubieten. Ich glaube, dass damit das Recht, das über die Schulordnung gesetzt wird, eine stärkere Legitimität neben der Legitimation erfährt. Die von Ihnen angesprochenen Kleidervorschriften, ich würde es entschieden ablehnen, wenn der Gesetzgeber oder der Verordnungsgeber Kleidervorschriften erlässt. Es ist ein Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung, in das Recht auf Privatsphäre. Wie ich mich kleide, ob ich mir meine Haare provokant grün färbe oder aus

religiösen Motiven, weil ich dem Islam angehöre, grün färbe, ich glaube das muss eine Sache der persönlichen Selbstbestimmung sein. Aber es ist durchaus für mich vorstellbar, dass von den Betroffenen, auch verbindliche Regeln aufgestellt werden, zu denen sich alle bekennen, und wenn sich ein Mitglied der Gemeinschaft nicht daran hält, dann werden wir ein alternatives Streitbeilegungsmodell entwickeln und auch danach praktizieren. Ich glaube, dass die Civil Society, die Zivilgesellschaft, enorm viel zur zukünftigen Rechtsentwicklung beitragen kann, ein Beispiel dafür ist Mobbing. Hier hat die Zivilgesellschaft auf der Ebene der Europäischen Union ungeheuer viel gemacht und es geschafft, dass die Europäische Union Richtlinien zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgestellt hat, die jetzt auch in den Mitgliedsstaaten umzusetzen sind – das Gleichbehandlungsgesetz möchte ich nur als Stichwort nennen. Das sind Bereiche, in denen etwa über Schulordnungen, über Verhaltenskodizes von den Betroffenen sehr viel an Bewusstseinsbildung getan werden kann, um Diskriminierung, um Ausgrenzung zu verhindern und Ausgeschlossene wieder besser zu integrieren.

**Prof. Dr. Wilhelm Rees, Institut für praktische Theologie/Kirchenrecht, Innsbruck:**

Meine Anfrage bezieht sich auf den Vortrag von Herrn Kollegen Paarhammer, richtet sich aber auch an die anderen Vortragenden. Es ging um Spezialbestimmungen des Religionsunterrichts, unter anderem auch um die Frage der Abmeldung. Jetzt ist für Schüler und Schülerinnen, die sich abgemeldet haben, weithin ein Alternativunterricht, ein Ethikunterricht eingerichtet. Meine Frage ist: Kann es auch von diesem Ethikunterricht eine Abmeldemöglichkeit geben, und wie lässt sich das dann auch begründen?

**Univ.-Prof. Prälat Dr. Johann Paarhammer:**

Soweit ich im Bilde bin, ist der Ethikunterricht bisher ja nur in einzelnen Schulversuchen etabliert worden und Professor Bucher aus Salzburg hat ja Untersuchungen angestellt, die nicht uninteressant sind. Aber ich habe jetzt keine Ordnung vor Augen, ob es hier auch Abmeldemöglichkeiten gibt.

**MR Dr. Werner Jisa:**

Soweit ich noch informiert bin, ist Ethikunterricht für all jene Schüler als Schulversuch eingerichtet, die keinen Religionsunterricht besuchen. Der Ethikunterricht ist daher kein Unterricht, der sozusagen in den Schutzbereich des Grundrechts für Religions- und Glaubensfreiheit fällt, allenfalls Weltanschauungsfreiheit. Der Ethikunterricht ist eine staatliche Unterrichtsveranstaltung unter staatlicher Autonomie und Disposition, im Gegensatz zum Religionsunterricht, und die Schulversuchsbestimmungen sehen daher keine Abmeldemöglichkeit vor, weil hier grundrechtliche Dimensionen nicht angesprochen werden. Ich kann mich auch nicht vom

Mathematikunterricht abmelden. Ich sage das jetzt so gezielt, weil hier der Ethikunterricht vergleichbar ist mit einem so genannten literarischen Gegenstand, der allenfalls religionskundliche Inhalte vermittelt, aber nicht einem bestimmten Bekenntnis zugeordnet werden kann.

**Mag. Michael Fuchs-Robetin, Bundeskanzleramt:**

Ich hätte noch eine Frage an Frau Mag. Gewolf-Vukovich, und zwar ist ja jetzt das Unternehmensstrafrecht in Diskussion. Müssen wir nicht auch in der Schule eine Flut von Klagen erwarten, wenn man sich denkt, jetzt brauche ich nicht den Lehrer selbst belangen, sondern gehe eine Instanz höher und verklage sozusagen die Schule? Wie könnte das aus Ihrer Sicht ausschauen?

**Mag. Caroline Gewolf-Vukovich:**

Also meines Erachtens ist das im Bereich der öffentlichen Schulen kaum vorstellbar, weil es ja die amtschaftsrechtlichen Regelungen gibt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hier daran gedacht sein soll, dass einzelne Schulen haftungsrechtlich in Erscheinung treten.

**Mag. Elisabeth Harasser**



**Partizipation der SchülerInnen in der Schule: Sind Rechte (Pflichten) noch ausbaufähig?**

Ich kann mir gut vorstellen, dass einige unter Ihnen der Diskussion vom Ausbau der Partizipation von Schülern und Schülerinnen skeptisch gegenüber stehen. In der Folge der 68er-Pädagogik sind die Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern immer mehr verschwommen. Für einige hat sich eine Art „Kumpelsyndrom“ entwickelt, in einer Erziehungsepoche, in der Autorität scheinbar zu etwas verkommen ist, das nur noch ein mildes Lächeln hervorruft. Der Autorität von Lehrerinnen ist es zuerst so ergangen. Die Autorität von Lehrern erlebt mittlerweile Ähnliches. Was braucht es da noch an zusätzlicher Partizipation mögen Sie sich fragen?

Möglicherweise waren Sie zu Beginn der Einführung von Mitbestimmungsmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen fasziniert. Aber da wussten Schüler und Schülerinnen noch, dass es so etwas gibt wie Pflichten neben den Rechten. Aber heute? Vielleicht erleben Sie ja, dass Jugendliche sehr genau wissen, was ihre Rechte sind, von Pflichten aber anscheinend nicht die geringste Ahnung haben.

Vielleicht geht es Ihnen mit dem Thema Partizipation von Schülern und Schülerinnen aber auch ganz anders und Sie gehen von der Wortbedeutung aus. In dem Wort „Partizipation“ stecken die lateinischen Wörter „pars“ (=Teil) und „participare“ (=teilnehmen), also einen Teil nehmen/teilnehmen bzw. einen Teil haben/teilhaben. Diese ursprüngliche Wortbedeutung hat Sie vielleicht nachdenklich gemacht und lässt sie fragen: Wie wäre es, wenn wir Partizipation neu definieren als Teil-sein, Teil-haben, -geben und -nehmen. Vielleicht heißt im Zusammenhang mit Partizipation von Schülern und Schülerinnen der zentrale Wert für Sie nicht „Rechte haben“, sondern „In Beziehung sein“, was Rechte und Pflichten, Respekt und Kritikfähigkeit einschließt, um zu lernen, Teil zu sein, Teil einer Gemeinschaft zu sein, gemeinschaftsfähig zu sein.



Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist eines der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 12 Abs 1) und daher auch zentrales Thema meiner Arbeit als Kinder- und Jugendanwältin.

Partizipationsfähigkeit und Partizipationsbereitschaft jedes einzelnen sind für eine demokratische Gesellschaft unentbehrlich und müssen daher auch als Ziele einer demokratischen Erziehungspraxis formuliert werden.

Wir fordern von unseren Kindern, dass sie aktive, engagierte und politisch denkende Menschen werden sollen, dafür müssen wir auch die Basis schaffen, und zwar indem wir Kinder bei Entscheidungen, die ihre Lebenswelt betreffen, ihrem Alter gemäß mitreden, mitgestalten und mitbestimmen lassen.

Welches Umfeld wäre neben der Familie besser geeignet, diese Grundlagen zu schaffen und zu vermitteln, als die Schule?

Ich werde in den nächsten 10 Minuten über Partizipation von Schülern und Schülerinnen sprechen, indem ich zuerst einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen gebe. Anschließend möchte ich mittels der Ergebnisse einer Umfrage und meiner persönlichen Erfahrungen illustrieren, wie die Schüler und Schülerinnen selbst ihre Lage beurteilen. Abschließen werde ich mit einem konkreten Vorschlag, wie Schülermitbestimmung in der Praxis aussehen könnte.

Zunächst zum Gesetzestext:

Pflichten der Schüler

§ 43 SchUG:

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des SchOrgG) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Rechte der Schüler

§ 57a SchUG:

Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgesetzten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichts und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

Weitere Rechte der Schüler und Schülerinnen finden sich im § 58 SchUG unter der Überschrift „Schülermitverwaltung“ unterteilt in Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, sowie in den folgenden Ausführungen über die Schülervertreter und -vertreterinnen, deren Wahl usw.

Über all dem stehen in etwas pathetischer Sprache die Aufgaben der österreichischen Schule im § 2 Abs 1 SchOrgG, der hier nur auszugsweise wiedergegeben werden soll:

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“

Außerdem sollen die jungen Menschen zu „...verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

So viel zur gesetzlichen Grundlage. Eine Grundlage die viel Spielraum zulässt und bei entsprechender Anwendung und Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten den Schülern und Schülerinnen ein hohes Maß an Mitbestimmung einräumt. Ich wende mich nun den tatsächlichen Gegebenheiten zu. Wie sieht es in der Praxis aus? Inwieweit können Schüler und Schülerinnen wirklich mitbestimmen? Werden sie als gleichberechtigte Partner und Partnerinnen wahrgenommen?

Einige Antworten darauf liefert eine Umfrage der Aktion kritischer Schüler und Schülerinnen aus dem Jahr 2003, die ich hier auszugsweise verwende. Die Umfrage unter 20.417 Oberstufenschülern und -schülerinnen zwischen 14 und 20 Jahren an 104 Schulen in ganz Österreich hat folgendes Bild ergeben:

Auf die Frage, ob Schwerpunktsetzungen im Lehrplan von den Schülern und Schülerinnen mitbestimmt werden können (wie es im Gesetz vorgesehen ist), haben 82% der Befragten mit eher nicht bzw. ist nicht zutreffend geantwortet. Weiters waren 72% der Meinung, dass auf die Wünsche der Schüler und Schülerinnen in Bezug auf die Gestaltung des Schulalltags wenig bis kein Wert gelegt wird. Dagegen bestätigten 71%, dass ihnen bei der Gestaltung der Klassenräume viel Freiraum zugestanden wird.

Gelebte Partizipation findet demnach also nur im Hinblick auf Nebensächlichkeiten statt.



Auf Grund meiner persönlichen Kontakte mit Schülern und Schülerinnen kann ich die Ergebnisse dieser Umfrage bestätigen. Ich möchte betonen, dass es sich dabei um eine rein subjektive Erfahrung handelt, die sich bei zahlreichen Schulbesuchen in Tirol (67 Klassen im Jahr 2003) ergeben hat.

Mein Eindruck ist, dass sich die Schüler und Schülerinnen fremdbestimmt und keineswegs als gleichberechtigte Partner und Partnerinnen fühlen. Meistens bestimmen die Lehrpersonen was wann und wie passiert. Viele Schüler und Schülerinnen befürchten Repressionen, wenn sie Missstände oder Ungerechtigkeiten zur Sprache bringen und resignieren oder wechseln eher die Schule, als etwas dagegen zu unternehmen.

Dazu schildere ich Ihnen die Erfahrung einer 16-jährigen Schülerin einer Handelsakademie, die über den Umgang eines bestimmten Professors mit den Schülerinnen meinte:

„Jeder in der Schule weiß, wie er speziell mit den Mädchen umgeht, aber niemand tut etwas dagegen. Wir sind machtlos. Das wurde uns auch von unserem Klassenvorstand bestätigt, der sagte: Mit diesem Lehrer müsst ihr leben, wenn ihr euch beschwert und er es auf euch abgesehen hat, habt ihr keine Chance in seinem Fach durchzukommen!“

Abschließend meinte sie: „Wie sollen aus uns selbstbewusste Menschen werden, wenn wir uns bei Problemen nicht trauen, den Mund aufzumachen und unsere Meinung zu sagen, weil wir dann letztendlich den Kürzeren ziehen!“

Ich kann Ihnen versichern, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt. Es ist wirklich schwierig, in solchen Fällen zu helfen, da die Angst vor Repressionen sowohl bei den Schülern und Schülerinnen als auch bei deren Eltern sehr groß ist und sie daher lieber auf eine Intervention verzichten. Besonders trist im Hinblick auf Mitbestimmung scheint die Situation der Schüler und Schülerinnen in den Hauptschulen zu sein, was immer wieder mit deren Alter begründet wird. Ein Mädchen in einer 4. Klasse Hauptschule hat es sinngemäß so ausgedrückt:

„Die Lehrpersonen glauben, dass wir sowieso noch keine eigene Meinung haben, darum müssen sie uns sagen, was gut für und ist und was wir zu tun haben!“

Soviel zur gelebten Partizipation in den Schulen.

Abschließend nun ein paar Gedanken dazu, wie Schüler und Schülerinnen tatsächlich aktiv am Schulleben teilhaben können.

Vorschläge, Anregungen und Modelle zum Ausbau von Partizipation von Schülern und Schülerinnen gibt es viele. In manchen Schulen wurden innovative Projekte zur Mitbestimmung umgesetzt, die sich

bewährt haben und deshalb auch beibehalten wurden. Ich möchte nur ein Beispiel näher ausführen, das bei richtiger Anwendung große Wirkung zeigen kann.

Als äußerst positiv bewerten Schüler und Schülerinnen den Klassenrat. In gewissen Abständen setzen sie sich z.B. mit ihrem Klassenvorstand zusammen und planen die nächsten Unterrichtswochen. Dabei können Exkursionen, Projekte, die Gestaltung des Klassenraumes, aber auch Schwerpunktsetzungen im Rahmen des Lehrplanes, der Einsatz neuer Medien oder auch die Unterrichtsmethodik Themen sein. Es können aber auch Ängste, Wünsche und Beschwerden vorgebracht werden. Der Klassenrat bietet darüber hinaus auch die Möglichkeit, Sozialkompetenzen zu erwerben (wie es teilweise im Sozialen Lernen schon geschieht), es kann an der Klassengemeinschaft gearbeitet und es können Diskussionen zu aktuellen Themen geführt werden.

Wird der Klassenrat richtig eingesetzt, kann daraus ein ganz neues Verhältnis zwischen Schülern und Schülerinnen und Lehrpersonen entstehen. Bei geschickter Moderation und entsprechender Vorbereitung kann ein Klassenrat bereits in der Volksschule eingeführt werden, was den Vorteil hätte, dass Kinder schon früh lernen, eigene Standpunkte zu vertreten, andere Meinungen zu akzeptieren, aber auch in angemessener Weise Kritik zu üben und eine gewisse Diskussionskultur zu beachten. Dies würde auch den in § 2 SchOrgG festgelegten Aufgaben der österreichischen Schule entsprechen.

Mehr Mitbestimmung könnte die Identifikation der Schüler und Schülerinnen mit der Schule steigern und durch verstärkte Motivation auch die Lernleistungen positiv beeinflussen.

Besonders in der 5. bis 8. Schulstufe, also bei den 10- bis 14-jährigen, bedarf es grundlegender Überlegungen, wie Schüler und Schülerinnen ihrem Alter gemäß mitbestimmen können. Es ist in den §§ 63a Abs 14 und 64 Abs 13 SchUG vorgesehen, dass der Vertreter oder die Vertreterin der Klassensprecher zum Schulforum bzw. SGA zumindest mit beratender Stimme einzuladen ist. Abgesehen davon, dass es für einen Schüler oder eine Schülerin mit wahrscheinlich höchstens 14 Jahren äußerst unangenehm sein dürfte und sehr viel Mut erfordert, allein unter Erwachsenen das Wort zu ergreifen, habe ich noch nie davon gehört, dass von dieser Möglichkeit in den Hauptschulen jemals Gebrauch gemacht wurde. Vor allem in den Hauptschulen haben diese Schülervertreter und -vertreterinnen also eine eher symbolische Funktion.

Erlauben Sie mir zum Schluss etwas zu träumen, wie die Schulwelt, wie die Welt wäre, wenn Partizipation in den Schulen wirklich noch mehr und noch konsequenter gelebt werden würde:

Was wären die zu erwartenden Konsequenzen einer stärkeren Schülermitbestimmung?

In Partizipationsmodellen geht es um Teil sein, Teil haben, -geben und -nehmen.

In der Praxis hieße das, dass durch Beteiligung und Mitbestimmung bei den jungen Menschen Engagement gefördert würde, es käme zu einer Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen, die gleichzeitig Akzeptanz für andere Zielgruppen schafft.

Kinder und Jugendliche würden lernen, sich mit den Erwartungen und Bedürfnissen anderer auseinanderzusetzen und solidarisch zu handeln.

Schüler und Schülerinnen, die mit ihren Anliegen ernst genommen werden, würden auch ihren Teil der Verantwortung wahrnehmen.

Ein Aufbrechen der verhärteten Schulhierarchien und Autoritätsstrukturen hätte nicht nur für die Schüler und Schülerinnen Vorteile, es würden auch die Lehrenden davon profitieren. Weg von den Überprüfern, die oft als Gegner empfunden werden, hin zu Partnern und Partnerinnen mit natürlicher Autorität.

Es bedarf der Bereitschaft von Lehrpersonen, Eltern, Schülern und Schülerinnen umzudenken und konstruktiv und gemeinsam an einer Schuldemokratie zu arbeiten, die diesen Namen auch verdient.

Abschließend gebe ich zu bedenken: Kinder und Jugendliche, die heute partizipieren dürfen, werden Erwachsene, die morgen Verantwortung übernehmen.

*Mag. Elisabeth Harasser: Kinder- und Jugendanwältin für Tirol, Lehramtsstudium und Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck*

## Sektionschef HonProf. Dr. Gerhard Hopf



### Schule und Familienrecht – ein Spannungsverhältnis?

#### I. Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern

1. Das mir gestellte – an sich sehr weitläufige – Thema bedarf schon auf Grund der vorgegebenen Zeit einer inhaltlichen Einschränkung. Ich will mich auf einige wenige, mir wichtig erscheinende Fragen des Verhältnisses von Schulrecht und Familienrecht beschränken, Fragen insbesondere, bei deren Beantwortung sich zwischen den beiden Rechtskreisen „Schule“ und „Familie“ Brüche auftun oder – und beim Titel meines Beitrages zu bleiben – „Spannungen“ ergeben können.

2. Was verbindet die Schule als Rechtsverhältnis mit dem Familienrecht? Was ist das Gemeinsame, das Bindeglied der beiden Rechtsgebiete? Auf den Punkt gebracht, lautet die Antwort: die gesetzliche Erziehungsaufgabe. Aufgabe der Schule ist nach § 2 Schulorganisationsgesetz Unterricht und Erziehung der Schüler. Sie hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 17 Abs. 5 StGG, der die staatliche Aufsichts- und Leitungsbefugnis über das Schulwesen statuiert. Das Gegenüber auf Seite des Familienrechts ist – auf einfachgesetzlicher Ebene – § 137 Abs. 1 ABGB; er verpflichtet die Eltern und gibt ihnen zugleich das Recht, für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen. Den verfassungsrechtlichen Schutz dieses Erziehungsrechts der Eltern gewährleistet Art. 2 Satz 2 des 1. Zusatzprotokolls zur MRK. Danach hat der Staat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgabe das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihrer eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugung sicherzustellen.



Was auffällt ist, dass der Erziehungsauftrag der Schule in § 2 SchOG inhaltlich konkret umschrieben ist, die Erziehungsaufgabe der Eltern hingegen sich im § 146 ABGB in der Definition der Erziehungsaufgabe als Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, der Förderung der Anlagen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf erschöpft. Ein materiell bestimmtes Erziehungsziel enthält die Bestimmung nicht. Anders als in § 2 SchOG ist im Kindschaftsrecht weder von religiösen und sozialen Werten, von den Werten des Wahren, Guten und Schönen, von Arbeitstüchtigkeit, Pflichttreue und Verantwortungsbewusstsein noch von Demokratie und Republik die Rede. Wie immer man zum Inhalt der Umschreibung der Aufgaben der Schule in dieser Bestimmung aus dem Jahr 1962 heute stehen mag und welche Ursachen auch immer auf der anderen Seite die Zurückhaltung des Familienrechtsgesetzgebers von 1977 hatte, ich sehe darin weder ein rechtliches noch ein rechtspolitisches Spannungsverhältnis. Die Regelung im SchOG ist meines Erachtens eine Konsequenz der nach Art. 18 Abs. 1 B-VG notwendigen Determinierung der Aufgaben und des Handelns der Schule, während die wertemäßig neutrale Umschreibung der Erziehungsaufgaben im Familienrecht im Einklang mit der aus Art. 2 Satz 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK hervorleuchtenden Erziehungsautonomie der Eltern, also ihrem Recht, ihr Kind nach ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen zu erziehen, steht. Im Verhältnis zur Schule ist diese Erziehungsautonomie der Eltern zum einen durch das Recht, zwischen mehreren Schularten oder Schultypen, einschließlich von Privatschulen und dem häuslichen Unterricht, jene zu wählen, welche ihnen für die Erziehung ihres Kindes am geeignetsten erscheint, zum anderen durch die umfassenden elterlichen Mitwirkungsbefugnisse an der Erziehungsaufgabe der Schule gewährleistet.

3. Die Erziehung der Kinder als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, kann wohl nur durch ein sinnvolles Zusammenwirken beider erfüllt werden. Die rechtliche Ebene dieses Zusammenwirkens bilden die Rechtsbeziehungen der Schüler, ihrer Eltern und sonstigen Erziehungsträger zur Schule und umgekehrt. Es ist dies jene Ebene, auf der Familienrecht und Schulrecht ineinander greifen. Die Aufgaben, denen sich Eltern und Schule bei der Erziehung der Kinder bzw. der Schüler zu stellen haben, sind – wie *Lebitsch* in seinem Beitrag im RdS 1987 im Anschluss an *Böckenförde*, Elternrecht

– Recht des Kindes – Recht des Staates (1980), darlegt – differenziert und schwerpunktmäßig unterschiedlich verteilt. Die Erziehung im Sinn einer gezielten Heranbildung und Formung der Individualität des Kindes ist primär eine Aufgabe der Eltern, die Bildungserziehung im Sinn der Schaffung der Dispositionen für allgemeine Lebens- und Berufstüchtigkeit sowie für die mitmenschlichen und staatsbürgerlichen Anforderungen an den Einzelnen hingegen schwergewichtig eine vom Staat durch den schulischen Unterricht zu besorgende Aufgabe. An der Erziehung im Sinn der Einwirkung auf den Lebens- und Berufsweg des Kindes sind beide, Eltern und Staat, beteiligt, indem die Eltern die Entscheidungen für das Kind treffen und der Staat Schulformen und Ausbildungsgänge zur Verfügung stellt sowie Lernziele und Lerninhalte festlegt.

Die Verteilung der Erziehungsfunktion auf Eltern und Schule durch die Verfassung sowie durch Zivilrecht und Schulrecht erscheint mir unproblematisch. Beide Institutionen haben ihre genuinen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere ist es nicht so, dass die Erziehungsaufgabe der Schule vom Elternrecht abgeleitet ist.

4. Das Zusammenwirken von Schule und Eltern bei der Erziehung der Kinder findet einerseits auf einer institutionellen Ebene statt, auf der die Eltern ihre Verantwortung in kollektiver Weise, wie insbesondere im Rahmen des Klassen- und des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses, gegenüber der Schule wahrnehmen, andererseits auf einer individuellen Ebene, auf der die Eltern als Träger der Erziehung ihres eigenen Kindes in dessen Interesse gegenüber den Lehrern und anderen Vertretern der Schule auftreten. Das die Erziehungsaufgabe der Eltern regelnde und gewährleistende Familienrecht trifft sich hier mit den einschlägigen schulrechtlichen Normen.

Es stellt sich nun die Frage, ob das Familienrecht, insbesondere in seiner jüngsten Entwicklung durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001), die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zur Bewältigung der gemeinsamen Erziehungsaufgabe durch seine Regelungen, die ja nicht primär diese Zusammenarbeit im Auge haben, erschwert oder fördert – eine Frage, die sich auch ganz im Sinne des Generalthemas des Symposiums von der Notwendigkeit bzw. Verträglichkeit des Rechtes für die Schule stellt.

5. Wer ist für die Schule der Ansprechpartner auf Schülerseite? Wer ist nach dem Familienrecht konkret Partner in der Kooperation mit der Schule? Die Terminologie der Schulgesetze ist



nicht einheitlich, das SchUG spricht in diesem Zusammenhang nicht von den Eltern, sondern – richtigerweise – von den Erziehungsberechtigten. Die Erziehung eines Kindes ist nach § 144 gemeinsam mit der Pflege sowie der Vermögensverwaltung und der Vertretung des Kindes Teil der Obsorge. Sie kommt primär den Eltern, also Vater und Mutter, in zweiter Linie – kraft Betrauung durch das Gericht – den Groß- oder Pflegeeltern und schließlich, wenn keine dieser Personen in Betracht kommt, einer anderen Person einschließlich des Jugendwohlfahrtsträgers zu (den Begriff „Vormund“ kennt unser reformiertes Kindschaftsrecht nicht mehr!). Ist das Kind ehelich, so wird die gesamte Obsorge während aufrechter Ehe von Vater und Mutter ausgeübt. Dabei ist nach § 154 Abs. 1 ABGB grundsätzlich (Ausnahme § 154 Abs. 2 und 3) jeder Elternteil allein berechtigt und verpflichtet, das Kind nach außen zu vertreten. Seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist. Zu beachten ist, dass die Eltern aber nicht nur als Vertreter des Kindes in Angelegenheiten der Erziehung auftreten, sondern das Familienrecht ihnen auch ein persönliches, im eigenen, nicht im Namen des Kindes auszuübendes Recht auf Erziehung ihrer Kinder einräumt. Dieses Recht kann ein jeder Elternteil für sich geltend machen. In dieser Beziehung müsste sich also die Schule – bei aufrechter Obsorge beider Eltern – mit Vater **und** Mutter als Erziehungsträger auseinandersetzen. § 60 Abs. 2 SchOG vereinfacht aber die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern in dieser Beziehung, indem ein gesetzliches Vollmachtsverhältnis statuiert wird: Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jede von ihnen mit Wirkung auch für die andere handlungsbefugt. Dass auf diese Weise nicht ein Elternteil durch den vorschnell handelnden anderen von der Mitwirkung an der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule ausgeschlossen wird, gewährleisten die im § 144 ABGB verankerte familienrechtliche Verpflichtung eines jeden Elternteils zur Herstellung des Einvernehmens in allen Angelegenheiten der Obsorge sowie die Interventionsmöglichkeit des Gerichtes bei grober Verletzung dieses Einvernehmlichkeitsgebots nach § 176 ABGB, etwa durch Einschränkung oder Entziehung des Erziehungsrechts. Mit dem KindRÄG 2001 wurde die Obsorge beider Elternteile auch als Regel für den Fall der Scheidung der Ehe der Eltern statuiert. Grundsätzlich bleibt nach dem seit 1.7.2001 geltendem Recht bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe der Eltern eines minderjährigen Kindes die Obsorge von Vater und Mutter aufrecht, wenn sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem

Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Andernfalls muss die Obsorge – entweder durch eine vom Gericht zu genehmigende Vereinbarung der Eltern oder durch eine gerichtliche Entscheidung – einem Elternteil allein übertragen werden. Die Schule kann also im Fall der Scheidung der Eltern eines Schülers nun nicht mehr davon ausgehen, dass nur noch ein Elternteil Erziehungsberechtigter ist. Die gesetzliche Vertretungsbefugnis nach § 60 Abs. 2 SchUG gilt freilich auch für diesen Fall, desgleichen das familienrechtliche Einvernehmensgebot nach § 144 ABGB.

6. Kommt einem Elternteil, insbesondere nach der Scheidung der Eltern, nicht mehr die Obsorge zu, ist er also nicht weiter Erziehungsberechtigter im Sinn des § 60 SchUG, so räumt ihm das Familienrecht ein Informations- und Äußerungsrecht ein, das ihm ein Mindestmaß an Anteilnahme an der Erziehungsaufgabe gewährleisten soll. Dieses Informations- und Äußerungsrecht des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils hat das KindRÄG 2001 gestärkt. Es steht nun nach dem neu gefassten § 178 ABGB nicht bloß – wie früher – hinsichtlich außergewöhnlicher Umstände, die die Person des Kindes betreffen, sondern in allen wichtigen Angelegenheiten zu. Die Gesetzesmaterialien führen ausdrücklich den Schulerfolg als Beispiel einer solchen wichtigen Angelegenheit an. Der mit der Obsorge betraute Elternteil muss also demnach dem anderen einen informativen Überblick über den Fortgang der schulischen Ausbildung des gemeinsamen Kindes verschaffen. Die Informationspflicht erweitert sich auf alle Angelegenheiten des Kindes, ausgenommen die des täglichen Lebens, wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil den persönlichen Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil, insbesondere das so genannte Besuchsrecht, vereitelt. Grundsätzlich verpflichtet das Informations- und Äußerungsrecht nur den mit der Obsorge betrauten Elternteil, wirkt also gewissermaßen nur im Innenverhältnis der Eltern. Als Maßnahmen, die das Gericht bei Verletzung des Informations- und Äußerungsrechts verfügen kann, führen allerdings die Gesetzesmaterialien beispielsweise die gerichtliche Ermächtigung des nicht betreuenden Elternteils an, sich – ohne Zustimmung des anderen – die notwendigen Informationen unmittelbar in der Schule zu beschaffen. Die Schule hat sodann dem Vater oder der Mutter die im Rahmen der gerichtlichen Ermächtigung festgelegte Information zu geben. Die angeführten Neuerungen im Bereich der Obsorge für minderjährige Kinder gehören zu jenen Maßnahmen des KindRÄG 2001, die das rechtspolitische Ziel der stärkeren gesetzlichen Betonung elterlicher Verantwortung verfolgen.



## II. Die Stärkung der Rechtsstellung heranwachsender Menschen durch das KindRÄG 2001

Einen anderen rechtspolitischen Schwerpunkt der Erneuerung des Kindschaftsrechts bildet das auch unter schulischen Gesichtspunkten beachtenswerte Ziel der Stärkung der Rechtsstellung heranwachsender Menschen. Aus der Sicht meines Themas geht es dabei um die Frage, ob die Entwicklung des Familienrechts in jüngerer Zeit, vor allem durch das schon erwähnte KindRÄG 2001, das Verhältnis zwischen Schulrecht und Familienrecht in eine Schiefelage, also in ein Spannungsverhältnis, gebracht hat, das unter Umständen einen Handlungsbedarf der Rechtspolitik, insbesondere des Schulrechtsgesetzgebers, indiziert.

In Einzelnen geht es dabei um folgende Neuerungen:

1. Die Altersgrenze für die Erreichung der Volljährigkeit wurde vom vollendeten 19. auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt (§ 21 ABGB). Den rechtspolitischen Hintergrund für diese Regelung bildete zum einen der Umstand, dass zahlreiche österreichische Gesetze bereits an die Vollendung des 18. Lebensjahrs bedeutende Rechtsfolgen im Sinn der Zuweisung von Handlungsrechten und der Möglichkeit des Rechteerwerbs anknüpfen, zum anderen die Tatsache, dass Österreich von allen Europaratsstaaten das einzige Land war, in dem eine das 18. Lebensjahr übersteigende Volljährigkeitsgrenze galt.

2. In einem neuen Abs. 3 des § 146 ABGB werden die Eltern verpflichtet, in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder die Lebensverhältnisse der Eltern entgegenstehen. Dabei ist der Wille des Kindes umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

Zur Begründung dieser Neuerung verweisen die Gesetzesmaterialien auf ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen, insbesondere auch in den familiären Strukturen, die zu einem höheren Selbstbewusstsein, aber auch zur Bereitschaft zu mehr Eigenständigkeit und Selbstverantwortung heranwachsender Menschen geführt haben. Eine große Mehrheit von Jugendlichen setze sich mit grundlegenden Fragen und Problemen unserer Gesellschaft selbständig und auch kritisch auseinander, womit tendenziell auch eine frühere Reifung der Gesamtpersönlichkeit des heranwachsenden Menschen verbunden ist. Diese Entwicklung

spiegelt sich in der für verschiedene Bereiche, wie etwa das kommunale Wahlrecht, erhobenen Forderung nach erweiterten Möglichkeiten altersadäquater Mitbestimmung von Jugendlichen wider.

Die Bedachtnahme auf den Willen des Kindes nach § 146 Abs. 3 ABGB bedeutet selbstverständlich nicht, dass dieser Wille allein ausschlaggebend sein soll. Wohl aber wird man etwa einem 12-Jährigen bereits ein gewichtiges Wort bei der Entscheidung über seine Freizeitgestaltung oder einem mündigen Minderjährigen ein Mitspracherecht bei der Entscheidung über den von ihm zu besuchenden Schultyp zubilligen können.

3. Eine praktisch bedeutsame Regelung, in der sich gleichfalls die verstärkte Berücksichtigung des Willens Heranwachsender ausdrückt, ist die Bestimmung des § 146c ABGB über die medizinische Behandlung. Danach kann die Einwilligung in eine medizinische Behandlung ein einsichts- und urteilsfähiges Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit beim mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der erforderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so kommt es auf die Zustimmung der Person an, die mit der Pflege und Erziehung des Kindes betraut ist. Nur bei Behandlungen, die „gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden“ sind, bedarf es auch der Zustimmung der Person die mit der Pflege und Erziehung betraut ist. Diese übt dieses Zustimmungsrecht nicht in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Vertretungsaufgabe, sondern als Inhaber des Erziehungsrechts als eines persönlichen Rechts des mit der Obsorge Betrauten aus.

4. Resümiert man die grundlegenden Tendenzen in diesen Neuerungen des österreichischen Kindschaftsrechts, so kann man feststellen, dass dem Willen heranwachsender Menschen noch vor Erreichung des – um ein Jahr herabgesetzten – Volljährigkeitsalters in Angelegenheiten ihrer Pflege und Erziehung verstärkt rechtliche Relevanz zugebilligt wird. Dabei wird entweder an die Mündigkeit als maßgebliche oder Orientierung bietende Altersstufe angeknüpft oder es kommt altersunabhängig auf die individuell unterschiedliche natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit an.

Vergleicht man diese Tendenz im österreichischen Familienrecht mit dem geltenden Schulrecht, so zeigt sich, wenn ich es recht überblicke, vereinfacht ausgedrückt Folgendes:

- Das SchUG knüpft hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des Schülers nicht an die

Volljährigkeit, sondern an die Eigenberechtigung an, einen Begriff, der übrigens auch in der neueren Familienrechtsgesetzgebung vermehrt verwendet wird, weil damit auch – was freilich im Schulrecht keine Rolle spielt – die unter Sachwalterschaft stehenden Personen erfasst sind. Nach allgemeiner Auffassung ist unter dem Begriff Eigenberechtigung im SchUG nichts anderes als die Volljährigkeit zu verstehen.

- Nicht eigenberechtigte Schüler werden nach § 67 in Angelegenheiten des SchUG von den Erziehungsberechtigten vertreten. Ab der 9. Schulstufe (in der Regel also nach Erreichen der Mündigkeit) räumt § 68 SchUG diesen Schülern in einer Reihe von schulischen Angelegenheiten selbständige Handlungsbefugnis ein, wobei allerdings nachgewiesen werden muss, dass die Erziehungsberechtigten von dem selbständigen Handeln Kenntnis haben. Auf diese Kenntnisnahme können die Erziehungsberechtigten – bei jederzeitigem Widerruf – schriftlich verzichten. Rechtsdogmatisch ist diese Kenntnisnahme vergleichbar mit der Zustimmung der Eltern einsichts- und urteilsfähiger Kinder zu einer schwerwiegenderen medizinischen Behandlung nach § 146c Abs. 2 ABGB. Bei beiden Rechtsfiguren handelt es sich um keine Vertretungshandlungen, sondern um die Wahrnehmung eines eigenen persönlichen Rechtes des Erziehungsberechtigten.
- Schon ab der 5. Schulstufe steht nach den §§ 58 ff SchUG den Schülern das Recht der Schülermitverwaltung durch gewählte Schülervertreter zu.
- Außer Betracht können die schuleigenen Verhaltensvereinbarungen bleiben, die ja keine privatrechtliche Grundlage haben, sondern nach den Gesetzesmaterialien Verordnungen im Rechtssinn sind.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass im Bereich des Schulrechts rechtliche Handlungsbefugnisse im Allgemeinen an feste Altersgrenzen bzw. bestimmte Schulstufen geknüpft werden. Dies unterscheidet sich von der in der neueren Familienrechtsgesetzgebung festzustellenden Tendenz der Berücksichtigung individueller Einsichts- und Urteilsfähigkeit des heranwachsenden Menschen. Man kann dieses verschiedene Regelungskonzept des Schulrechts als dem Regelungsgegenstand adäquat verstehen: In einem Lebensbereich wie der Schule, in dem eine größere Anzahl von Personen annähernd gleichen Alters, gleiche Rechte und Pflichten in einem gleichförmigen institutionellen und verfahrensmäßigen Rahmen wahrzunehmen haben, erscheint es sachgerecht, wenn das Gesetz typisierend und pauschalierend an feste Alters-

grenzen unter Vernachlässigung individueller Fähigkeiten anknüpft. Gleichwohl denke ich, dass auch der Schulgesetzgeber stets das aner kennenswerte allgemeine rechtspolitische Anliegen der Berücksichtigung der Individualität heranwachsender Menschen, also – um die Diktion unseres Familienrechts zu verwenden – der besonderen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten (§ 178a ABGB) der Schüler, im Auge haben sollte. Das gilt meines Erachtens in pädagogischen wie auch in rechtlichen Angelegenheiten bei Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe der Schule. Vielleicht habe ich damit aber bloß etwas ausgedrückt, was ohnedies gemeinsamer Standpunkt der Schulpolitiker ist. Bemühungen zur Verstärkung des Prinzips der individuellen Förderung der Schüler sind ja nach meiner Wahrnehmung allenthalben im Gang. Dass der Weg einer stärkeren Differenzierung von Rechtsfragen nach den Bedürfnissen der Schüler unterschiedlicher Altersgruppen durchaus gangbar ist, hat zuletzt die Weiterentwicklung der Aufsichtspflicht in der Schulordnung erwiesen, in deren Vorbereitung uns das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einbezogen hat.

*SC Honorarprofessor Dr. Gerhard Hopf: Leiter der Zivilrechtssektion des BMJ, ehem. Mitarbeiter der Familienrechtsreform der 70er-Jahre, Honorarprofessor an der Karl-Franzens-Universität Graz*



Abg. z. NR Fritz Neugebauer



### Das Schulrecht als Dienstpflicht der LehrerInnen – Hilfestellung oder Hindernis?

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich kann zwar nicht dem Anspruch gerecht werden, Ihnen ein hohes juristisches Niveau zu bieten – weil ich diese Ausbildung nicht habe – einige Anmerkungen aber darf ich Ihnen anbieten. Die Formulierung des Themas, ob Schulrecht Hilfestellung oder Hindernis ist, zeichnet die volle Bandbreite dessen, was Pädagoginnen und Pädagogen von Schulrecht erwarten dürfen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass es Kolleginnen und Kollegen gibt, die schulrechtliche Bestimmungen durchaus als Klotz am Bein empfinden, andere wieder sehnen sich nach sehr ausdifferenzierten Bestimmungen, frei nach dem Motto „Das muss ja irgendwo stehen, worauf ich mich auch entsprechend berufen kann“. Dass Schule ohne Recht nicht auskommt ist klar. In den Klassenzimmern hängt immer noch der Art. 1 der Bundesverfassung „Das Recht geht vom Volk aus“. Nach dem Art. 18 der Bundesverfassung darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden, und zu meinen, ohne Rechtsrahmen auskommen zu können, ist sicherlich Utopie. Die derzeitige Situation ist interessant, wenn man sich ein wenig die Entwicklung in der politischen Debatte des Werdens der Schulgesetzwerke verdeutlicht. Das ist immer wieder ein guter Fundus, und ich freue mich, dass ich Felix Jonak wieder begegnen kann. In meinem Bücherschrank steht das dicke blaue Werk Jonak/Kövesi, das österreichische Schulrecht. Kövesi, jener legendäre Sektionschef, ganz maßgeblich zur Zeit dieses Schulkampfes der Großparteien der 50iger und 60iger Jahre. 1962 und nachfolgend hat Felix Jonak diese Schulgesetzbewegung ganz entscheidend mit beeinflusst, nachdem es die junge Republik mit ihrer Verfassung 1920 aus unüberbrückbaren Gegensätzen des Bundes und der Länder nicht geschafft hat, hier zu einem solchen Schulgesetzwerk zu kommen. Man misstraute

einander gründlich und hat daher mit einer qualifizierten Mehrheit der Abgeordneten des hohen Hauses, mit der Verfassungsbestimmung der 2/3-Mehrheit, einander davor geschützt, Dinge allzu rasch, nicht ausgegoren, vielleicht aus einem rein parteipolitischen Interesse in Bewegung zu setzen. Der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Österreichs hat vor kurzem gemeint hat, dass er sich durchaus vorstellen kann, dass Schulmaterien von dieser Verfassungsbestimmung künftig ausgenommen werden können. Wer sein Interview genau liest, merkt, dass er dies nicht flächendeckend für alle Bereiche darstellt, sondern dort, wo man sich natürlich auch in der heutigen Konstellation der beiden großen Parteien einerseits in der Regierung und andererseits in Opposition einigen kann. Also ich habe die Botschaft nicht so verstanden, dass wir künftig in wesentlichen Fragen der Schulorganisation von einer sehr qualifizierten Mehrheit abgehen. Ich persönlich halte die breite Willensbildung in Kenntnis mancher unglücklicher Debatten etwa in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland durchaus für sinnvoll. Wenngleich ich die Hoffnung, dass wir dabei vieles neu bewegen können, schon wieder ein wenig revidieren muss. Schulorganisation betrifft Lehrer nicht im Wesentlichen in ihrem Berufsfeld, Schulzeitfragen sind damit schon existenzieller verbunden und so war es eigentlich immer, auch das habe ich erfahren in der gewerkschaftlichen Vertretungstätigkeit der Kolleginnen und Kollegen. Das Schulunterrichtsgesetz des Jahres 1974, wie lange hat man daran gebacken – 6, 7, 8 Jahre oder noch länger, also gut Ding braucht Weile. Wenn ich das heute betrachte, dann denke ich, dass wir in vielen Bereichen alles, was irgendwo als Fehlhaltung im schulischen Leben irgendwann einmal aufgetaucht ist, sofort in das Gesetz verpackt haben, damit es ja nicht wieder vorkommt. Und wenn es vorkommt, dann haben wir sofort eine gesetzliche Handhabe und können den Lehrer wieder auf den richtigen Weg bringen. Der wahre Gehalt des Schulunterrichtsgesetzes aus dem Jahre 1974 ist meines Erachtens der Versuch, Schule in eine gemeinsamere Verantwortung zu bringen. Nämlich in die Teilhabe von Eltern, Schülern und Lehrern. Ob sie mit Leben erfüllt sind oder ob sie nur auf dem Papier stehen, wird immer von den handelnden Personen abhängen. Wir müssen auch wegkommen von der Regelungsichte, die unsere Parlamente schaffen. Da ist nicht nur das Bundesparlament, da sind auch die Landtage gemeint und unsere Behörden. Wir haben heute eine Regelungsichte nicht nur im Schulwesen erreicht, wo man manchmal den Satz mit Recht vorgesetzt bekommt, dass die Republik an dieser Regelungsichte zu ersticken droht. Und dann sitzt man im Parlament und hat solche Berge an Gesetzen und hat aber in Wahrheit nicht die Kraft ganz einfach etwa nach dem britischen Muster vorzugehen, wo man eine ganz andere Kultur entwickelt hat, nämlich Globalgesetze darzustellen und den Einzelfall, der therapiert werden muss, den Gerichten zu überlassen,

aber das ist eine ganz andere Kultur. Ich tröste mich in diesem Zwiespalt immer damit, dass der langjährige erfahrene Parlamentarier und jetzige Bundespräsident Dr. Heinz Fischer immer postuliert hat, dass eine ausdifferenzierte Gesellschaft wie in Österreich auch ausdifferenzierte Regelungen braucht, und so überwinde ich einigermaßen diesen Zwiespalt von Anspruch und Wirklichkeit. Und es ist wirklich dieses Spannungsfeld vom Gesetzmäßigkeitsprinzip einerseits und dem pädagogischen Freiraum, den die Kolleginnen und Kollegen auch mit Recht erwarten. Schule kann nicht mit dem Gesetzbuch in der Hand bewegt werden! Neben dem Postulat, dass bildungspolitische Entwicklungen auf einer breiten politischen Basis stehen und nicht mit knappen Parlamentsmehrheiten bewegt werden sollten, ist meine zweite Anregung, zuerst die Kolleginnen und Kollegen, die Erziehungsberechtigten und auch die Schüler einzubinden. Das Schulunterrichtsgesetz sollte nach all den vielleicht schon sinnlos und obsolet gewordenen Bestimmungen, die den täglichen Schulablauf bürokratisch belasten und die vielleicht irgendwann einmal aus einem oder mehreren Anlassfällen durchaus berechtigt waren, ein wenig durchflutet werden. Ich habe diese Anregung der Frau Bundesministerin unterbreitet und sie hat zugesichert das, was hinderlich für eine rasche, unbürokratische Begegnung im Rahmen des Lehr- und Erziehungsauftrages ist, zurückzudrängen. Ich darf abschließend vielleicht etwas zur aktuellen politischen Debatte über Bildungspolitik sagen. Für mich ist es erstaunlich, wie man aus einer PISA-Mücke eine Bildungselefanten machen kann, ohne das zu verniedlichen. Ich bin froh, dass es PISA gibt, weil ich daran die Hoffnung knüpfe, dass nun alle Beteiligten am Schulwesen sich wieder für Bildung interessieren und sei es auch nur partiell. Man hat ja die Spontanreaktionen reflexartig bemerkt. Da kann man die alten semantischen Muster, die bereits 30 Jahre und mehr am Hut haben, genau zuordnen. In Wahrheit geht es darum, was Schule tatsächlich braucht: Finanzierbarkeit. Zwei Umstände erfordern grundsätzliche Beachtung: Wir Österreicherinnen und Österreicher haben beschlossen, dass wir aussterben. Wir haben heute nur noch die Hälfte der Lebendgeburtensrate wie vor 20 Jahren und einen dramatischen Anstieg der Alterskohorten. Die, die im aktiven Erwerbsleben sind, finanzieren alles – Steuern und Sozialleistungen. Hat es dann noch Sinn, dass es in Österreich 14 pädagogische Akademien gibt? Jetzt weiß ich, jeder, der dort beschäftigt ist wird sagen, der böse Neugebauer will mir meinen Arbeitsplatz wegnehmen. Aber es wird doch legitim sein darüber nachzudenken, welche Bildungseinheiten ich brauche, auch die Kooperationen zwischen der Kirche und dem Staat. Es wird dort hervorragende pädagogische Arbeit geleistet, aber da beginnt in Wahrheit auch der Ansatz des Denkens. Wenn Sie heute eine Debatte über Ganztagschule hören, weiß oft wirklich

niemand, welche Differenziertheit es jetzt schon gibt, ob es eben eine pädagogische Form des Additiven des Lernens und der Freizeit gibt oder ob es eine pädagogische Note des Verschränkten, über den ganzen Tag verteilten, Angebotes gibt. Ich hoffe, dass man vielleicht auch einmal die Überschrift wechselt und von diesen alten, festgefahrenen Mustern in eine befreiende Diskussion kommt. Ich habe daher auch den Vorschlag gemacht, es ist auch nichts Neues und Felix Jonak ist das lebende Beispiel dafür, dass man auch in einer sehr schwierigen Phase der Schuldebatte in Österreich eine Schulreformkommission eingesetzt hat. Da haben die Vertreter der Parteien das gesagt, was jeder von ihnen erwartet hat, aber dort waren alle beisammen, Schüler, Eltern, Lehrer, Nonprofit-Organisationen, eben alles was hier aufgerufen ist, Verwaltungsspezialisten. Die Dinge haben sich entkrampft, weil man in einem solchen Verhältnis der Begegnung nicht immer in das Protokoll schauen muss und das sagen muss, was von einem erwartet wird. Zum Abschluss: Einer meiner geschätzten Vorredner hat gemeint, der Zielparagraph des Schulorganisationsgesetzes enthält das Pathetische, die Hinführung zum Wahren, Guten und Schönen. Ich finde das nicht pathetisch. Ich weiß, dass das aus der christlichen Mystik kommt, relativ alt ist, aber wenn Sie nur das Gegensatzpaar dieser Wörter nehmen, nämlich wenn etwas unwahr, hässlich oder schlecht ist, dann bin ich schon dafür, auch wenn es pathetisch klingt, dass wir uns dem Wahren, Guten und Schönen entsprechend verhalten. Letzter Gedanke - wir kommen über eine qualitative Diskussion dann nicht hinaus, wenn billige Schuldzuweisungen erfolgen. Dass die Lehrer zu wenig tun, dass sie sich nicht fortbilden, dass die Eltern sich völlig abgemeldet haben von ihrer Verantwortung, dass der Staat nicht ausreichend finanziert, alle haben wahrscheinlich einen Teil auch dieser Versäumnisse auf sich zu nehmen. So wünsche ich mir eine ganz offene Diskussion, weil es das wert ist, für die Qualität der Ausbildung unserer Jugendlichen. Und dazu leisten Sie, meine Damen und Herren, einen wesentlichen Beitrag!

*Abg. z. NR Fritz Neugebauer: Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Präsident von Eurofedop - European Federation of Public Service Employees*



## **Podiumsdiskussion**

Nach diesem letzten Referat fand eine Podiumsdiskussion statt, um das Thema aus Sicht der Schulpartner darzustellen. Die TeilnehmerInnen waren: Marise Polatschek (Landesschulsprecherin für AHS in NÖ) als Stellvertreterin von Frau Selma Schmid (Bundesschulsprecherin), Dr. Christine Krawarik (Vorsitzende des Verbandes der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens) und Mag. Peter Korecky (Stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst).

### **Marise Polatschek, Landesschulsprecherin für AHS in NÖ:**

Ich bin seit September Referentin in der Bundesschülervertretung und Landesschulsprecherin in Niederösterreich. Mir ist ein wichtiges Anliegen, dass die Schülerinnen und Schüler über ihre Rechte informiert sind und sie so auch richtig nutzen können. Es sollen nicht nur einige wenige bescheid wissen, die Schülerinnen und Schüler sollen von ihren Rechten profitieren können.

### **Dr. Christine Krawarik, Vorsitzende des Verbandes der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens:**

Da es im Bereich der höheren Schulen keinen Verband gibt, der alle Bundesländer vertritt, sitze ich hier vor allem als Vertreterin des Wiener Verbandes. Ich bin Mutter von vier Kindern, wovon drei die AHS schon erfolgreich absolviert haben, auch das Universitätsstudium. Die Frage „Wie viel Recht braucht Schule, wie viel Recht verträgt Schule“, ist relativ plakativ zu beantworten: So wenig wie möglich, und so viel wie notwendig. In meiner 20-jährigen Praxis als Elternvertreterin habe ich bemerkt, dass es unheimlich schwierig ist, die richtige Balance zwischen Verrechtlichung und Bürokratie auf der einen und Rechtssicherheit für Eltern und Schülerinnen auf der anderen Seite zu finden. Auf der einen Seite wollen wir Rechtssicherheit, und ich muss gestehen, wir fordern die auch immer wieder beim Bundesministerium und im Elternbeirat ein. Auf der anderen Seite haben wir und vor allem ich im Speziellen oft das Gefühl, dass zu viel geregelt ist. Und dann sehnt man sich nach etwas mehr Autonomie, gewährt das Ministerium dann die Autonomie, stellt sich heraus, dass doch nicht alle wirklich gut damit umgehen können. Dann wird sofort wieder nach Verordnungen und Gesetzen gerufen, und ich erwähne hier nur die autonomen Tage, die Einführung der 5-Tageweche, die Nachmittagsbetreuung. Könnte man eigentlich alles am Schulstandort regeln, die gesetzlichen Gegebenheiten sind vorhanden, aber in der Praxis gibt es Probleme und die Elternvereine setzen sich doch wieder dafür ein, dass die Frau Minister regelnd eingreift. Ich möchte einige Problemzonen

erwähnen, die uns immer wieder betreffen und wo wir immer wieder Anfragen haben: Es geht soviel Unterrichtszeit verloren! Warum beginnt die Schule so spät? Warum hört sie so früh auf? Ja, die Schule beginnt so spät, weil die Schülerzahlen zu Beginn noch nicht feststehen und noch nicht alle Lehrer da sind. Es gibt eine Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung und nach der richtet sich auch die Konstituierung der Klassen. Daher ist oft erst nach zwei, drei Wochen im September der wirkliche Schulbeginn. Das stört die Eltern sehr. Warum hört das Schuljahr so früh auf? Weil die Konferenz so früh sein muss, damit die Eltern noch gegen Noten berufen können. Das ist etwas, was das Schulunterrichtsgesetz im Jahr 1974 gebracht hat. Dadurch geht viel an Unterrichtszeit verloren. Das führt mich zur Leistungsbeurteilungsverordnung die, glaube ich, im Wesentlichen von Juristen gemacht wurde. Da zeigt sich etwas, was ich immer wieder erneut in allen Gremien aufzeige, die große Problematik die jetzt auch in PISA einigermaßen evident geworden ist: Alle oder viele Schülerinnen und Schüler lernen nur auf die Noten hin. Es steht ja auch so in der Verordnung, dass nur das intensiver abgefragt werden darf, was in der letzten Zeit durchgenommen wurde, also das Vergessen ist so zu sagen schon in der Verordnung beinhaltet, und man wundert sich dann, wenn vieles nicht so nachhaltig ist, wie man es wünschen würde. Ein wirklich gravierendes Beispiel dazu in einer Diskussionsveranstaltung zu PISA: Es werden ja Schüler eines Jahrganges abgeprüft. In Mathematik ist in der BHS im ersten Jahr kein Mathematik - wie sollen sie das dann noch können? Da haben sie ja große Nachteile gegenüber jenen, die das immer wieder üben. Da sollten wir wirklich eine Änderung anstreben. Es gibt eine ganze Reihe von Verordnungen und Gesetzen, die regeln, wann Schularbeiten sind, wann sie wiederholt werden sollen usw. Ich erinnere mich an einen Vater, der mich einmal ganz aufgeregt angerufen hat. Ich habe gesagt, rechtlich ist das, was der Lehrer macht, im Rahmen. Darauf hat er gesagt, nicht alles, was rechtlich möglich ist, ist auch pädagogisch sinnvoll. Also schauen Sie, dass das geändert wird. Das ist für mich wirklich ein zentrales Thema geworden, denn ich meine doch, dass das pädagogisch Sinnvolle im Mittelpunkt stehen soll. Also schauen wir, wie wir das lösen können. Der gesetzliche Rahmen ist vorgegeben, aber es gibt immer problematische Einzelfälle, die offenbar übersehen werden, und dann ist es schwierig, eine pädagogisch sinnvolle Lösung zu finden. Dann meinen auch die Lehrer manchmal, dass sie sich sehr am Rande des Rechtes bewegen oder es vielleicht schon teilweise verlassen haben. Einige wichtige Dinge sind heute schon angesprochen worden, z.B. dass das bei den Schulgesetzen alles immer sehr lange dauert. Der Beitrag von Frau Mag. Harasser hat mich enorm betroffen gemacht hat, und ich muss aus Elternsicht sagen, es stimmt, was Sie sagen, das kommt alles vor. Ich merke auch bei den eigenen



Kindern, dass es unheimlich schwierig ist, seine Rechte wirklich durchzusetzen und dass das mit riesigen Frustrationen der Kinder verbunden ist.

**Mag. Peter Korecky, stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst:**

Ich war 21 Jahre lang aktiv Lehrer. Da heute schon gesagt wurde, dass man so was genetisch nicht mehr weg bekommt, bin ich vielleicht auch Lehrervertreter. Ich bin 10 Jahre Besoldungsreferent der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gewesen und bin jetzt Stellvertreter von Fritz Neugebauer, also einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden, und in dieser Eigenschaft vertreten wir natürlich Lehrer. Wir vertreten sie bis hin zur Organisation der rechtlichen Vertretung in ihrem Berufsumfeld über unsere Rechtsbüros. Das heißt, ich bin wahrscheinlich eher Sozialpartner als Schulpartner, das muss man der Ehrlichkeit halber sagen, aber vielleicht gehe ich mit 20 Jahren Lehrererfahrung so halbwegs auch als Lehrervertreter durch. Es ist an sich erfreulich, dass es überhaupt Gedanken gibt, die rechtliche Qualität zu verfeinern und zu professionalisieren und sich dafür Zeit zu nehmen. Wie viel aber, also von der Quantität her, Schule an Recht verträgt, ist heute eher kritisch angemerkt worden. Also ich verstehe Frau Krawarik voll und ganz in diesem Spannungsfeld zwischen „Wir wollen ein bisschen pädagogisch was Gescheites machen“, aber wenn es nicht klappt, dann rufen wir wieder nach Vorschriften, und wenn dann zu viele Vorschriften da sind, was bleibt dann pädagogisch über? Ich glaube, das ist ein Symptom einer Entwicklung, die etwas mit einer unscharfen Strategie bei der Organisationsentwicklung des Schulwesens zu tun hat. Ich möchte hier die These in den Raum stellen, dass zur Zeit einer optimalen Findung der Quantität als Gegensatz gegenüber steht, dass viel zu viele systemfremde Strategien in das Schulsystem einfließen und sich niemand klar deklariert, wohin das eigentlich gehen soll. Also wenn heute z.B. kommunikative Lösungsmethoden als Ersatz für rechtliche Interessensvertretung angesprochen wurden, dann beginnt hier etwas Systemfremdes hinein zu kommen. Es gibt in Wahrheit keine kommunikativen Lösungen für rechtliche Interessenslagen. Auf der einen Seite hört man dann immer wieder, das Dienstrecht steht dem gegenüber. Das ist die Strategie: dienstrechtliche Aushöhlung als Lösung für pädagogisch-zwischenmenschliche Probleme. Das kann nicht funktionieren, hat aber alles seine mediale Berechtigung. Das geht bis hin zu Details, also z.B. halte ich die Doppelrolle des Lehrers als auf der einen Seite pädagogischer Förderer auftreten zu sollen, also als humanwissenschaftlich und inhaltlich wichtiger Mensch für die Erziehung des Kindes, und auf der anderen Seite als Beurteiler auftreten zu müssen, der Lebenschancen vergibt, für eine fatale Situation, über die man vielleicht einmal

nachdenken sollte, ob sie gescheit ist. Die Schule ist die größte Organisation, die es in Österreich gibt. Wenn man bedenkt, wie groß diese Organisation als „Firma“ ist, wenn man so sagen will, funktioniert es wunderbar. Wir hören ja immer nur die negativen Seiten, aber was alles funktioniert, ist eigentlich verwunderlich. Und diese Organisation ist vom Grunde her nach wie vor klassisch Input-gesteuert. Was meine ich mit Input-gesteuert: Wir haben in Österreich eine Tradition der Rechts- und Pflichtenethik, d.h. die Steuerung passiert in Wahrheit dadurch, dass gewissen Rechtsnormen vorgegeben werden, und das Führungsinstrument ist die Einhaltung des Rechts. Das heißt, wenn man es ein bisschen zugespitzt formuliert, die Zufriedenheit z.B. von Schülern und Eltern ist nicht das Steuerungsinstrument so einer Organisationsstruktur, sondern das Steuerungsinstrument ist, ob der Bürger/die Bürgerin recht bekommt oder nicht. Ob ein solches System nun überhaupt als Steuerungsinstrument tauglich ist, lässt sich im Lichte von Organisationstheorien hinterfragen. Budgetär z.B. kann ich so was nie steuern, insbesondere wenn ich eine Politik habe, die keinerlei Probleme damit hat, ein Gesetz zu beschließen ohne die budgetäre Bedeckung dafür sicher zu stellen. Das geht recht leicht. Also es wurde heute z.B. eine Stunde Ethik genannt, ich weiß genau, wie sich das entwickelt hat. Das kam aus dem Liberalen Forum und war sicherlich eine nette Idee, darüber kann man sicher pädagogisch reden. Niemand von denen, die das gefordert haben, hat sich einen Gedanken darüber gemacht, was es kostet. Kosten-Leistungsrechnung ist z.B. bei Inputsteuerung ein Fremdkörper, der sich vielleicht von außen hineinschwindelt, aber in Wahrheit nicht notwendig ist. Wichtig ist nur, dass jeder Recht bekommt. Wobei dadurch ein seltsamer Qualitätsbegriff entsteht. Weil zu 100% Recht zu bekommen gegen die Grundziele jeglicher Organisationstheorie ist. Qualitätsmanagement bedeutet in diesem Zusammenhang interessanterweise nicht, 100% zu erfüllen, wenn ich auf Bürgerzufriedenheit abziele, weil die Bürger die letzten 20% der Qualität im Allgemeinen gar nicht merken, sie kosten aber 60%. Das sollte man sich einmal durch den Kopf gehen lassen. Die letzten 10 bis 20%, sagt man organisationstheoretisch, machen über die Hälfte der Gesamtkosten aus, und bei einer Befragung derer, für die das gemacht wird, kommt man drauf, dass die das teilweise gar nicht bemerken. Es geht ein ganz anderes Qualitätsmanagement damit einher, wenn ich über Outputsteuerung, also im Schulwesen eigentlich eher über Outcomesteuerung, arbeite, z.B. in Form eines „Regelkreises“. Ich beginne damit auf der politischen Ebene die Bedürfnisse der „Kunden“ in politische Ziele zu formulieren. Daraus entsteht eine „Produktpalette“ mit Produktplan und Mittelplan. Dabei ist einerseits festzuhalten, welche Produkte für welche Kundengruppen bereitgestellt werden sollen und andererseits wird die Organisation (die



Verwaltung) im Rahmen des Mittelplans schrittweise eingebunden, damit sie in die verwaltungsinterne (politikfreie) „Produktion“ einsteigen kann. Diese führt zum Produktausstoß und damit verbundenem Mittelverbrauch. Diese erzeugten Produkte erzeugen nun Wirkungen auf die Kunden, die ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit entsprechend artikulieren und damit Auswirkungen auf der politischen Ebene erzeugen und damit die politischen Programme und Ziele „regeln“. Das heißt das, was die Kollegin Krawarik gesagt hat, wäre das Feedback für die politisch Verantwortlichen, die dann wieder ihre Ziele formulieren. Das ist eine Regelkreissteuerung wie sie völlig anders funktioniert, also eine Steuerung über den pädagogischen Outcome und nicht über den legislativen oder budgetären Input. Ich behaupte nun, dass, wenn man sich für so etwas bewusst entscheidet und sich nicht nur Schlagworten hingibt, indem man sagt „wir sind autonom“ und dann nichts anderes macht als von einer bürokratischen Ebene auf die andere zu verschieben oder gar nur die Verwaltung des Mangels hinunterdelegiert nach dem Motto „erwürgt euch damit“, wenn man also bewusst Organisationsänderung und Organisationsentwicklung anstrebt, hat die Quantität der Regelungsmaßnahmen weniger Bedeutung als die Qualität. Die Qualität muss in einem Kundenzirkel und bei autonomer verwaltungsinterner Produktion sehr hoch sein, weil ich brauche Rahmenvereinbarungen, ich brauche Contract-Management, ich brauche Qualitätsmanagement und all das stellt hohe Ansprüche an den legislativen Bereich. Die kasuistische Quantität beginnt aber eine ganz andere zu werden, weil dort wo dann die Produktion am Standort stattfindet, brauche ich Ziellegistik und strenge aber weitherzige Rahmenvereinbarungen, also eine ganz andere Rechtsqualität, weil die Steuerung eben über Kundenregelkreise funktioniert und nicht darüber 100 % Rechtsqualität zu haben und sie auch durchsetzen zu können. Diese Diskussion wird nicht geführt, die Diskussion leidet unter Unklarheit und Intransparenz, und über Medienberichte kommen Argumente wie Schulrankings in die Diskussion. Was ist so ein mediales Schulranking, es ist Quatsch, es ist absoluter Mist. Es gibt genügend Qualitätsmessverfahren wie CAF, die europaweit gültig sind, mit denen man wirklich ein Ranking machen kann, und an dem sich auch andere Länder oder Schulen in anderen Ländern beteiligen können. Das wird aber nicht gemacht, da wird herumgeredet. Und genauso wie die Frau Krawarik und die Eltern und wahrscheinlich auch die Schüler dann unter vielen Detailsymptomen leiden, leiden die Lehrer natürlich auch darunter. Von oben kommen die klassische bürokratische Hierarchie und das Rechtssystem. Von unten kommt die Frage nach mehr Pädagogik, sei menschlicher, sei lockerer, sei kreativer. Es gibt sogar einen Erlass des BMBWK, in dem stand: Seid kreativ. Das muss man sich einmal vorstellen! Das

soll dann informelle Mitbestimmung sein, aber was heißt denn das? Entweder wir bestimmen mit oder wir bestimmen nicht mit. Was ist eine informelle Mitbestimmung? Und dazwischen zerreibt sich so eine Lehrperson in ihrer täglichen Arbeit. Und was passiert jetzt? Entweder er weicht nach oben aus, dann wird er der klassische – nicht böse gesagt – der klassische Lehrerbürokrat, da können wir die pädagogische Seite vergessen. Sie haben das einmal so schön formuliert, Herr Sektionschef, „die strenge Observanz der AHS“, dieses Wort von Ihnen habe ich mir immer gemerkt. Das sind die Lehrer, die sich nichts anderes mehr trauen, als streng nach den Regeln zu gehen. Weicht er nach unten aus, dann wird das so ein kumpelhafter Hierarchieverweigerer. Das ist dann der, der sagt, das Recht ist wie ein Klotz am Bein. Wenn er Auto fährt, will er schon Regeln haben, aber wenn er in der Klasse steht, sind sie ein Klotz am Bein. In diesem Spannungsfeld kennen sich die nicht mehr aus. Und daher würde ich sagen, diese Frage gehört einmal professionell angegangen, diese Frage, was wir eigentlich wollen. Welches Führungs-, welches Organisationssystem wollen wir. Und danach, davon bin ich überzeugt, sind die Juristen nicht das Problem dabei. Die Juristen sind für die Qualität zuständig, und wenn man ihnen sagt, macht's was Qualitatives in diesem Rahmen, dann machen sie es auch. Zu einem Contract-Management mit einer Universität brauche ich hochqualifizierte Juristen. Die regulieren dich nicht nieder, dieses Niederregulieren liegt daran, dass die Organisation oder die politisch Verantwortlichen verlangen, dass so reguliert wird. Das heißt, man braucht uns eigentlich nur zu sagen, was man wirklich will, dann machen wir es auch. Also ich hätte so die größte Hoffnung, dass es funktioniert, und ich sage ganz ehrlich, es wären auch die Lehrer dankbar. Die Lehrer sind nicht gerne in dieser Rolle, wo sie selber nicht wissen, wohin sie eigentlich ausweichen sollen, und keine der beiden Extremrollen mögen sie in Wirklichkeit. Sie wären wirklich gerne in einem ordentlichen System, wo sie ihre Aufgabe den Schülerinnen und Schülern gegenüber erfüllen und verantwortlich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sind. Es wäre ihnen am liebsten, wenn dies klar definiert ist.

#### **Marise Polatschek:**

Ich möchte auf unser Thema noch einmal von Seiten der Schülerinnen und Schüler eingehen. Grundsätzlich ist zu sagen, dass das Schulunterrichtsgesetz eigentlich sehr schülerInnenfreundlich geschrieben ist. Wenn ich mir das durchlese, dann denke ich mir, es ist ein Traum, in die Schule zu gehen. Leider schaut das Ganze in der Realität ein bisschen anders aus. Es gibt zum Beispiel ein Recht auf Anhörung. Was in der Realität passiert, ist eine ganz andere Geschichte. Vielleicht hört jemand mit einem Ohr zu, wirklich weiterkommen kommt man aber nicht. Andererseits sollte das Schulunterrichtsgesetz auch die Prozesse im Schulalltag regeln. Aber es gibt keinen Schutz für Schülerinnen und Schüler. Die Autoritäten sitzen am

längeren Ast und können in das Schulunterrichtsgesetz hinein interpretieren, was sie wollen. Sei es jetzt nur, wenn ich meine Note anfechten möchte. Also wir in der Landes- und BundesschülerInnenvertretung kriegen am Ende des Schuljahres diverse Anfragen bezüglich Anfechten eines „Nicht Genügend“. Die meisten trauen sich aber dann doch nicht, das zu realisieren. Einfach weil sie Angst haben, dann im nächsten Schuljahr wieder durch zu fliegen und nicht weiter zu kommen. Die Sache ist die, dass es keinen Schutz für die Schülerinnen und Schüler gibt, sondern im nächsten Jahr immer das Gleiche passieren kann. Die Angst spielt in dem Fall eine sehr große Rolle, auch der SGA ist ein Punkt, wo die Angst seitens der Schülerinnen und Schüler da ist. Wenn jetzt SchülerInnen im SGA gegenüber von LehrerInnen sitzen, die sie selber im Unterricht haben bzw. Freunde und Freundinnen ihrer LehrerInnen sind, dann ist es schwer, sich gegen sie zu stellen bzw. wirklich gut zu argumentieren, ohne diese LehrerInnen persönlich anzugreifen. Was sich dann teilweise wieder auf die Note auswirkt. Ziel wäre es, ein Schulunterrichtsgesetz zu schaffen, das einen Schutz für Schülerinnen und Schüler bietet, sodass sie sich auch zu sagen trauen, was sie denken, und somit auch ihre Position vertreten können. Was das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler betrifft, so fehlt ein wirklich freier Bildungszugang, und auch die Demokratie der Schule ist ein sehr großes Manko. Schon allein wenn man am Schulanfang mal in die Schulen sieht, es wird jedes Jahr am Schulanfang eine neue SchülerInnenvertretung gewählt. Gewählt ist gut gesagt, in einigen Schulen ist es der Fall, dass die Kandidaten und die Kandidatinnen nicht einmal die Möglichkeit haben, sich während der Schulzeit bei den anderen SchülerInnen vorzustellen. Das können sie ja am Nachmittag machen, ab 17:00 Uhr ist der Festsaal für sie geöffnet. Da können sie sich dann vorstellen. Die Frage ist nur, wie viele SchülerInnen dann wirklich da sind, um sich ein Hearing anzuhören. Um zu hören, was diese Menschen im nächsten Jahr vertreten wollen. Da ist dann meine Entscheidung gefragt, die nur nach Persönlichkeit geht und wo keine Qualitäten mehr zählen. Sie haben es vorhin schon sehr gut angesprochen, Herr Korecky. Die Macht kommt von oben herab, die Mitbestimmung ist in der Schule nicht gegeben und es ist wirklich ein Ziel, den Schülerinnen und Schülern soviel Mitbestimmung zu geben, dass sie sich auch wohlfühlen können, nicht nur, was die SchülerInnenvertretung betrifft, sondern auch den Unterricht. Im Unterricht gibt der Lehrer oder die Lehrerin vor, was gemacht wird und was nicht gemacht wird. Obwohl es immer noch einen Teil gibt, der eigentlich frei wählbar ist. Ziel ist da, dass auch die Schülerinnen und Schüler mitbestimmen können, was sie im Unterricht machen können, da so die Motivation gefördert wird, auch das

Lernverhalten gefördert wird. Damit hätten wir sicher bessere PISA-Ergebnisse erreichen können.

**Hlse Schmid, Präsidentin des Steirischen Landesverbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen:**

Ich möchte zunächst darauf eingehen, was die Kinder- und Jugendanwältin gesagt hat und was auch bei der Schülervertreterin wieder durchschwingt. Diese Macht- und Hilflosigkeit, die manche an der Schule empfinden, wenn sie ihre Rechte mit Füßen getreten sehen. Ich bin seit vielen Jahren in dem Metier unterwegs indem ich Eltern und SchülerInnen unterstütze, und ich kann versichern, es klappt. Wichtig ist, dass Personen da sind, die nicht unmittelbar betroffen sind, aber die Betroffenen unterstützen, und dass es gelingt, das Ganze auf eine rechtliche Basis, auf eine Sachebene zu stellen, weil sehr viele Emotionen beteiligt sind. Zum Beispiel der HAK-Schülerin und des HAK-Lehrers, ich denke, da hat der Direktor versäumt, die Sache zu dokumentieren und in geeigneter Weise zu melden. Man bleibt immer nur bei Gesprächen, aber es ändert sich nichts. Die Schüler haben das Gefühl, er rächt sich an ihnen und so geht das weiter. Ich glaube es ist die Aufgabe der Erwachsenen den Schülerinnen und Schülern, aber auch manchen zaghaften Eltern, zu zeigen, dass man in einem Rechtsstaat solche Dinge erfolgreich über die Bühne bringen kann, und ich möchte jeden dazu ermuntern, das anzugehen. Der große Fehler ist, man geht die Sache an, dann kommt Gegenwind, und man zieht sich zurück. Es ist ganz einfach so, man muss zwei, drei Runden durchstehen. Man wird zuerst bekämpft, aber die Anerkennung kommt, wenn man sich entsprechenden Beistand holt. Herr Korecky hat gesagt, die Lehrer möchten gar nicht Beurteiler sein. Was wir so an Rückmeldungen bekommen haben, als im Raum stand, die Schüler würden extern geprüft werden, war nicht in diese Richtung, das ist glaube ich eher eine Minderheit. Viele haben gemeint, jetzt wird uns das auch noch genommen und waren nicht allzu begeistert. Ich glaube, da ist in der Lehrerschaft eine große Spaltung, denn beurteilen zu können hat auch ein bisschen was mit Macht zu tun, und diese Macht wird doch von einigen noch sehr gut genutzt. Zum Thema Erziehung, Frau Mag. Götz, ich bin überzeugt davon, auch wenn es nicht im Schulgesetz stünde, einfach Erziehung stattfinden würden, denn allein indem man da steht und unterrichtet und reagiert oder nicht, erzieht man schon, und deswegen kann sich Schule nie aus der Erziehung zurück nehmen. Genauso wenig wie auch die Eltern, wenn sie ihren Kindern vermitteln, sagen wir besser nichts, denn womöglich geht es dann nächstes Jahr schlecht. Ich glaube, es ist unsere Verantwortung als Erwachsene die Jugendlichen zu unterstützen und zu ermuntern, und dafür ist es hilfreich für uns, wenn es qualitätsvolle Gesetze und Verordnungen gibt, und auf die können und wollen wir nicht verzichten.

**Dr. Johann Kepplinger, Schulrechtsjurist im Landesschulrat für Oberösterreich:**

Ich möchte an zwei Beispielen festmachen, wie ich die Schüler und auch die Elternvertretung sehe. Vielleicht fühlt sich jemand provoziert. Für mich ist es der Ist-Zustand, aber das macht auch gar nichts, eine Diskussion soll ja auch belebend sein. Im November war die Jahreshauptversammlung der Elternvereine der mittleren und höheren Schulen. Meiner Meinung nach müsste der Saal in einem so großen Bundesland überquellen. Die Teilnehmerzahl betrug sechzehn, zehn davon waren Funktionäre, obwohl die Eltern das Programm selbst gestaltet haben und ein interessanter Vortrag dabei war. Anderes Beispiel: Vor ca. 2 Wochen bekam ich einen Anruf eines Bezirksschulinspektors mit folgendem Fall – eine Oma wurde zur Klassenelternvertreterin gewählt obwohl sie keine Erziehungsberechtigte ist. Im Schulforum stellte sich die Frage, ob das rechtens sei, meine Antwort war nein. Das wurde zur Kenntnis genommen, man fand es aber schade, denn die Oma hätte Zeit für die Vertretung. Und wie sieht es auf der anderen Seite bei der Schülervertretung aus? Wie allseits bekannt sein dürfte, sind ja die Fraktionen, aus denen die Landesschülervertreter kommen, Vorfeldorganisationen der politischen Parteien. Das ist natürlich mit Gefahren verbunden und in der Praxis geraten engagierte Schülervertreter natürlich sofort ins Fahrwasser der allgemeinen Politik. Wir hatten einen Landesschülervertreter, und es sind dann sogar noch mehr geworden, der war praktisch Berufspolitiker. Wozu hat das geführt? In der letzten Klasse, in seiner Maturaklasse, hatte er drei oder vier Wochen Anwesenheit und daher in 13 Gegenständen Feststellungsprüfungen abzulegen. Wenn Sie mich fragen, ob die Landesschülervertreter die Zusammenarbeit mit der Schulbehörde immer im ausreichenden Maß suchen – ich behaupte nein. Sie haben das Recht auf vier Sitzungen pro Jahr. Wir müssen sie bitten, dass sie eine Sitzung machen, dabei bleibt es meistens. Wenn es Probleme gibt, das kleinste Problem in der Klasse, da fragen wir immer, ob die Schüler schon mit dem Klassensprecher oder Schulsprecher gesprochen haben, die Antwort ist nein, denn sie glauben nicht an die Wirksamkeit.

**SC iR Dr. Jonak:**

Ein Problem der Schulgesetzgebung sind die zwischenmenschlichen Beziehungen. Auch das beste Ehegesetz rettet nicht die Ehen. Und wenn es heißt bei den Schulgesetzen arbeiten primär die Juristen, zweifellos habe ich sehr viel gestaltet, aber Jellouschek z.B. ist bei der Konzeption des Schulunterrichtsgesetzes mit fünf jungen Pädagogen zusammen gesessen und hat das Gesetz entwickelt. Als ich die Leistungsbeurteilungsverordnung gemacht habe, war ein Kollege von mir dabei, ein

Jurist, und zwanzig Pädagogen sind dagesessen. Es ging eben um Verwirklichung auch pädagogischer Konzepte. Ich persönlich war immer der Auffassung, und ich habe es auch heute in meinem Vortrag betont, der erste Entwurf des Schulunterrichtsgesetzes enthielt wenige Verordnungsermächtigungen. Es gab keine Verordnungsermächtigung bezüglich der Leistungsbeurteilung, sie war in einem ungefähr so langen Gesetzestext geregelt, wie es derzeit der Fall ist. Nur haben wir derzeit aus pädagogischen Überlegungen dazu die Leistungsbeurteilungsverordnung. Ich gehe wieder zum alten Beispiel der Blüten und der Bestandteile der Blüten. Im ersten Semester ist es durchgenommen worden und am Ende des zweiten Semesters ist es Gegenstand der Prüfung, das wird auch der PISA-Studie nicht helfen. Wir gehen zur Beobachtung der Mitarbeit der Schülers über das ganze Jahr, das wird nur nicht gemacht und wenn ich Standardisierung will, dann muss ich den Lehrern und den Schülern auch wenig Möglichkeiten für Schwerpunktsetzungen im Unterricht geben. Dann muss alles uniformiert sein. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt mehr Freiraum bei Grundsätzen zu lassen, im Ergebnis war es aber so, dass wir immer wieder von Eltern und Schülerseite mehr oder weniger angehalten wurden, hier entsprechende Reglementierungen zu schaffen. Das ging meinen Vorgängern so, das ging mir so, und leider auch meinen Nachkommen.

**Maria Smahel, Landesverband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen:**

Ich möchte gerne auf die von Herrn Dr. Juranek angesprochenen Pflichten der Eltern kommen. Ich glaube Sie haben gesagt, dass Eltern zum Elternsprechtag kommen sollen, aber nicht kommen, und ich denke hier sollte man gemeinsam nachdenken, was die Schule eigentlich versäumt hat in der letzten Zeit. Ich komme immer wieder drauf, dass Schule sich nicht an die gesellschaftlichen Veränderungen angepasst oder geändert hat. Eltern sind heute meist beide berufstätig. Wenn ich alleine an das Frühwarngespräch denke, wo wir mit den Lehrervertretern gesprochen und die uns gesagt haben, 50% der Eltern reagieren nicht darauf. Da muss ich mir was dabei denken, warum reagieren sie nicht darauf, und ich denke, ein Teil davon ist sicher, dass beide Eltern berufstätig sind, und wenn vormittags von 10:00 bis 11:00 Uhr Sprechstunde ist, dann ist es nicht jedem möglich, diese Zeit einzuhalten, und da würde ich bitten, dass man die Kommunikation in der Schule verbessert. Vielleicht ist auch einmal eine Abendsprechstunde notwendig, um mit diesen Eltern ins Gespräch zu kommen. Das ist meine Bitte, dass man hier nachdenkt, warum die Kommunikation und die Schulpartnerschaft nicht immer klappt.



**OR Dr. Gerhard Münster, Leiter der Abteilung Legistik – Bereich Bildung des BMBWK:**

Herr SC Jonak hat seine Nachfolger angesprochen. Ich bin einer von diesen und bin im Laufe der heutigen Besprechung doch mehrmals direkt angesprochen worden. Wenn man der Diskussion den Tag über so folgt, so meint man, es ist hier von unterschiedlichen Dingen die Rede, dabei gibt es nur ein Recht. Ein Recht, das nicht weg zu denken ist. Ein Recht, das es immer gegeben hat und immer geben wird. Es ist nur die Frage, auf welcher Seite dieses Recht steht und von wo aus man dieses eine Recht betrachtet, das orte ich durch die Jahre hindurch natürlich auch aus zahlreichen Gesprächen. Wir Juristen haben einen anderen Blickwinkel, einen anderen Zugang dazu, wir sehen das Recht offensichtlich eher als Zweck, und den muss man eben oder sollte man aufgreifen. Es ist mir am Herzen gelegen, aber es ist von Herrn SC Jonak vorweg genommen worden, die LBVO haben nicht Juristen gemacht, fast hätte ich gesagt verbrochen, das ist ein hochgeistiges pädagogisches Werk. Da sind, nehme ich einmal an, die besten Pädagogen gesessen und haben das entworfen. Wir Juristen versuchen, wo es um pädagogische Fragen geht, immer nur lediglich dort einzugreifen, wo rechtlich nicht umsetzbare Vorschläge gemacht werden. Aus jüngster Diskussion habe ich z.B. „keine Beurteilung mit „Nicht Genügend“, wenn keine Warnung erfolgt ist“ in Erinnerung. Das ist rechtlich undenkbar, die Frage der Leistungsbeurteilung daran zu knüpfen, ob etwas rein Administratives geschehen ist oder nicht. Also wie Herr Mag. Korecky sehr wohlthuend erwähnt hat, an uns Juristen liegt es nicht, ich betone das, an uns liegt es wirklich nicht, und schon gar nicht an uns Legisten, auch das haben Sie gesagt, Herr Mag. Korecky, vielfach ist es das System, das kommt von oben runter. Ich kann authentisch sagen, wie oft ich persönlich Probleme habe, etwas legistisch auszuformulieren, wovon ich weiß oder glaube zu wissen, dass es nicht richtig ist. Man muss es einfach machen und, Frau Dr. Krawarik, ich freue mich, dass die Elternschaft, die Sie hier vertreten, einer Deregulierung, wie sie auch von Herrn Abgeordnetem Neugebauer angesprochen worden ist, das Wort redet. Ich bin sehr dafür und ich bin auch der Meinung, dass Detailregelungen, wie z.B. im SGA ist ein Protokoll zu führen, viel zu detailliert sind. Andererseits habe ich sehr wohl in Erinnerung, dass die Elternschaft gesagt hat, wir brauchen die Regelung, dass dieses Protokoll den Eltern zur Kenntnis gebracht wird, denn es gibt scheinbar Direktoren, SGA-Vorsitzende, die dieses Protokoll geheim halten, weil sie sich auf

die Amtsverschwiegenheit berufen. In Kenntnis dessen, was Amtsverschwiegenheit bedeutet, würde dieses Problem nicht entstehen, abgesehen davon sind das Dinge, die man klassisch in der Schule regeln könnte, zwischenmenschlich, aber wir sind mit einem Halbsatz im § 64 SchUG ins Parlament gegangen. Das ist zweifellos überreglementiert. Wie Professor Tretter gesagt hat: Recht gehört vermittelt, das heißt aber nicht, dass alle Unterrichtenden Juristen sein müssen und schon gar nicht alle, die die Schulbank drücken, Juristen werden sollen. Es geht um einen vernünftigen rechtlichen Hausverstand, um ein Herausschlüpfen aus der eigenen subjektiven Position. Dann steht man nämlich auch wenn man mit dem Recht konfrontiert wird, z.B. im Berufungsverfahren, dem auch viel distanzierter gegenüber, nicht persönlich, nicht subjektiv angegriffen. Recht auf dieser Basis muss richtig gelebt werden, und wenn das funktioniert, dann können wir uns auf eine schlanke Rechtsordnung beschränken. Recht ist da, um in Anspruch genommen zu werden. Frau Schülervorteilerin, es hat keinen Sinn zu sagen, das Recht ist zwar da, aber wir trauen uns nicht. Sie müssen sich trauen und wenn es schief geht, dann geht es einmal schief, aber nur wenn Sie oder irgendjemand beginnt, dann kann es irgendwann einmal gut gehen. Es wird niemals ein Recht geben können, das bewirkt, dass Sie sich trauen, es in Anspruch zu nehmen. Unkonventionellerweise müsste man einen Rollentausch machen, für mich wäre es persönlich hochinteressant, die Diskussion fortzusetzen, wenn beispielsweise Sie als Person gezwungen sind, in der Rolle eines anderen weiter zu diskutieren. Dann könnten wir vielleicht zu einem Ergebnis kommen.

**Ilse Schmid:**

Sie haben meine Wortmeldung missverstanden. Nehmen wir das Beispiel mit dem Protokoll her. Dazu kann ich leider nur sagen, dass die Elternvertreter jahrelang vergeblich versucht haben, über die Schulaufsichtsbehörden zu erreichen, dass den Schulen endlich klar wird, dass so ein Protokoll selbstverständlich nicht nur zu verfassen, sondern auch weiterzugeben ist. Offenkundig war die Schulverwaltung, die Schulaufsicht nicht in der Lage das zu bewerkstelligen, sodass man letztendlich diesen – wie Sie zu Recht sagen – lächerlichen Halbsatz einbringen musste. Aber das kann man nicht wirklich den Elternvertretern anlasten, sondern da müsste man überlegen, wo läuft denn eigentlich etwas schief, wenn man solche Selbstverständlichkeiten ins Gesetz schreiben muss, damit die Eltern und Schüler auch nur einen Funken einer Chance haben. Es ist richtig, wir, die Schüler und Eltern, sind aufgerufen zu schauen, dass das Recht auch lebt, aber wir sind darauf angewiesen, dass es irgendwo steht – leider Gottes – denn es ist anscheinend überhaupt nichts selbstverständlich.

**Romana Brait, ehemalige Bundesschülervertreterin:**

Ich möchte zu zwei Leuten etwas sagen, nämlich erstens zu dem oberösterreichischen Beamten. Ich kann Ihre Erfahrungen nicht bestätigen, ich war selbst Schulsprecherin an einer Schule. An mich haben die SchülerInnen sehr oft ihre Probleme mit einzelnen LehrerInnen herangetragen. Wir haben auch immer versucht, etwas zu tun, nur war es relativ schwierig. Wir haben einmal versucht, mit dem betroffenen Lehrer zu reden. Der hat daraufhin seiner Klasse eine extra Prüfung aufgetragen, d.h. unsere Möglichkeiten sind leider sehr begrenzt. Und Herr Münster, Ihnen kann ich einen Rollentausch wirklich nur ans Herz legen. Insofern, dass Sie sich einmal in eine SchülerInnenrealität versetzen, weil Sie gesagt haben, nützt doch Eure Rechte. Ich bin auch die Erste, die dafür ist, aber ich möchte ein Beispiel aus meiner Zeit als Bundesschulsprecherin erzählen. Ich wurde von einer Mutter angerufen, weil ihr Sohn aus der ersten Klasse eines Gymnasiums aufgrund einer Rauferei von der Schule fliegen soll. Ich habe ihr gesagt, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass dies ein Grund ist, ohne vorherige disziplinarische Maßnahmen sofort ausgeschlossen zu werden. Sie hat mir erzählt, es wird auch keine Disziplinarkonferenz geben, ihr wurde nahe gelegt, den Schüler von der Schule zu nehmen. Ich habe ihr gesagt, Sie können schon versuchen, das rechtlich auszufechten, aber dem Schüler wird es dann die nächsten Jahre in der Schule nicht so gut gehen. Sie hat es dann doch gelassen, sie hat die Schule gewechselt, weil dieser Schüler in dieser Schule einfach keine Chance hat, da ist es jetzt natürlich einfach zu sagen: Nützt Eure Rechte. Diese Rechte bieten einfach keinen ausreichenden Schutz, sonst würde die Situation oft anders aussehen.

**Dr. Christine Krawarik:**

Ich wollte keineswegs die Juristen angreifen, nur ich sehe vor allem in der Leistungsbeurteilung wirklich große Probleme. Zu allem, was gesagt wurde, kann ich mich nur Frau Schmid vollkommen anschließen. Es ist ja absolut traurig und wirft eigentlich auf unsere ganze Schulpartnerschaft ein schreckliches Licht, wenn wir als Eltern das Ministerium brauchen, damit die Direktoren ein Protokoll an jene Leute weitergeben, die an einer Sitzung teilgenommen haben. Da frage ich mich schon, warum nicht bei Direktorenkonferenzen auf ganz elementare Dinge der Schulpartnerschaft hingewiesen wird. Also ich weiß nicht, wie weit bei Direktorenbesprechungen darüber gesprochen wird - ich bin z.B. im AHS-Verband bei der ersten Direktorenkonferenz immer eingeladen - aber um Schulpartnerschaftsangelegenheiten geht es da eigentlich nicht wirklich. Zum Landesschulrat Oberösterreich, also ich lade Sie gerne einmal zu einer Jahreshauptversammlung in Wien ein. Wir sind um die neunzig Leute und in den drei

Versammlungen, die ich pro Jahr mache, finden sich immer insgesamt so an die 85 bis 90 % aller Eltern ein, die wir vertreten. Es ist in manchen Bundesländern aufgrund der Verkehrsverhältnisse schwieriger, das muss man schon so sagen. Was mich sehr traurig macht, ist die große Angst von Eltern und Schülern, das ist ja schon mehrfach angesprochen worden. Ich glaube nicht, dass man diese Angst durch das Gesetz wegbringen kann, denn diese Angst ist nicht unbegründet. Das Schulunterrichtsgesetz würde den SchülerInnen enorm viele Möglichkeiten der Mitgestaltung sowohl im Unterricht als auch im Schulleben eröffnen, es wird nicht genutzt. Viele Lehrer meinen, die Schülerinnen und Schüler haben eigentlich gar kein Interesse. Das wird in einigen Fällen vielleicht wirklich der Fall sein. Es gibt aber auch Schüler und Schülerinnen, die würden sich sehr gerne aktiv beteiligen und kommen auch nicht zum Zug.

**Dr. Elsa Brunner, Amtsdirektorin des Landesschulrates für Steiermark:**

Ich bin seit 22 Jahren als Juristin in der Schulverwaltung tätig, die letzten fünf Jahre als Leiterin des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates für Steiermark und davor in der Rechtssektion des Ministeriums, das heißt ich habe in diesem System schon sehr viele Erfahrungen gesammelt. Und bin nicht müde geworden daran zu arbeiten, was mein Beitrag bzw. der Beitrag der Schulverwaltungsbediensteten für dieses System sein könnte. Dieses System ist irrsinnig komplex geworden. Das Gegensatzpaar Pädagogik und Recht hat es immer gegeben, aber es sind auch viele andere Disziplinen, die auf dieses System einwirken: Von der Politik brauche ich Ihnen nichts zu erzählen, aber es gibt darüber hinaus z.B. noch betriebswirtschaftliche Aspekte, volkswirtschaftliche Aspekte. Wie könnte es gelingen, alle diese Aspekte zu bündeln und unter einen Hut zu bringen? Dafür gibt es Instrumente, die man nicht erst zu erfinden braucht, da sie existent sind. Eines davon ist z.B. genannt worden, der so genannte CAF, Common Assessment Framework. Dieses Qualitätsmanagementinstrument ist für alle öffentlichen Verwaltungen ein kleinster gemeinsamer Nenner, um all diese Fragen beantworten zu können. Ohne fremde Hilfe, das können wir, die im System tätig sind, selbst. Um damit einen Prozess zu beginnen, der sich immer wieder weiterentwickeln soll, also ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess. Aber das muss man wollen.

**Mag. Michael Fuchs-Robetin, Bundeskanzleramt:**

Ich bin im Bundeskanzleramt zuständig für das Lehrendienstrecht und in dieser Eigenschaft Dienstgebervertreter des Bundes. Ich muss aber hier jetzt wirklich einmal eine Lanze für die Lehrer brechen. Schüler- und Elternvertreter beschwerten sich über Lehrer in der Art „*die setzen eine Prüfung an, das dürfen sie gar nicht*“. Eine rechtswidrig angesetzte Prüfung ist Amtsmissbrauch. Ich höre, es



wird Schülern nahe gelegt, sich abzumelden. Machen sie das nicht, gibt es Repressalien. Auch das ist Amtsmissbrauch. Ich frage mich: Laufen in unserer Republik nur Lehrer herum, die dauernd Amtsmissbrauch begehen? Oder wird hier ein bisschen übertrieben? Andererseits kenne ich auch Einzelfälle von der anderen Seite, auch bei den Elternvertretern sind mir schon Sachen untergekommen, die so zu sagen ins Fahrwasser des Amtsmissbrauches gehören. Es gibt Elternvereine, die nicht ihre zugeordneten Interessen als Elternvertreter wahrnehmen, sondern ihre Interessen nur in der Art verstehen, dass ihre Kinder absolut und sicher durch die Schule kommen. „*Was können wir der Schule Gutes tun, damit man unsere Kinder nicht durchfallen lassen kann?*“ Ich kenne Elternvereine, wo es soweit geht, dass der Direktor an jeder Vereinssitzung teilnimmt und maßgeblichen Einfluss auf die Vereinstätigkeit ausübt. Es gibt sogar Schulen, wo der Direktor die Kassa des Elternvereins verwaltet und über den Einsatz der Gelder bestimmt. In manchen Fällen versprechen Elternvereine, dieses und jenes zu zahlen und erhoffen sich als Gegenleistung, dass man den Schülern gut gewogen ist. Ich schlage vor, dass Schüler- und Elternvertreter davon abgehen, jedem Lehrer von vorne herein Amtsmissbrauch zu unterstellen, und sich selber auch nicht daran beteiligen. Schüler haben Rechte und diese muss man sich nicht erst „schaffen“ da sie gesetzlich garantiert sind. Es gibt Schulaufsichtsbehörden, an die man sich wenden kann, und in jeder Schulaufsichtsbehörde gibt es Juristen, die auch wissen was Sache ist. In jedem Landesschulrat und im Stadtschulrat ist es möglich, dass der Jurist gemeinsam mit dem Schulaufsichtorgan, dem Landesschulinspektor, in schulische Missstände eingreift und mit Erfahrung und auf bewährte Art und Weise die Dinge so regelt, dass eine für alle Seiten vernünftige Lösung heraus kommt.

**Mag. Elisabeth Harasser, Kinder- und Jugendanwältin für Tirol:**

Zuerst möchte ich einmal zu der Schulsprecherin sagen, dass ich es ganz toll finde, dass sie sich in diesem Rahmen zu Wort gemeldet hat. Es gehört sehr viel Mut dazu. Dann möchte ich nochmals den Vorwurf, der hier im Raum schwebt, ansprechen, dass die Schüler und Schülerinnen sich nicht engagieren wollen. Die Schüler und Schülerinnen würden sich engagieren, wenn man ihnen die Gelegenheit dazu gibt und die nötigen Rahmenbedingungen dafür schafft. Das ist eine Tatsache, und ich denke, dass man den Schülern und Schülerinnen das Amt der Schülervertretung manchmal sehr schwer macht, da müsste man ansetzen. Das Recht selber kann selbstverständlich nicht schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler sich engagieren, aber ich denke die einzelnen Schulen, die einzelnen Lehrpersonen können die Schüler und Schülerinnen sehr wohl motivieren, sich

für die Anliegen der Schüler und Schülerinnen einzusetzen, indem sie ihnen die Möglichkeiten gewähren, die sie vom Gesetz her auch haben. Ich muss noch etwas zum angesprochenen Amtsmissbrauch sagen. Dieses Szenario, das beschrieben wurde, findet wirklich statt. Es findet sicher nicht an allen Schulen statt, und es gibt sehr viele Schulen wo es sehr gut läuft und wo es eine Partnerschaft gibt, aber diese Dinge passieren leider. Zu meiner Position möchte ich noch sagen, ich würde viel mehr und viel öfter einschreiten, nur wird es mir von den Schülern und Schülerinnen verboten, eben aus Angst vor den Repressalien, die sie dann zu erwarten haben. Und gegen den Willen der Schüler und Schülerinnen – das ist ein Prinzip der Kinder- und Jugendanwaltschaften – können wir nichts unternehmen.

**MR Mag. Andrea Götz, Leiterin der Abteilung Schulrechtsadministration des BMBWK:**

Ich möchte es ganz kurz machen: Wenn Mag. Fuchs-Robetin eine Lanze für die Lehrer gebrochen hat, so möchte ich doch eine Lanze für alle drei Schulpartner brechen. Die Diskussion gleitet jetzt in Negativbeispiele ab und es gibt überall schwarze Schafe, das wissen wir ganz genau. Ich glaube das Thema war aber, wie viel Recht brauchen wir und nicht wie viel Rechtsmissbrauch verträgt die Schule, wo brauchen wir Regelungen, die uns helfen und wo müssen wir so zu sagen im Vollzug nachhaken. Wo haben wir die Regelungen schon, und wo brauchen wir sie nur wirklich ordentlich umzusetzen.

**HR Mag. Gustav Breyer, Landesschulinspektor für AHS in Wien:**

Ich möchte mich zunächst bei Peter Korecky bedanken, in der mir bekannten, launigen Art hast du sehr plakativ dargestellt, was eigentlich einmal passieren müsste. Die das Sagen haben müssten wirklich sehr konkret sagen, was sie haben wollen. Welchen Rahmen sie vorgeben können, wie viel es kosten darf, und dann kann ich mir sehr gut vorstellen – das geht natürlich nicht von heute auf morgen – dass jene schlanke Gesetzgebung die Gerhard Münster angesprochen hat, auch möglich ist. Solange wir versuchen, Schulgesetzgebung an Negativbeispielen zu reparieren, wird es ganz sicherlich nicht funktionieren. Wenn ich jetzt etwas böse sage, und das ist gesagt worden, dass das SchUG und etliche Verordnungen gekommen sind, um den böseartigen Lehrern das Handwerk zu legen: Ich glaube, dass das SchUG und die Verordnungen dazu absolut nicht geeignet sind, und da muss ich der Schülervertreterin widersprechen. Ich glaube gar nicht, dass das SchUG und die Verordnungen so schülerfreundlich sind. Denn jene Lehrer, die wirklich böse sind, und die gibt es vereinzelt, die haben hier wirklich ein reichhaltiges Instrumentarium, sie halten sich genau an Gesetz und Verordnung. Denen wird man so nicht beikommen, aber noch einmal: Es an negativen Einzelfällen aufzuzäumen, davon halte ich nichts. Da



bin ich froh, Frau Dr. Krawarik, dass sie heute in dieser Runde als Erste von negativen Einzelbeispielen gesprochen haben. Sie haben aber nachher wieder die Angstparole geritten, und da bin ich wieder der Frau Schmid sehr dankbar, die gesagt hat, den Mut zum Aufgreifen von Problemen muss man haben. Es geht einfach nicht anders. Und der berühmte Halbsatz, den Gerhard Münster genannt hat, der war nicht notwendig. Denn wenn ich als Schulaufsichtsbeamter einen Anruf bekomme und es heißt, in einer Schule wird das Protokoll nicht ausgehändigt, dann garantiere ich, dass bei der nächsten SGA-Sitzung das Protokoll ausgehändigt wird. Dass der Stadtschulrat für Wien einen Erlass an alle Wiener AHS schickt, damit das Protokoll ausgehändigt wird, halte ich für kontraproduktiv, denn es gibt vielleicht drei schwarze Schafe und alle werden in einen Topf geworfen. Frau Mag. Harasser, natürlich haben mich Ihre Ausführungen betroffen gemacht und ich unterschreibe, dass es diese Beispiele gibt, sie sind mir auch bekannt. Was mich aber auch betroffen gemacht hat ist die Hoffnungslosigkeit, dass Partnerschaft, dass Partizipation nicht möglich ist, und das halte ich für falsch. Denn wenn ich mir nur die Schulen in meinem Bereich anschau, hier wurden Verhaltensvereinbarungen nach langen Diskussionen im SGA einstimmig beschlossen wurde, das ist gelebte Partnerschaft. Daher bitte ich, dass auch solche Beispiele genannt werden und Mut zu machen, dann wird es sicherlich in eine positive Richtung gehen.

**OR Dr. Gerhard Münster:**

Ich schließe mich meinen beiden Vorrednern voll inhaltlich an. Es war heute unschwer zu vernehmen, dass der Auftrag ergangen ist, das Schulunterrichtsgesetz abzuschlanken, vom bürokratischen Staub zu befreien. Das ist die Antwort auf die Tagesfrage. Diese Antwort ist eigentlich von der Politik vorweggenommen. Diesen Auftrag nehme ich gerne mit. Was ich auch mitnehme, vielleicht dringt es da oder dort durch in die Spitze der Politik, ist, dass ein großes Gesprächsbedürfnis unter den Schulpartnern besteht, außerhalb des Rechts. Positivbeispiele hin, Negativbeispiele her, es geht nicht um rechtliche Fragen, ich orte wirklich einen Gesprächsbedarf der Schulpartner, damit die österreichische Schule überhaupt in die Lage versetzt wird, mit einem schlanken Recht umgehen zu können.

**Direktor MMag. Dr. Georg Fritz:**

Mich hat betroffen gemacht, was Mag. Harasser gesagt hat. Sie sagten, es müsste in der Schule mehr Demokratie gelebt werden und Sie haben uns die gesetzlichen Bestimmungen vorgeführt, die wirklich sehr schön sind. Sie haben gesagt, die Wirklichkeit ist anders, und mir ist dazu – wenn ich jetzt meine Rolle als Direktor sehe – in Anlehnung an Churchill eingefallen: Die Demokratie ist die komplizierteste

Staatsform, und sie braucht sehr viel Zeit. Ich garantiere Ihnen, wenn ich als Direktor einen halbtagsbeschäftigten Verwaltungsdirektor hätte, der mir den Fußabstreifervertreter und die Streitigkeiten unter den Schulwarten usw. abnimmt, dann garantiere ich Ihnen, dann würde ihr Traum von Demokratie sich erfüllen, zumindest an meiner Schule.

**Mag. Peter Korecky:**

Ich wollte noch einmal auf mein Eingangsstatement zurückkommen. Wenn ich im System bleibe, dann hat Frau Schmid eindeutig Recht, wenn sie den Halbsatz verlangt. Denn es gibt einen Missstand, das Ganze läuft über Rechtsverbindlichkeiten, also über Input-Steuerung, und daher gehört der Halbsatz hinein, und damit ist die Steuerung erledigt. So läuft das. Hätten wir z.B. ein System, in dem die Kundenzufriedenheit ein Steuerungsinstrument ist, also ein Instrument, mit dem wirklich das System gesteuert und überprüft wird, dann hätten wir das nicht nötig. Ein solches System haben wir nicht, daher hat sie meines Erachtens Recht, es so zu machen, das machen wir in der Gewerkschaft auch, mit tausenden Gesetzesänderungen. Und wo das hinführen wird, dazu möchte ich ein Zitat verändern: „Wenn die letzte Verhaltensweise reglementiert ist und der zehntausendste SchUG-Paragraph geschrieben wurde, werdet Ihr drauf kommen, dass Ihr in der Matrix seid.“ Für Nicht-Kinogeher empfehle ich den Film, das ist das Ziel dieses Systems. Demokratie braucht Mut und Profession und ich glaube, dass Professor Tretter das auch so gemeint hat, als er gesagt hat, er möchte Rechtswissenschaft im Unterricht habe. Da hat er nicht gemeint, dass ein Jurist dort unterrichtet, sondern dass sich im Unterricht alle in irgendeiner Form dem Thema verbunden fühlen, wie Rechtsstaat funktioniert. Also den Schülerinnen und Schülern zu sagen, was sind die Grenzen, was sind die Möglichkeiten des Rechtsstaates, wie sieht er wirklich aus. Wir können 10.100 Paragraphen schreiben, und trotzdem wird so etwas vorkommen, dass sich eine Schülervertreterin den Schülern nicht vorstellen darf oder so gemobbt wird, dass das irgendwann am Abend ist. Glauben sie mir, bei den Personalvertretungswahlen, und wir haben so ein dickes Büchlein mit Geschäfts- und Wahlordnung usw., dürfen sich Kandidaten für die Personalvertretungswahl nicht an ihren Dienststellen zeigen, wenn sie vorher nicht schon einmal in einem Ausschuss waren. Diese Entscheidung mussten wir zur Kenntnis nehmen. Jemand bewirbt sich österreichweit an Dienststellen und darf während des Dienstes nicht dort hinfahren, weil er bis jetzt noch nicht in einem Ausschuss war, ein FCG-Personalvertreter in einem schwarzen Ministerium. Das ist Rechtsstaat, das steht so im Gesetz, glauben Sie mir, wir haben das nur unter der Decke gehalten. Sie sagen, wir können das Recht nicht entsprechend umsetzen. Wenn Herr Professor Tretter einen Vortrag in einer Klasse hält, bin ich überzeugt, dass er die Frage nach dem Unterschied zwischen Recht haben

und Recht durchsetzen stellt. Führen Sie einmal als Erwachsener einen Zivilprozess gegen einen Herrn Konrad von der Raiffeisen. Warum soll man das als Schüler nicht lernen, dass es nicht so einfach ist sich durchzusetzen, auch wenn man Recht hat. Wir alle haben schon solche Erlebnisse gehabt. Probieren Sie als einzelner Mensch irgendeine Vermögensauseinandersetzung mit der BAWAG zu führen. Vielleicht sagen wir es zu wenig, vielleicht pflegen wir Illusionen, dass es irgendwo einen Paragraphen gibt, der uns die Auseinandersetzung erspart oder uns eine Garantie dafür gibt, dass wir gewinnen. Ich bin schon der Meinung, dass die Schule das Leben in irgendeiner Form abbilden sollte und nicht irgendwelche Illusionen verbreiten sollte, die sich dann draußen nicht abspielen. Dass es Machtpositionen gibt ist klar, sie sind ganz einfach zu definieren. Es ist z.B. eine Machtposition der Lehrer, dass sie vielleicht schon seit 10 Jahren im Schulgemeinschaftsausschuss sitzen während auch die engagiertesten Elternvertreter befristet dort sind, und dass Schülerinnen und Schüler, auch wenn sie im SGA sitzen, an der Schule beurteilt werden. Ich habe übrigens nicht gemeint, die Lehrer wollen nicht beurteilen, ich habe gesagt es ist ein Problem, wenn ich gleichzeitig von einem Menschen verlange, er soll der Förderer und Freund usw. sein und am Ende des Prozesses Lebenschancen verteilen. Ich gehöre zu diesen Alt-Achtundsechzigern, die am Anfang geglaubt haben, man muss Kumpel spielen. Dann bin ich drauf gekommen, wie gefährlich es ist, Schülerinnen und Schülern die Illusion zu geben, dass ich als Mathematiklehrer Kumpel bin, wenn ich nachher die Schularbeitsnoten schreibe. Das muss man klarlegen, deswegen kann man ja trotzdem lieb sein. Vielleicht ein Letztes noch: Ich bin auch hauptberuflich Vertreter, ich habe nichts gegen professionelle Vertretung von Schülern und Eltern und Lehrern. Ich glaube, dass es gut täte Organisationen zu haben, wo Leute hauptberuflich tätig sind oder zumindest viel Zeit dafür haben, als fachkundige Professionisten. Ich sage deswegen aber nicht, dass ich einen hauptberuflichen Schülervertreter in der Klasse will, dass ich den Klassensprecher vom Unterricht freistellen würde, aber Coaching halte ich für eine sehr gute Idee. Wir müssen auch unsere Personalvertreter, die jetzt gewählt worden sind, zu schulen beginnen. Also ich wäre stark dafür, dass man versucht, diese unterschiedlichen Machtpositionen auszugleichen, aber bitte gehen wir doch von der Illusion weg, dass es irgendwann einmal eine Rechtsmaterie gibt, die uns Auseinandersetzungen erspart.